



Bundesverwaltungsamt



Jürgen Rieck

Ehegüterrecht und Eheverträge in Europa

Auskunftserteilung über ausländisches Recht



► Impressum

Herausgeber

Bundesverwaltungsamt
– Bundestelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 02289910358-5108
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Titelbild

James White (www.sxc.hu)

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache weitestgehend verzichtet haben.

ISSN: 2192-3639

© Bundesverwaltungsamt

Dezember 2016

Vorwort

Diese zweite Auflage der Informationsschrift will einen aktualisierten und vollständigeren Überblick über die in den Staaten Europas geltenden Ehegüterrechte und die Möglichkeit von Eheverträgen einschließlich einschlägiger Rechtsprechung – soweit bekannt – vermitteln.

Ferner werden die insoweit wichtigen Grundregeln des internationalen Privatrechts (IPR) und der Rechtswahl aufgezeigt. Dieser Bereich des IPR und der Rechtswahl wird durch zahlreiche jüngst ergangene Verordnungen der Europäischen Union sowie durch andere völkervertragliche Vereinbarungen beeinflusst, durch welche nationale Regelungen ganz oder teilweise ersetzt werden. Deshalb stellt diese Informationsschrift den Länderdarstellungen eine Übersicht über die supranationalen Regeln voran.

Altstatbestände, das heißt früher geltende und auf ältere Ehen anzuwendende Regeln können nicht mehr dargestellt werden, weil dies den Umfang dieser Informationsschrift ungebührlich erweitern würde. Es muss daher insoweit auf die Literatur verwiesen werden, welche die früheren Rechtszustände beschreibt.

Ist der Islam als Religion eines oder der Ehegatten beteiligt, so ist zu bedenken, ob ein islamischer Ehevertrag in Betracht kommt. Die hiermit verbundenen Rechtsfragen kommen zu denen, die in dieser Informationsschrift mitgeteilt sind, hinzu. Allerdings sind in der EU alle Staaten laizistisch verfasst, und kommt den Religionen keine Gesetzeskraft zu. Das allerdings kann und darf den Blick darauf nicht verstellen, dass es inzwischen sog. Parallelgesellschaften gibt, weil dem religiösen Bedürfnis durch offiziell nicht anerkannte Ehen abgeholfen wird, die so entstehenden nichtehelichen Gemeinschaften jedoch nicht in allen Staaten den Ehen gleichgestellt werden. Es wird deshalb geraten, insoweit hierzu die Informationsschrift über Islamische Eheverträge einzusehen.

Sodann behandelt diese Informationsschrift die Rechte der einzelnen Staaten der Übersichtlichkeit halber in alphabetischer Folge. Dabei muss sich diese zweite Ausgabe der

Informationsschrift wegen der Komplexität der Materie weiterhin, wie schon die erste Ausgabe, auf die Kurzdarstellung der Gesetzesstände beschränken. Die Darstellung wird allerdings um einige zusätzliche Staaten erweitert wie Albanien, die Russische Föderation und die Türkei.

Vertragsmuster, die wiedergegeben werden könnten, liegen nur beschränkt vor. Diese Rubrik wird in den künftigen Auflagen erweitert werden. Mitgeteilte Muster sind als Empfehlungen zur Vertragsgestaltung und als Bausteine hierfür zu verstehen. Weitere Darstellungen der Praxis und Vorschläge bleiben späteren Auflagen vorbehalten. Ebenso die Erweiterung der Länderdarstellungen, die zahlreiche Details der Vertragsmöglichkeiten und der Praxis der Eheverträge. Die hier mitgeteilten Möglichkeiten stellen nur die Grundsätze dar.

Die nachfolgende Darstellung des Rechtszustandes der einzelnen Länder entspricht dem bis zum 31.12.2015 vorliegenden bzw. bekannten Gesetzesmaterial. Als Quellen dienen außer der bekannten Literatur insbesondere auch das Internet und vor allem dort aufgefundene offizielle Sites. Die Quellen werden im Text benannt.

Nicht behandelt werden können hier Scheidungsvereinbarungen. Es handelt sich dabei zwar im weiteren Sinne auch um Eheverträge, jedoch würde es den Rahmen dieser Schrift sprengen, wenn diese Materie ebenfalls behandelt werden müsste.

Diese Informationsschrift kann nur Anregungen geben. In schwierigen Fällen ist die Hinzuziehung fachlichen Rats unerlässlich.

Diese Informationsschrift wird von Zeit zu Zeit dem neuesten Stand angepasst werden. Dabei sind der Verfasser und das BVA für jegliche Anregungen aus der Praxis dankbar.

Inhalt

1	Die Einflüsse der Verordnungen der Europäischen Union auf die Gestaltung von Eheverträgen	6
1.1	Allgemeine Ehwirkungen.....	6
1.2	Güterrecht	6
1.3	Unterhalt.....	6
1.4	Ehescheidung.....	8
1.5	Erbrecht.....	9
2	Die Einflüsse von völkerrechtlichen Verträgen auf die Gestaltung von Eheverträgen	12
2.1	Allgemeine Ehwirkungen.....	12
2.2	Güterrecht	12
2.3	Unterhalt.....	14
2.4	Ehescheidung.....	14
2.5	Erbrecht.....	14
3	Auswirkungen des supranationalen Rechts auf den Ehevertrag.....	16
3.1	Einordnungshilfen nach Rechtskreisen.....	16
3.2	Hauptgrundregeln der Rechtskreise	17
3.3	Unterschiedliche Inhalte der Begriffe.....	21
3.4	Konsequenzen und Handlungsempfehlungen	22
4	Vertragsmuster	23
4.1	Frankreich reine Gütertrennung.....	23
4.2	Frankreich Communauté Universelle avec Attribution.....	25
4.3	Deutsch-Französischer Wahlgüterstand	27
4.4	Deutschland Ehevertrag mit modifizierter Zugewinnngemeinschaft	31

5	Übersicht über die für Eheverträge wichtigsten Bestimmungen der Staaten	35
	ALBANIEN	35
	BELGIEN	37
	BOSNIEN-HERZEGOWINA	40
	BULGARIEN	41
	DÄNEMARK	42
	DEUTSCHLAND	44
	ESTLAND	46
	FINNLAND	47
	FRANKREICH	49
	GRIECHENLAND	51
	IRLAND	52
	ITALIEN	54
	KROATIEN	55
	LETTLAND	56
	LITAUEN	58
	LUXEMBURG	59
	MALTA	61
	NIEDERLANDE	62
	NORWEGEN	63
	ÖSTERREICH	64
	POLEN	65
	PORTUGAL	67
	RUMÄNIEN	68
	RUSSISCHE FÖDERATION	69
	SCHWEDEN	71
	SCHWEIZ	72
	SERBIEN	73
	SLOWAKISCHE REPUBLIK	74
	SLOWENIEN	75
	SPANIEN	76
	TSCHECHISCHE REPUBLIK	78
	TÜRKEI	79
	UKRAINE	80
	UNGARN	81
	VEREINIGTES KÖNIGREICH	82

1 Die Einflüsse der Verordnungen der Europäischen Union auf die Gestaltung von Eheverträgen

1.1 Allgemeine Ehwirkungen

Für die allgemeinen Ehwirkungen gibt es keine europäische Gemeinschaftsregelung. Insoweit wird es auch noch auf längere Sicht bei der Anwendung der nationalen Kollisions- oder Zuständigkeitsnormen bleiben. Allerdings sollte hier noch beachtet werden, welche völkervertraglichen Vereinbarungen (Teil II) zu beachten sind.

Bei Eheverträgen ist somit stets zu prüfen, inwieweit die beteiligten Staaten die Rechtswahl oder eine Gerichtsstandsvereinbarung anerkennen oder bestehende völkervertragliche Vereinbarungen diese zulassen.

1.2 Güterrecht

Am 29.01.2019 werden die Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands¹ und die Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften² zwischen den Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, Finnland, Schweden und Zypern in Kraft treten.

1 Amtsblatt der Europäischen Union L 183 59. Jahrgang 8. Juli 2016, S. 1 ff.

2 Amtsblatt der Europäischen Union L 183 59. Jahrgang 8. Juli 2016, S. 30 ff.

Vorrang hat ausdrücklich die Rechtswahl der Eheleute. Diese können wählen:

- Das Recht des Staates, dessen Angehöriger einer von ihnen ist, oder
- das Recht des Staates, in dem zumindest einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 16, 18). Die Wahl des Rechts des Lageortes des Vermögens soll künftig unzulässig sein (Art. 22).

Mangels einer Rechtswahl gilt nach dem Inkrafttreten der VO – unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Eheleute – unwandelbar das Recht des Staates, in dem die Eheleute nach der Eheschließung ihren ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt begründet haben (Art. 26). Es kann nicht durch Umzug, sondern nur durch Rechtswahlvereinbarung geändert werden. Eine Rückverweisung bleibt unbeachtet (Art. 32).

Verträge über das Güterrecht und Rechtswahlvereinbarungen müssen mindestens schriftlich getroffen worden sein. Sieht das Recht des Staates des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts strengere Formen vor, so sind diese zu wahren (Art. 25)³.

1.3 Unterhalt

Seit dem 18.06.2011 ist die VO (EG) Nr. 4/2009 vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen⁴ (UnthVO) in allen Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme von Dänemark anwendbar. Für Eheverträge bedeutsam sind lediglich etwaige Rechtswahl, das mangels einer Rechtswahl anzu-

3 Für Deutschland siehe Art. 14 Abs. 4 EGBGB

4 ABl. 2009 L 7/1 v. 10.01.2009

wendende Recht und Vereinbarungen über die Zuständigkeit der Gerichte und Behörden.

Bezüglich dieser Fragen des internationalen Privatrechts verweist Art. 15 UnthVO auf das Haager Protokoll Nr. 39 vom 23.11.2007 (HUP)⁵, das jedoch nicht für das Vereinigte Königreich und Irland gilt⁶. Dänemark seinerseits gehört jedoch dem Haager Protokoll über das LugÜ an (siehe unten II). Dieser Zustand führt dazu, dass für den Fall, dass in einem Ehevertrag Fragen des Unterhalts zwischen den Ehegatten geregelt werden sollen, zu unterscheiden ist zwischen Staaten, die dem HUP angehören, und solchen, die ihm nicht angehören und solchen Staaten, für welche die UnthVO gilt und solchen, für die sie nicht gilt.

1.3.1 Internationales Privatrecht

Für die Mitgliedstaaten, die dem HUP angehören, und das sind alle außer dem Vereinigten Königreich und Irland, gelten die folgenden bei etwaigen Eheverträgen über den Ehegattenunterhalt zu beachtenden Grundsätze.

► Grundsätze des Haager Protokolls

Zu behandeln ist hier nur der Ehegattenunterhalt, denn der Kindesunterhalt ist jeglicher Vereinbarung durch die Eltern entzogen, und zwar sowohl hinsichtlich des anzuwendenden Rechts (Art. 8 Abs. 3 HUP) als auch bezüglich der Zuständigkeiten (Art. 4 Abs. 3 UnthVO). Für den Kindesunterhalt gelten stets die vorgeschriebenen Anknüpfungen.

► Gesetzliche Anknüpfung

Mangels einer Rechtswahl ist stets, auch im Verhältnis zu jedem Staat, der nicht dem HUP angehört (Art. 2 HUP), auf die Unterhaltspflichten das Recht des Staates anzuwenden, in dem der berechnete Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 3 HUP). Wenn dieses Recht auf das Recht des Gerichtsstaates zurückverweist, ist dies nicht zu beachten (Art. 12 HUP). Das nach Art. 3 HUP bestimmte Recht ist ebenso wie das gültig gewählte Recht nur dann nicht anzuwenden, wenn die öffentliche Ordnung des Staates des angerufenen Gerichts durch die Anwendung des Rechts verletzt würde (Art. 13 HUP).

► Rechtswahl

Die Ehegatten können entweder speziell bezogen auf ein bestimmtes Verfahren oder generell für ihre Ehe als für sich geltend vereinbaren (Art. 8 Abs. 1 HUP):

- das Recht eines Staates, dem eine der Parteien im Zeitpunkt der Rechtswahl angehört;
- das Recht des Staates, in dem eine der Parteien im Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- das Recht, das die Parteien als das auf ihren Güterstand anzuwendende Recht bestimmt haben, oder das tatsächlich darauf angewandte Recht;
- das Recht, das die Parteien als das auf ihre Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung der Ehe anzuwendende Recht bestimmt haben, oder das tatsächlich auf diese Ehescheidung oder Trennung angewandte Recht.

► Rahmenbedingungen

Ein Unterhaltsverzicht kann nur nach dem Recht vereinbart werden, das am gewöhnlichen Aufenthalt des verzichtenden Ehegatten gilt (Art. 8 Abs. 4 HUP). Das gewählte Recht ist nicht anzuwenden, wenn die Anwendung offensichtlich unbillig ist, es sei denn, die Parteien waren voll informiert und sich der Folgen der Wahl bewusst (Art. 8 Abs. 5 HUP). Das wird es nötig machen, dass jede Partei des Ehevertrags unabhängigen Rechtsrat hatte. Dieser ist auch vor dem Hintergrund der folgenden Regeln erforderlich: Nach Art. 5 HUP kann ein Ehegatte einwenden, dass ein anderes Recht der engeren Verbindung zu der Ehe anzuwenden sei. Aus diesem Grunde kann ein Interessenwiderstreit bestehen, der einen gemeinsamen Vertrag eher unwahrscheinlich macht.

► Form

Nach Art. 8 Abs. 2 HUP genügt die – auch digitale – Schriftform.

1.3.2 Verfahrensrecht

► Internationale Zuständigkeit der Gerichte

Die Ehegatten haben die Möglichkeit, nach Art. 4 Abs. 1 UnthVO die internationale Zuständigkeit zu vereinbaren. Sie können wählen:

5 http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.text&cid=133

6 http://www.hcch.net/index_en.php?act=status.comment&csid=1065&disp=resdn

- ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats, in dem eine der Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- ein Gericht oder die Gerichte des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit eine der Parteien besitzt;
- hinsichtlich Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten oder früheren Ehegatten entweder das Gericht, das für Streitigkeiten zwischen den Ehegatten oder früheren Ehegatten in Ehesachen zuständig ist, oder ein Gericht oder die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Ehegatten mindestens ein Jahr lang ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Diese Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gerichtsstandvereinbarung oder zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts erfüllt sein. Die durch Vereinbarung festgelegte Zuständigkeit ist ausschließlich, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

► Form

Nach Art. 4 Abs. 2 UnthVO bedarf die Gerichtsstandvereinbarung der Schriftform. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, erfüllen die Schriftform.

► Regelzuständigkeit

Wurde keine Zuständigkeit vereinbart, so sind nach Art. 3 UnthVO zuständig:

- das Gericht des Ortes, an dem der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
- das Gericht des Ortes, an dem die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
- das Gericht, das nach seinem Recht für ein Verfahren in Bezug auf den Personenstand zuständig ist, wenn in der Nebensache zu diesem Verfahren über eine Unterhaltssache zu entscheiden ist, es sei denn, diese Zuständigkeit begründet sich einzig auf der Staatsangehörigkeit einer der Parteien, oder
- das Gericht, das nach seinem Recht für ein Verfahren in Bezug auf die elterliche Verantwortung zuständig ist, wenn in der Nebensache zu diesem Verfahren über eine Unterhaltssache zu entscheiden ist, es

sei denn, diese Zuständigkeit beruht einzig auf der Staatsangehörigkeit einer der Parteien.

1.4 Ehescheidung

Auch wenn es zunächst nicht gerade schön erscheint, im Rahmen eines Ehevertrags gleich Vereinbarungen über die Scheidung zu treffen, darf der Blick nicht durch Tabus verstellt werden. Schließlich werden die meisten Eheverträge geschlossen, um die Folgen einer späteren Scheidung zu regeln.

Seit dem 12. 06.2012 gilt zwischen Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Litauen (seit 21.11.2012), Malta, Österreich, Portugal, Rumänien, Spanien, Slowenien und Ungarn die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (ScheidVO)⁷. Die VO ist universell, also gegenüber jedem anderen Staat anzuwenden (Art. 4 ScheidVO).

1.4.1 Internationales Privatrecht

Die Bedeutung der VO liegt in der Rechtswahl. Wird nämlich kein Recht gewählt, so gilt seit dem 21.06.2012 die folgende, die bisherigen Anknüpfungen weitgehend umstoßende

► Regelanknüpfung

Die Scheidung und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes unterliegen nach Art. 8 ScheidVO

- dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder anderenfalls,
- dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern dieser nicht vor mehr als einem Jahr vor Anrufung des Gerichts endete und einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder anderenfalls

⁷ ABl. L 343/16 vom 29.12.2010

- dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts besitzen, oder anderenfalls
- dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts.

► Rechtswahl

Die Ehegatten können nach Art. 5 ScheidVO als auf die Scheidung ihrer Ehe anwendbares Recht wählen:

- das Recht des Staates, in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- das Recht des Staates, in dem die Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen zum Zeitpunkt der Rechtswahl dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl besitzt, oder
- das Recht des Staates des angerufenen Gerichts.

► Rahmenbedingungen

Die Rechtswahl kann jederzeit vor der Anrufung des Gerichts erfolgen (Art. 5 Abs. 2), also auch im Ehevertrag. Für die Gültigkeit der Rechtswahl kommt es nach Art. 6 ScheidVO auf das Recht an, das gewählt wurde. Schranke ist jedoch das Recht des Staates, in dem der betreffende Ehegatte, der die Ungültigkeit einwendet, im Zeitpunkt der Rechtswahl seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Rück- und Weiterverweisung sind ausgeschlossen (Art. 11 ScheidVO). Die Anwendung des gewählten oder nach der Regelanknüpfung anzuwendenden Rechts darf nur wegen Verstoßes gegen den nationalen ordre public unterbleiben (Art. 12 ScheidVO). Die Ehegatten können jedoch mit ihrer Rechtswahl einem Mitgliedstaat keine Entscheidung aufzwingen, die dieser Staat nicht kennt (Art. 13 ScheidVO).

► Form

Soweit nicht das Recht eines beteiligten Mitgliedstaates eine strengere Form vorschreibt, genügt die – auch digitale – Schriftform. Haben die Ehegatten im Zeitpunkt der Rechtswahl ihren jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen teilnehmenden Mitgliedstaaten, so genügt die Form eines dieser Mitgliedstaaten. Das gilt aber nicht, wenn einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hat (Art. 7 ScheidVO). Deutschland hat in Art. 46d Abs. 1 EGBGB die notarielle Beurkundung vorgeschrieben. Erfolgt die Rechtswahl während des laufenden Verfahrens (vgl. Art. 5 Abs. 3 Rom IIIVO), so kann die notarielle Beurkundung gemäß Art. 46d Abs. 2 S. 2 EGBGB i. V. m. § 127a BGB durch die gerichtliche Protokollierung nach §§ 159 ff ZPO ersetzt werden.

1.4.2 Verfahrensrecht

Die ScheidVO enthält keine Regeln zur internationalen Zuständigkeit und zu Zuständigkeitsvereinbarungen. Diese Bestimmungen sind der EuEheVO (VERORDNUNG (EG) Nr. 2201/2003 DES RATES vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000⁸ zu entnehmen. Das kann hier aber nicht weiter vertieft werden, weil in den seltensten Fällen das Interesse bestehen wird, bei oder vor der Eheschließung die Zuständigkeit für die Scheidung zu vereinbaren. Das mag zwar bei Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen anders sein, jedoch sehen die Art. 3 bis 7 EuEheVO nur sehr beschränkte Möglichkeiten der Beeinflussung der internationalen Zuständigkeit in Scheidungssachen vor.

1.5 Erbrecht

In den Staaten, in denen – anders als in den romanisch rechtlichen Ländern – gemeinschaftliche Testamente zulässig sind (wie z.B. in Deutschland), wird auch die seit dem 17. August 2015 geltende VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen

⁸ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:338:0001:0029:DE:PDF>

sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses⁹ zu beachten sein, wenn mit dem Ehevertrag ein Erbvertrag verbunden werden soll oder ein gemeinschaftliches Testament oder auch nur ein Pflichtteilsverzicht.

Diese Neuregelung des Erbrechts auf der Ebene der EU wird für Eheverträge in zweierlei Hinsicht von Bedeutung sein, nämlich für das Internationale Privatrecht und für die Vereinbarung der internationalen Zuständigkeit. Da nicht in allen Fällen die Verbindung eines Erbvertrags mit einem Ehevertrag in Betracht kommen wird, sollen hier lediglich die Grundsätze erläutert werden, die für ein Ehegattentestament, einen Erbvertrag oder einen Ehevertrag von Bedeutung sein können.

1.5.1 Internationales Privatrecht

► Regelanknüpfung

Anders als es heute in fast allen Staaten Europas der Fall ist, soll sich künftig die Erbfolge nicht mehr nach dem Heimatrecht des Erblassers sondern nach dessen gewöhnlichem Aufenthalt richten. Nur ausnahmsweise soll auf eine andere Rechtsordnung abgestellt werden dürfen, mit der der Erblasser am nächsten verbunden ist (Art. 21 ErbVO). Das soll gemäß Art. 20 ErbVO auch gegenüber Drittstaaten gelten. Das anwendbare Recht (auch das gewählte) gilt für den gesamten Nachlass (Art. 23 ErbVO) mit der Folge, dass die Nachlassspaltung Geschichte ist.

► Rechtswahl

Abweichend von Art. 21 ErbVO kann der Erblasser aber in der Form eines Testamentes – maßgebend ist das gewählte Recht – bestimmen, dass er nach seinem Heimatrecht oder bei mehrfacher Staatszugehörigkeit nach einem seiner Heimatrechte beerbt werden will (Art. 22 ErbVO).

► Testamente

Diese unterliegen nach Art. 24 ErbVO dem Recht, das auf den Nachlass anzuwenden wäre, wenn der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung des Testaments verstorben wäre. Jedoch kann der Erblasser auch im Testament das Recht wählen, das auf seinen Nachlass angewendet werden soll. Dieselben Regeln sollen nach Art. 25 ErbVO für Erbverträge

gelten, wobei allerdings der Erbvertrag nach dem für beide Parteien geltenden oder gewählten Recht gültig sein muss.

► Eingriff in das Nationale Recht

Art. 26 ErbVO bestimmt Kriterien für die Wirksamkeit von Testamenten und nennt:

- die Testierfähigkeit der Person, die die Verfügung von Todes wegen errichtet; die besonderen Gründe, aufgrund deren die Person, die die Verfügung errichtet, nicht zugunsten bestimmter Personen verfügen darf oder aufgrund deren eine Person kein Nachlassvermögen vom Erblasser erhalten darf;
- die Zulässigkeit der Stellvertretung bei der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen;
- die Auslegung der Verfügung;
- Täuschung, Nötigung, Irrtum und alle sonstigen Fragen in Bezug auf Willensmängel oder Testierwillen der Person, die die Verfügung errichtet. Die einmal erworbene Testierfähigkeit wird durch einen späteren Wechsel des anzuwendenden Rechts nicht berührt.

► Form des Testaments

Art. 27 ErbVO enthält keine wesentliche Änderung des bisher geltenden Zustands. Gültig ist ein Testament, das dem Recht entspricht:

- des Staates, in dem die Verfügung errichtet oder der Erbvertrag geschlossen wurde;
- eines Staates, dem der Erblasser oder mindestens eine der Personen, deren Rechtsnachfolge von Todes wegen durch einen Erbvertrag betroffen ist, entweder im Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung bzw. des Abschlusses des Erbvertrags oder im Zeitpunkt des Todes angehörte;
- eines Staates, in dem der Erblasser oder mindestens eine der Personen, deren Rechtsnachfolge von Todes wegen durch einen Erbvertrag betroffen ist, entweder im Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung oder

9 ABL.2012 L 201/107 v. 27.07.2012

des Abschlusses des Erbvertrags oder im Zeitpunkt des Todes den Wohnsitz hatte;

- des Staates, in dem der Erblasser oder mindestens eine der Personen, deren Rechtsnachfolge von Todes wegen durch einen Erbvertrag betroffen ist, entweder im Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung oder des Abschlusses des Erbvertrags oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder
- des Staates, in dem sich unbewegliches Vermögen befindet, soweit es sich um dieses handelt.

1.5.2 Internationale Zuständigkeit für das Nachlassverfahren

► Regelzuständigkeit

Nach Art. 3 ErbVO bleibt die innerstaatliche Regelung der Zuständigkeit von der Anwendung der VO unberührt.

► Zuständigkeitsvereinbarung

Haben die Parteien im Vertrag das Recht eines Mitgliedstaates gewählt, so können sie auch bestimmen, dass für das Nachlassverfahren die Gerichte des Staates des gewählten Rechts zuständig sein sollen. Die weiteren Spezialfragen der Zuständigkeit (Art. 7 bis 20 ErbVO) sollen hier nicht vertieft werden, weil diese Materie im Verhältnis zu einigen der Mitgliedstaaten nicht anwendbar sein werden und noch viele Einzelfragen ungeklärt sind.

► Zusammenfassende Empfehlung

Die vorstehend erläuterten Regeln sind sehr komplex und übersteigen oft den Erwartungshorizont, den künftige Eheleute mit einem Ehevertrag verbinden. Die Eheleute und deren Berater sollten deshalb in erster Linie daran denken, dass in der heute sehr mobilen Zeit im Laufe des Lebens Wohnsitze in verschiedenen Staaten in Betracht kommen können, die möglicher Weise dazu führen, dass für ihr eheliches Vermögen, den Unterhalt und das Erbrecht unerwartete Regeln gelten. Eine Rechtswahl bietet sich daher an, um zu sichern, dass für alle Ehwirkungen ein einheitliches Recht gilt.

2 Die Einflüsse von völkerrechtlichen Verträgen auf die Gestaltung von Eheverträgen

2.1 Allgemeine Ehwirkungen

Hier sind in erster Linie die Menschenrechtsvereinbarungen und Antidiskriminierungsabkommen zu nennen:

- UN-Übereinkommen v. 28. 9.1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen¹⁰;
- Genfer Flüchtlingskonvention v. 28.7.1951¹¹;
- Genfer Protokoll v. 31.1.1967¹²;
- UN Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989¹³.

2.2 Güterrecht

2.2.1 Haager Übereinkommen

Das Abkommen vom 17.7.1905 gilt seit dem 23.8.1987 nicht mehr¹⁴.

Dem Haager Übereinkommen vom 14.3.1978 über das auf Güterstände anzuwendende Recht¹⁵ ist Deutschland nicht beigetreten. Es gilt nur im Verhältnis zwischen Frankreich, Niederlande und Luxemburg. Allerdings ist das Abkommen nach Art. 2 universell anwendbar, also auch auf Ausländer in den Ländern seines Geltungsbereichs.

► Anwendbares Recht

Die vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen den Ehegatten richten sich nach dem Recht, das die Ehegatten in ihrem Ehevertrag vor der Ehe bestimmen (Art. 3 Abk). Die Ehegatten können wählen:

- Das Heimatrecht eines der Ehegatten im Zeitpunkt des Abschlusses;
- das Recht eines der Staaten, in denen sich ein Ehegatte im Zeitpunkt des Abschluss des Vertrags aufhält;
- das Rechts des neuen Aufenthaltsstaats.

Das gewählte Recht gilt für die gesamten Eigentumsverhältnisse. Jedoch können die Ehegatten auf Immobilien die Anwendung des Rechts der *Lex rei sitae* vereinbaren. Hier sollte beachtet werden, dass dies den Grundsätzen des EU Rechts, das die Anknüpfung an den Lageort zurückdrängt¹⁶, widerspricht.

Wurde kein Recht gewählt, so richtet sich das eheliche Güterrecht gemäß Art. 4 Abk. nach dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten ihren ersten gemeinsamen ehelichen Wohnsitz nach der Eheschließung nehmen. Jedoch ist das gemeinsame Heimatrecht der Parteien anzuwenden, wenn der Staat des ersten gemeinsamen Aufenthalts einen Vorbehalt nach Art. 5 erklärt hat, oder der Staat nicht dem Ankommen angehört oder die Ehegatten keinen gemeinsamen Aufenthalt nehmen. Sonst gilt das Recht der engsten Verbundenheit.

Die Ehegatten können jedoch ihren Güterstand nach Art. 6 während der Ehe einem anderen als dem ursprünglich anwendbaren Recht unterstellen, nämlich entweder:

10 BGBl. 1976 II S. 474

11 BGBl 1953 II, 559

12 BGBl. 1969 II, 1293

13 BGBl. 1997 II, 774

14 BGBl. 1986 II, 505

15 http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.text&cid=87

16 EU ErbVO, EU-GüterrechtsVO

- dem Heimatrecht eines von ihnen oder
- dem Recht des Staates, in dem einer von ihnen seinen Aufenthalt hat. Diese Wahl gilt für das gesamte Vermögen. Für Immobilien kann jedoch das Recht des Lageortes gewählt werden.

Das gewählte Recht ist nach Art. 7 nicht wandelbar sondern bleibt so lange gültig, bis eine neue Rechtswahl getroffen wird. Hingegen ist das auf Grund Anknüpfung an den ersten gemeinsamen Aufenthalt geltende Recht nach Art. 7 Abs. 2 wandelbar und ändert sich, wenn die Eheleute in das Land der gemeinsamen Staatsangehörigkeit übersiedeln oder einen mindestens 10 Jahre dauernden neuen Aufenthalt begründen. Dieser Wechsel gilt jedoch nur für die Zukunft (Art. 8).

Die Wirkung des Güterstandes im Verhältnis zu Dritten richtet sich nach dem Recht, das gemäß diesem Übereinkommen auf die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten anwendbar ist, jedoch können die Staaten Publizitätsvorschriften erlassen (Art. 9).

Die Fähigkeit eines Ehegatten, der Rechtswahl zuzustimmen, entscheidet sich nach dem gewählten Recht (Art. 10). Die Rechtswahl soll ausdrücklich sein, kann sich jedoch aus dem Zusammenhang der Ehevertragsklauseln ergeben (Art. 11).

► Form

Der Ehevertrag kann entweder nach dem Recht geschlossen werden, welches das Güterrecht bestimmt oder nach dem Recht des Ortes des Vertragsschlusses. Er muss mindestens schriftlich abgefasst sein und von beiden Ehegatten unterzeichnet sein (Art. 12).

2.2.2 Deutsch-französischer Wahlgüterstand

Am 1. Mai 2013 ist der deutsch-französische Vertrag über den Wahlgüterstand¹⁷ in Kraft getreten¹⁸, den die beiden Länder in einem bilateralen Abkommen Anfang 2010 beschlossen haben. Mit diesem Wahlgüterstand gibt es künftig ein Rechtsinstitut, das bei bi-nationalen Ehen zwischen einem deutschen und einem französischen Staatsangehörigen mögliche Probleme im Rechtsverkehr (zum Beispiel beim Erwerb von Immobilien) vermeidet.

17 BGBl. 2012 II, 178, 180

18 BGBl. 2013 II, 431

► Unterschiede

Warum braucht man eigentlich diesen Güterstand und vereinbart nicht einfach die deutsche (modifizierte) Zugewinnngemeinschaft? Das liegt an den grundlegenden Unterschieden in den beiden Rechtssystemen.

Nicht nur der Primärgüterstand (siehe oben Teil 1), der zahlreiche Verbote enthält, sondern auch der grundlegende Unterschied in der Bedeutung des Worts „Gemeinschaft“ erzwingen eine eigenständige gesetzliche Regelung. Gemeinschaft heißt in Frankreich wirklich gemeinsam, in Deutschland aber nur getrennt mit Ausgleichspflicht.

In Frankreich gilt als gesetzlicher Güterstand die Errungenschaftsgemeinschaft. Bei dieser wird das während der Ehe hinzugeworbene Vermögen („Errungenschaften“) zum gemeinsamen Vermögen (d.h. ungeteilten Vermögen) der Ehepartner.

Im Gegensatz dazu bedeutet der Begriff der Zugewinnngemeinschaft nach den Regeln des deutschen BGB weder, dass alle während der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft erworbenen Gegenstände gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner werden, noch, dass erworbenes Vermögen beiden Ehepartnern automatisch zur Hälfte gehört.

► Folge

Ehepaare und eingetragene Lebenspartner, für die deutsches oder französisches Güterrecht gilt (und das sind grundsätzlich alle und nicht nur Franzosen und Deutsche, also z.B. auch ein Spanier und eine Italienerin, die in Deutschland oder in Frankreich leben), können daher künftig einen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft mit französischen Besonderheiten wählen. Die Vereinbarung der Wahl-Zugewinnngemeinschaft erfolgt durch Ehevertrag. Der neue Wahlgüterstand ist in § 1519 BGB (reine Verweisungsnorm) geregelt.

► Wirkung

Grundsatz ist das deutsche Modell der Zugewinnngemeinschaft: Während der Ehe bleiben die Vermögen der Ehepartner bzw. der eingetragenen Lebenspartner getrennt. Erst bei Beendigung des Güterstandes etwa durch Tod oder Scheidung wird der bis dahin während der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft erwirtschaftete Zugewinn zwischen ihnen ausgeglichen.

Unterschiede ergeben sich dann aber insbesondere aus abweichenden Bewertungszeitpunkten und den Regelungen über die (Nicht-) Berücksichtigung bestimmter Gegenstände im Anfangs- und/oder Endvermögen. So wird beispielsweise bei Immobilienvermögen, das ein Ehegatte mit in die Ehe gebracht hat (Teil des Anfangsvermögens), der Wert angesetzt, den die Immobilien bei Beendigung des Güterstandes haben. Der deutsche Regelfall ist die Bewertung im Zeitpunkt des Anfalls mit dem Zuschlag der Indexverluste.

Tritt während der Ehe eine Wertsteigerung ein, stellt dies bezogen auf den Zugewinnausgleich für den Ehegatten, der Eigentümer der Immobilie ist, einen erheblichen Vorteil gegenüber dem deutschen Recht dar. Auch ein nach Begründung des Güterstandes erworbenes Schmerzensgeld wird – anders als beim gesetzlichen deutschen Güterstand – dem Anfangsvermögen zugerechnet, d. h. der andere Ehegatte profitiert hiervon im Rahmen des Zugewinnausgleichs nicht.

► Form

Nach Art. 3 des Abkommens wird der Wahlgüterstand durch Ehevertrag begründet. Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben, so dass die Form sich nach dem Recht des Landes richtet, in dem die Ehegatten den Vertrag schließen.

► Zugang

Den Wahlgüterstand können nach Art. 1 alle Ehegatten vereinbaren, deren Güterstand einem der Vertragsstaaten unterliegt. Das schließt ein: 2 Deutsche in Frankreich oder Deutschland, 2 Franzosen in Frankreich oder Deutschland aber auch alle gemischtnationalen Ehen in Deutschland oder Frankreich.

► Modellcharakter

Nach Art. 21 des Abkommens steht dieses Abkommen dem Beitritt anderer Staaten offen. Es wäre ein erster Schritt in ein europäisches grenzüberschreitendes einheitliches Güterrecht. Zu einem solchen führt auch die EU VO nicht.

2.3 Unterhalt

Das Haager Übereinkommen vom 02.10.1973 über das Unterhaltspflichten anzuwendende Recht¹⁹ ist im Verhältnis der EU Mitglieder nach Art. 69 EuUnthVO verdrängt, somit nur noch im Verhältnis zu Albanien, Japan und der Türkei anwendbar. Es wird hier wegen der geringen Bedeutung davon abgesehen, auf die Bestimmungen dieses Übereinkommen weiter einzugehen. Vor allem deshalb, weil dieses Übereinkommen keine Rechtswahl vorsieht und das bereits oben erläuterte Haager Protokoll universell anwendbar ist.

2.4 Ehescheidung

Abkommen, die Vereinbarungen zulassen, bestehen nicht. Das Haager Übereinkommen vom 12.06.1902 zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett²⁰ gilt für Deutschland nicht mehr und ist nun endgültig durch die genannte EU-Scheidungs-VO verdrängt.

Das Niederlassungsabkommen zwischen dem deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien vom 17.02.1929²¹ steht der Anwendung des Aufenthaltsrechts auf im Geltungsbereich der EU-Scheidungs-VO lebende Iraner nicht entgegen, da dies Regeln auf alle Ausländer angewendet werden (Art. 8 Abs. 3 S. 2). Aus denselben Gründen werden jedoch Ehegatten, die beide Iraner sind, durch Vereinbarung ein anderes Recht als ihr Heimatrecht oder das Aufenthaltsrecht wählen können.

2.5 Erbrecht

Neben der bereits oben in Teil I Nr. 5 erläuterten EU-Erbrechts-VO ist noch das Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht zu beachten²². Dessen Geltung ist durch die EU-Erbrechts-VO nicht berührt, jedoch haben die Bestimmungen der EU-Erbrechts-VO Vorrang

19 BGBl. 1986 II, 825,837

20 RGBl. 1904 II, 231

21 RGBl. 1930 II, 1006

22 BGBl. 1965 II, 1145

(Art. 75 EU Erbrechts-VO). Auch das Übereinkommens vom 19. November 1934 zwischen Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden mit Bestimmungen des Internationalen Privatrechts über Rechtsnachfolge von Todes wegen, Testamente und Nachlassverwaltung in der geänderten Fassung der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen diesen Staaten vom 1. Juni 2012 kann zwischen diesen Staaten weiter angewendet werden²³.

23 Siehe hierzu in deutscher Sprache http://ec.europa.eu/civiljustice/publications/docs/report_conflits_dane-mark.pdf

3 Auswirkungen des supranationalen Rechts auf den Ehevertrag

Die Ehegatten haben nunmehr eine im Vergleich zur früheren Rechtslage größere Freiheit, in einem Vertrag nicht nur anwendbare Rechte sondern auch internationale Zuständigkeiten zu wählen und zu vereinbaren²⁴. So können sie für den Ehegattenunterhalt – nicht für den Kindesunterhalt – sowohl das anwendbare Recht als auch die internationale Zuständigkeit der Gerichte vereinbaren. Bei der Wahl des anwendbaren Rechts können sie auch bestimmen, dass das auf die güterrechtlichen Verhältnisse oder das auf die Rehescheidung anzuwendende oder angewendete Recht auch für den Unterhalt maßgeblich sein soll.

Es lässt sich somit für alle drei Bereiche ein einheitliches Recht vereinbaren. Ob dies auch sinnvoll oder anzustreben ist, muss einer ausführlichen und künftig wohl getrennten für jeden Ehegatten unabhängigen Beratung überlassen bleiben.

Nicht alle Staaten Europas kennen den Erbvertrag oder gemeinschaftliche Testamente. Die Verbindung eines Erbvertrags mit einem Ehevertrag ist deshalb nicht in allen Fällen möglich. Es wird daher in jedem Einzelfall zu prüfen sein, welche Vertragslösungen ausländische beteiligte Rechte zulassen.

Über diese Grenzen hinaus sollte jedoch stets beachtet werden, dass die Ehwirkungen in den EU Staaten nicht harmonisiert sind und dass deshalb bei Eheverträgen, die grenzüberschreitend gültig sein sollen, stets zu prüfen ist, ob der andere Staat die beabsichtigte Regelung zulässt.

Weit gefährlicher sind jedoch für die Ehegatten und deren Berater die Unterschiede in den Begriffsbestimmungen, die rechtsvergleichend gelten. Deshalb wird nachstehend versucht, unter

- Nr. 1 einen natürlich nur groben Überblick über die Vertragsmöglichkeiten zu geben, der nicht ersparen soll und kann, die Rechtslage in den einzelnen Staa-

ten, für die der Ehevertrag ebenfalls gelten soll, sorgfältig zu prüfen, und unter

- Nr. 2 auf unterschiedliche Begrifflichkeiten hinzuweisen.

3.1 Einordnungshilfen nach Rechtskreisen

Es lassen sich inhaltlich vergleichbare Regeln für mehrere Staaten definieren, je nach dem, zu welchem Rechtskreis sie gehören. Hinweis: Es ist stets notwendig, die Bestimmungen im Einzelnen zu prüfen. Dennoch folgt die Rechtsprechung meist dem für den Rechtskreis bekannten Schema.

► Französischer Rechtskreis

Dazu gehören alle Staaten, deren Zivilgesetzbuch auf dem Code Napoléon beruht: Das sind: Frankreich (F), Italien (I), Spanien (Esp), Belgien (B), Luxemburg (L), Portugal (P), Rumänien (RO).

► Angelsächsischer Rechtskreis

Diesem gehören an: England und Wales, Nordirland, Irland, beschränkt Schottland.

► Nordischer Rechtskreis

Diesem gehören an: Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden.

► Ehemals sozialistischer Rechtskreis

Diesem gehören an: Die baltischen Staaten, Polen, Tschechei, Slowakei, Slowenien, Kroatien, Bulgarien.

► Deutschsprachiger Rechtskreis

Ihm gehören an: Deutschland, Österreich, Schweiz und Griechenland.

²⁴ Siehe hierzu vertiefend Rieck, Möglichkeiten und Risiken der Rechtswahl bei der Gestaltung von Ehevereinbarungen, NJW 2014 S. 257 ff

Staaten, die oben nicht erwähnt wurden, lassen sich möglicher Weise den Rechtskreisen zuordnen, jedoch sind erhebliche Abweichungen möglich.

3.2 Hauptgrundregeln der Rechtskreise

3.2.1 Französischer Rechtskreis

► Allgemeine Regeln des Beistandes

Die Rechtsordnungen, die diesem Rechtskreis angehören, lassen einige Regelungen wirtschaftlichen Inhalts nicht zu. Man nennt diese unabänderlichen Bestimmungen das „Primärgüterrecht“. Am Beispiel Frankreichs lassen sich als Primärgüterstand folgende – unabdingbare – Regeln beschreiben: Schlüsselgewalt, Schuldenhaftung, soweit die Schulden aus Haushalt, Ehewohnung und Kindererziehung herrühren, Miete oder Eigentum an der Ehewohnung, Verfügungen über den Hausrat (Art. 220 ff bis 226 CC). Vergleichbare Regelungen (siehe aber Details) gelten für Italien (Art. 143 ff, 160 CC), Spanien (Art. 66 ff CC), Belgien (Art. 203 ff CC), Luxemburg (Art. 212 ff CC), Portugal (Art. 1678 ff CC), Rumänien (Art. 322 NCC).

► Güterstände

a) Gesetzlicher Güterstand

Es gilt stets eine Gemeinschaft, die eine Errungenschaftsgemeinschaft ist (F: Art. 1400 ff cc), (I: Art. 177,178 cc), (Esp: Art. 1344-1420 cc), (B: Art. 1398 cc/bw), (L: Art. 1400 ff cc), (P: Art. 1717 ff cc), (RO: Art. 339 ff ncc). Die Errungenschaftsgemeinschaft unterscheidet sich von der deutschen Zugewinnsgemeinschaft dadurch, dass der Zugewinn in ihr stets gemeinsam, also Gesamtgut ist, während er nach deutschem Recht den Ehegatten getrennt gehört und auszugleichen ist.

b) Wahlgüterstände

Die Staaten dieses Rechtskreises lassen mehrere Wahlgüterstände zu, die es ermöglichen sollten, einen grenzüberschreitend überall passenden Güterstand zu finden. Das sind:

Gütertrennung

F. (Art. 1536 ff CC), I. (Art. 217 CC), Esp. (Art. 1435 ff CC), B. (Art. 1466 ff CC)), L. (Art. 1536ffCC), P. (Art. 1736 CC), RO. (Art. 360 Abs. 1 ncc). Daneben gibt es die gerichtliche Gütertrennung, die hier aber keiner Erörterung bedarf, weil sie nicht vereinbart werden kann.

Gütergemeinschaft

F. (Art. 1497 ff CC), I. (Art. 210 CC), Esp.(nicht möglich), B.(Art. 1451 CC), L. (Art. 1497 CC), P. (Art. 1698 CC, kein Typenzwang), RO. (Art. 340 cc)

Zugewinnsgemeinschaft

F. (Art. 1596ff CC), I. (nicht vorgesehen), Esp. (Art. 1411 ff Teilhabe), B. (nicht vorgesehen), L. (nicht vorgesehen), P. (Art. 1698 kein Typenzwang), RO. (Art. 360 Abs. 2 ncc)

Für die hier genannten Länder dieses Rechtskreises gibt es Sonderbestimmungen, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Es sind stets die Gesetze jeweils gründlich zu prüfen. Dennoch kann auf das Folgende allgemein verwiesen werden: Esp: Hier haben die Regionen eine Teilautonomie und regeln das Güterrecht in eigenen Gesetzen, den sog. Foralrechten. Foralrechtsgebiete sind: Aragon, Balearen, Baskenland, Galizien, Katalonien, Navarra. Italien kennt den Güterstand des Familienvermögens, der auch andere Personen als die Ehegatten mit umfassen kann. Andere Staaten kennen (Z.B: B und P) Verträge über die ungleiche Teilung und das Vorvermächtnis (Préciput). Alle Staaten dieses Rechtskreises kennen den Vertrag zu Gunsten Dritter und die Schenkung.

► Form und Zeitpunkt für den Ehevertrag

Die Bestimmungen können hier nicht behandelt werden. Beachten Sie deshalb bitte den Teil V. nachstehend. Wichtig ist jedoch eine markante Besonderheit: Der Güterstand kann teilweise auch ohne Notar einfach vor dem Standesamt aber nur bei der Eheschließung erklärt werden: F. (Art. 1393 CC), I. (Art. 30 Abs. 1 S. 2 IPRG), Esp. (nicht vorgesehen), B. (Art. 76 CC), L. (Art. 1393 CC), P. (Art. 1698 CC), RO. (nicht möglich).

► Kein Erbvertrag zulässig

Die Staaten des französischen Rechtskreises kennen kein gemeinschaftliches Testament und auch keinen Erbvertrag, weil hierdurch die Testierfreiheit eingeschränkt würde. Die Einzelheiten können hier nicht behandelt werden, weil dies den Rahmen dieser Informationsschrift sprengen würde. Es muss deshalb die einschlägige erbrechtliche Literatur befragt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass ein Ehe- und Erbvertrag mit Geltung für diesen Rechtskreis nicht möglich ist.

3.2.2 Angelsächsischer Rechtskreis

Die Länder dieses Rechtskreises stehen Eheverträgen ablehnend gegenüber. Eheverträge werden als dem Wesen der Ehe widersprechend und somit als sittenwidrig angesehen. Schottland folgt zwar nicht ganz dem angelsächsischen Recht, weil es mehr durch das römische Recht geprägt ist als England und Wales. Dennoch fehlen auch in Schottland Regeln für Eheverträge. Es gibt nun aber einen spektakulären Fall *Radmacher v. Granatino* (2010 UKSC 42), der dazu führen könnte, dass sich die Haltung in England ändert. Dennoch ist es erforderlich, einen hohen Standard von Kautelen einzuhalten wie dies für die USA bekannt ist:

- 1) vollumfängliche Aufklärung über die wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse,
- 2) keine offenbare Sittenwidrigkeit,
- 3) beiderseitiger unabhängiger Rechtsrat, der bescheinigt werden muss,
- 4) völlige Freiheit in der Entscheidung,
- 5) Ernsthaftigkeit.

3.2.3 Nordischer Rechtskreis

Die Länder Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden kennen für die Güterstände völlige Vertragsfreiheit. Verträge müssen nicht notariell geschlossen werden, sondern es genügt die einfache Schriftform. Sie sind jedoch im Verhältnis zu Dritten nur wirksam, wenn sie im zentralen Register eingetragen sind. Allerdings gibt es inhaltlich große Unterschiede, die hier nur groß skizziert werden können:

Dänemark

Es gibt nur 2 Güterstände, nämlich die Gemeinschaft (gesetzlicher Güterstand) und verschiedene Formen der Gütertrennung (vollständige, befristete, teilweise, Scheidungsgütertrennung und kombinierte). Es kann auf Unterhalt, auch auf Trennungsunterhalt verzichtet werden. Die Teilung von Pensionen kann ausgeschlossen werden.

Finnland

Kennt nur einen Güterstand, nämlich den der Gütertrennung mit Gattenanteilsrecht. Das ist zwar ähnlich dem Zugewinnausgleich jedoch rechtlich etwas anderes. Am Ehesten ist der Vergleich mit dem angelsächsischen Rechtskreis möglich. Die Ehegatten können jedoch durch Ehevertrag einzelne Vermögenswerte vom Gattenanteilsrecht ausnehmen. Sie können auch eine vollständige Gütertrennung herstellen, indem sie alle Werte vom Gattenanteilsrecht ausnehmen.

Island

Kennt keinen Güterstand. Nach Art. 6 des Vermögensgesetzes gibt es nur die Gütertrennung. Im Falle der Trennung oder Scheidung gilt es jedoch als Ehevermögen, das unter den Ehegatten aufzuteilen ist. Eheverträge gibt es nicht.

Norwegen

Wie bei Island. In der Ehe erworbenes Vermögen bleibt zwar Eigentum desjenigen, der es erwirbt, jedoch wird es bei Scheidung zwischen den Ehegatten geteilt. Eheverträge sind unbekannt.

Schweden

Kennt nur einen Güterstand, nämlich den der Gütertrennung mit Gattenanteilsrecht. Das ist zwar ähnlich dem Zugewinnausgleich jedoch rechtlich etwas anderes. Am Ehesten ist der Vergleich mit dem angelsächsischen Rechtskreis möglich. Die Ehegatten können jedoch durch Ehevertrag einzelne Vermögenswerte vom Gattenanteilsrecht ausnehmen. Sie können auch eine vollständige Gütertrennung herstellen, indem sie alle Werte vom Gattenanteilsrecht ausnehmen.

Zusammenfassend lässt sich für diesen Rechtskreis festhalten, dass in allen Staaten Eheverträge nicht oder nur inso-

weit bekannt sind, als mit ihnen das Gattenanteilsrecht eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden kann.

3.2.4 Der ehemals sozialistische Rechtskreis

In allen Staaten dieses Rechtskreises gilt, dass es als Merkmal der wiedererlangten Identität verstanden wird, dass Eheverträge zugelassen werden, während sie in der kommunistischen Vergangenheit nicht zulässig waren. Die neuen Rechtsordnungen gestehen den Ehegatten weitgehende Vertragsfreiheit zu, wobei meist keine Bindung an typisierte Güterstände besteht.

Bulgarien

Erlaubt ist alles, was nicht dem Gesetz widerspricht (Vermögen, Rechte am Vermögen, Verwaltung und Verfügung, Lastentragung, Unterhalt während und nach der Ehe, Unterhalt Kinder).

Estland

Der Güterstand kann auch mit der Ehesanmeldung gewählt werden (wie beim französischen Rechtskreis): Möglich sind Gütergemeinschaft, Zugewinnngemeinschaft oder Gütertrennung. Gesetzlicher Güterstand ist die Gütergemeinschaft.

Kroatien

Gesetzlich besteht die Errungenschaftsgemeinschaft. Die Ehegatten können aber durch Vertrag deren Inhalte regeln (Art. 255 FamG) und sind an typisierte Güterstände nicht gebunden.

Lettland

Gesetzlich gilt die Errungenschaftsgemeinschaft. Vertraglich kann die Gütertrennung oder die Gütergemeinschaft vereinbart werden

Litauen

Gesetzlich gilt die Gütergemeinschaft (Art. 387 Nr. 1 ZGB). Die Ehegatten können jedoch durch Ehevertrag diesen Güterstand nach Belieben inhaltlich abändern. Es kann auch Gütertrennung vereinbart werden. Dazu gibt es noch den Güterstand des Familienvermögens (Art. 384). Dieser

Güterstand bezweckt den Schutz des Familienheims und des Hausrats (nicht vergleichbar mit Italien).

Polen

Gesetzlich gilt die Gütergemeinschaft (Art. 31 § 1 FVGB). Vertraglich sind möglich, die Erweiterung oder Einschränkung der Gemeinschaft, die Gütertrennung oder die Zugewinnngemeinschaft (Art. 47 § 1 FVGB).

Serbien

Es gilt Vertragsfreiheit. Gesetzliche Regelung ist die Gütergemeinschaft. Mit einem Ehevertrag können die Eheleute die gesamten Vermögensverhältnisse abweichend regeln (nicht typisiert). Es kann auch Gütertrennung vereinbart werden.

Slowakei

Gesetzlich gilt die Gütergemeinschaft. Diese kann durch Ehevertrag inhaltlich erweitert, eingeschränkt und abgeändert werden (Art. 143 a ZGB). Eine vollständige Gütertrennung ist nicht möglich.

Slowenien

Hier gilt grundsätzlich eine Errungenschaftsgemeinschaft, die zum Inhalt hat, dass beide Ehegatten am Vermögen des jeweils anderen einen gleich großen Anteil haben. Typisierte Eheverträge gibt es nicht. Die Ehegatten können nur Vereinbarungen über die Aufteilung und die Verwaltung treffen.

Tschechien

Gesetzlich gilt die Errungenschaftsgemeinschaft. Typisierte Güterstände gibt es nicht. Die Ehegatten können mit Verträgen lediglich die Gemeinschaft inhaltlich ändern, wobei sie weitgehend frei sind (Art. 143 a Abs. 1 ZGB). Eine vollständige Gütertrennung ist jedoch nicht möglich.

Ungarn

Gesetzlich gilt die Gütergemeinschaft unter Ausschluss des Vorbehaltsguts. Vereinbart werden können die vollständige Gemeinschaft oder die Gütertrennung.

3.2.5 Der deutschsprachige Rechtskreis

Deutschland

Über Deutschland muss hier kein Wort verloren werden.

Griechenland

Das griechische ZGB beruht auf dem deutschen BGB. Der gesetzliche Güterstand ist mit der deutschen Zugewinnngemeinschaft vergleichbar. Denn es gilt Gütertrennung mit einem Ausgleich bei Beendigung der Ehe. Die Ehegatten haben die Befugnis, diesen gesetzlichen Güterstand inhaltlich abzuändern, wobei sie allerdings die Grundsätze der Gleichheit und der guten Sitten zu beachten haben. Ein vollständiger Ausschluss des Ausgleichs ist daher erkennbar nicht zulässig. Es kann nicht auf ein ausländisches Gesetz verwiesen werden (Art. 1404 ZGB). Vertraglich kann auch die Gütergemeinschaft vereinbart werden.

Österreich

Österreich kennt nur die Gütertrennung, die allerdings nicht mit der deutschen vergleichbar ist. Bei der Beendigung der Ehe findet ein Ausgleich nach §§ 81 ff EheG statt, allerdings nur auf Antrag. Wird dieser nicht gestellt, so bleibt es bei der Gütertrennung ohne Ausgleich. Da schon Gütertrennung besteht, kann durch Ehevertrag nur der Ausschluss oder die Begrenzung des Vermögensausgleichs bei Scheidung vereinbart werden (§ 97 Abs. 1 EheG).

Schweiz

Gesetzlich gilt die Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff ZGB). Vertraglich vereinbart werden kann die Gütergemeinschaft (Art. 221ff. ZGB) oder die Gütertrennung (Art. 185 ff ZGB).

3.2.6 Bisher nicht erwähnte Staaten

Hier geht es um Malta und die Niederlande. Für diese lassen sich einheitliche Grundsätze nicht erkennen.

Malta

Hier gilt eine Mischung von römischem Recht und englischen Grundsätzen. Gesetzlicher Güterstand ist die Errungenschaftsgemeinschaft. Mit Vertrag kann diese abgeän-

dert werden, wobei der Ehegatten frei sind. Vereinbart werden können durch Vertrag:

- die Gütertrennung und
- die Restwertgemeinschaft. Diese kann mit der Zugewinnngemeinschaft verglichen werden.

Niederlande

Hier gilt gesetzlich die umfassende Gütergemeinschaft. Vertraglich können die Ehegatten regeln:

- die Gemeinschaft von Früchten und Einkünften (Art. 1:123 -127 BW),
- die Gütertrennung,
- die Gütertrennung mit Verrechnungsvereinbarung (Ausgleich der in der Ehe erzielten Einkünfte in zeitlichen Abständen).

Es besteht kein Typenzwang (Art. 1:132-143 BW).

Zusammenfassung

Durch die Zuordnung der europäischen Staaten zu Rechtskreisen soll nicht etwa behauptet werden, dass damit alle Fragen geklärt sind. Es ist stets noch ein Blick auf die Vorschriften des Internationalen Privatrechts nötig. Es kommt nämlich bei der Beratung nicht nur darauf, an, welche Güterstände der andere Staat kennt, sondern auch darauf, ob der ausländische Staat den nach ausländischem Recht gültigen Güterstand wegen der Anwendung des Rechts des Auslandes anerkennt.

Die Zuordnung zu Rechtskreisen soll nur eine praktische Richtschnur dazu liefern, schnell abzuschätzen, was möglich ist und was nicht. Stets ist es jedoch weiter notwendig, die Bestimmungen der jeweiligen Kollisions- und Sachrechte zu prüfen.

3.3 Unterschiedliche Inhalte der Begriffe

Mindestens ebenso große Gefahren, wie sie für die Wahl des Güterstandes und die Fragen des IPR für Eheleute und deren Berater bestehen, lauern in der Unterschiedlichkeit verschiedener Begriffe. Das Thema ist kaum lösbar, solange es kein harmonisiertes Ehwirkungsrecht in ganz Europa gibt. Und das wird es noch lange nicht geben.

Die Probleme sind systembedingt wie folgt: Wenn z.B. ein Italiener und eine Engländerin heiraten und zum Notar in Rom gehen, um dort einen Ehevertrag zu schließen, oder wenn sie gar vor dem Standesbeamten erklären, im Güterstand der Gütertrennung leben zu wollen, dann sind beide in den seltensten Fällen darüber aufgeklärt, was der Begriff der Gütertrennung bedeutet. Der Italiener wird ihn so verstehen, wie er in Italien bekannt ist, und die Engländerin so, wie er bei ihr in England bekannt ist.

Wir wissen von der Gegenüberstellung unter Nr. 1 vorstehend, dass das nicht dasselbe ist. Bleiben die Eheleute in Italien, dann wird die Frau sehr enttäuscht sein, übersiedeln sie nach England, dann wird sich der Mann wundern.

3.3.1 Um welche Begriffe geht es?

Ohne dass dies Anspruch auf Vollständigkeit hätte, sind als wichtigste Probleme zu nennen:

Eigentum

Wem gehört was? Wie beweist man das Eigentum? Was muss zur Absicherung getan werden?

Zum Beispiel: Das französische Recht kennt einen anderen Eigentumsbegriff als das deutsche Recht. Eigentümer ist stets, wer die Sache in Besitz hat (la possession vaut titre). Soll das von dieser Vermutung abweichende Eigentum bewiesen werden, muss ein schriftlicher Beweis vorgelegt werden. In der Praxis geht das dahin, dass Eheleute jahrelang Kaufquittungen aufbewahren müssen, um ihr Eigentum zu beweisen. Das wird auch in einem französischen Ehevertrag so geregelt (siehe unten Nr. IV). Raten Sie daher stets dazu, ein Inventar zu errichten und dazu, dass dieses während der Ehe fortgeschrieben wird.

Gemeinschaft

Gemeinschaft heißt in Frankreich wirklich gemeinsam, in Deutschland aber nur getrennt mit Ausgleichspflicht.

Gütertrennung

Wir haben schon oben im Teil 1 gesehen, dass Gütertrennung in anderen Rechtsordnungen nicht Gütertrennung im Sinne des deutschen Rechts ist. Bitte prüfen Sie stets – nicht nur bei dem angelsächsischen Rechtskreis –, ob in dem anderen Staat Gütertrennung auch wirklich das bedeutet, was wir darunter verstehen. Dabei geht nicht um unser Verständnis oder darum wer Recht hat, auch nicht wer von den Ehegatten besser zu stellen ist. Es geht nur darum, dass beide wissen, was Gütertrennung ist.

Notfalls muss das eben in dem Vertrag erklärt werden! Damit keine Fehlerwartungen entstehen: Nehmen Sie stets in die Beratung auf, wo die Ehegatten leben wollen. Übersetzen Sie den geäußerten Willen, damit die (künftigen) Eheleute wissen, was er bedeutet.

Güterrecht/Güterstand

Der Inhalt des Begriffs ist nicht in allen Ländern gleich. In Deutschland enthält er nicht den Versorgungsausgleich, in anderen Staaten, die keinen Versorgungsausgleich kennen, wird aber die Teilung der Versorgungsanwartschaften mit der Teilung des Ehevermögens (z. B. in England) oder auch in der Regelung des nachehelichen Unterhalts (z.B. in Frankreich) vorgenommen. Wenn also in einem Ehevertrag vor einem deutschen Notar Gütertrennung vereinbart wird, kann das auch den Ausschluss der Teilung der Rentenrechte und die Schmälerung des nachehelichen Unterhalts bedeuten.

Unterhalt

Unterhalt ist nicht überall dasselbe, was wir unter Unterhalt verstehen. Das Thema ist so umfangreich, dass hier nur die Frage des Unterhaltsverzichts behandelt werden kann. Gemäß Teil 1 steht fest, dass in fast allen Staaten nicht auf den Trennungunterhalt verzichtet werden kann. Im Rahmen eines Ehevertrages wird am ehesten ein Totalausschluss diskutiert werden: Gütertrennung, Ausschluss des Versorgungsausgleichs und Verzicht auf den nachehelichen Unterhalt. Das ist problematisch genug:

► Der englische Rechtskreis

erkennt dies nicht an. Aber man muss wissen, dass Unterhaltsanspruch dem Grunde nach nicht bedeutet, dass auch ein Unterhalt gezahlt wird. Der Anspruch kann, auch wenn er stets besteht, Null sein!

► Französischer Rechtskreis

Hier sollte von Ihnen stets darauf hingewiesen werden, dass mit dem nachehelichen Unterhalt, den prestations compensatoires, auch die erworbenen Rentenrechte mit ausgeglichen werden. In Deutschland erworbene Anrechte können stets unabhängig von der französischen Entscheidung in Deutschland geteilt werden. Macht man aber den Versorgungsausgleich in Deutschland, dann werden die in Frankreich erworbenen Anrechte mit ausgeglichen²⁵. Das kann zur Doppelanrechnung führen. Diese kann durch die Beschränkung des Versorgungsausgleichs auf die deutschen Anrechte durch Ehevertrag vermieden werden.

► Fragen

Es ist stets zu fragen, was jeder beruflich tut und wer was in die Ehe einbringt. Danach entscheidet sich, ob Gütertrennung und Verzicht auf nachehelichen Unterhalt sowie Ausschluss des Versorgungsausgleichs zulässig oder ratsam sind. Raten Sie stets zu einer Öffnungsklausel oder Bedingung für den Fall, dass die Realität des Ehelebens hinterher eine ganz andere sein wird. Das geschieht am besten dadurch, dass im Ehevertrag die Bedingungen für die Vertragsregelungen festgehalten werden.

3.4 Konsequenzen und Handlungsempfehlungen

Die nachfolgenden Hinweise und Tipps können nur rudimentär sein und es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Lösungen für die jeweils betreffenden Länder als gültig und durchführbar in Betracht kommen:

- a) Damit Fehlerwartungen vermieden werden: Nehmen Sie stets in die Beratung auf, wo die Ehegatten leben wollen. Übersetzen Sie den geäußerten Willen, damit die Leute wissen was er bedeutet. Erklären Sie das gewählte und vereinbarte Rechtsinstitut im Vertrag in seinen Auswirkungen.
- b) Die gesetzlichen Beistandsregeln lassen sich durch eine privat finanzierte Vorsorge ersetzen. Also durch den Aufbau einer Vermögensanlage durch monatliche Einzahlung, die im Scheidungs- oder Notfall einem der Ehegatten allein zusteht. Einzige Chance könnte für die Geltung eines Ehevertrags im englischen Rechtskreis kann nur ein Vertrag haben, in dem die Ehegatten selbst eine angemessene Vermögensbeteiligung für den anderen Ehegatten vorsehen. Bedenken Sie dabei die Wahrung der umfangreichen Aufklärungs- und Offenbarungspflichten. Soweit das Recht der Ehwirkungen hierfür keine Rechtsgrundlage bieten sollte: Es gibt auch noch die Institute der Schenkung und des Vertrags zu Gunsten Dritter.
- c) Bedenken Sie bei der Rechtswahl und Vereinbarung der deutschen Zugewinnngemeinschaft in Hinblick auf die EU-Erbrechts-VO, dass in Deutschland der Ausgleich des Zugewinns im Todesfall durch die Erhöhung des Erbteils um $\frac{1}{4}$ pauschal stattfindet, auch wenn es gar keinen Zugewinn gab. Sind keine Kinder vorhanden, erbt der Ehegatte $\frac{3}{4}$ des Nachlasses des anderen (§§ 1931, 1371 BGB). Das kann im Ehevertrag dadurch verhindert werden, dass eine modifizierte Zugewinnngemeinschaft vereinbart wird.
- d) Prüfen Sie bei Auslandsbezug stets, ob die Beschränkung des Versorgungsausgleichs auf die deutschen Anrechte durch Ehevertrag vereinbart werden sollte, um Doppelanrechnungen zu vermeiden.
- e) Die Regeln für den Erbvertrag sind sehr komplex und übersteigen oft den Erwartungshorizont, den künftige Eheleute mit einem Ehevertrag verbinden. Wegen der Bindungswirkung (Änderungen sind nur einvernehmlich möglich) ist eher von Erbverträgen in den Anfangsjahren abzuraten.
- f) Es wird Ihnen gesagt, man wolle einen Ehevertrag mit Gütertrennung, weil die Eltern eines der Ehegatten darauf bestehen. Berücksichtigen Sie dabei, dass es auch andere Lösungen gibt. Die betreffenden Eltern könnten ja mit ihrer Nachfolgeregelung selbst Überlegungen anstellen, wie sie auf die Absicht der Eheschließung des Kindes reagieren wollen. Testamentsklauseln statt Ehevertrag.
- g) Raten Sie nie, das könnten Sie ja auch noch später machen. Zum einen muss niemand mehr einen Ehevertrag unterschreiben, wenn er oder sie schon verheiratet ist, und zum anderen kann jederzeit ein Ereignis eintreten, für das der Ehevertrag hätte (auch) gelten sollen. Wenn behauptet wird, man schaffe das vor der Hochzeit nicht mehr, gibt es immer noch die Lösung des Testaments. Ein solches können die Ehegatten selbst auch noch binnen weniger Stunden errichten. Man kann es ja später wieder ändern.

²⁵ OLG Karlsruhe FamRZ 2010, 1989

4 Vertragsmuster

Vertragsmuster sind nur beschränkt verfügbar, zumal sie meist noch nicht auf die neuesten EU-Gemeinschaftsregelungen eingehen. Dennoch sollen hier Vertragsmuster wiedergegeben werden, soweit sie verfügbar sind, weil sie den Standard wiedergeben, der bisher gefordert wurde und weil sie als Textbausteine nach nationalen Rechten weiterhin geeignet sind.

Dieser Teil der Informationsschrift wird jedoch in Zukunft in starkem Maße erweitert werden. Es werden hier auch Verträge in Originalsprache wiedergegeben und nicht in deutscher Übersetzung.

4.1 Frankreich reine Gütertrennung

N° Dossier
Réf. Clerc
Réf. Compte:

L'AN DEUX MIL QUINZE,

Le

EN L'OFFICE NOTARIAL CI-APRES DENOMME,

MaîtreNotaire soussigné, membre de la Société Civile Professionnelle dénommée "SCP", titulaire d'un Office Notarial dont le siège est àrue, Nr. , Lieu

A reçu le présent acte authentique entre les parties ci-après identifiées.

Monsieur ???
Stipulant pour lui et en son nom personnel.

D'UNE PART

Madame ???
Stipulant pour elle et en son nom personnel.

D'AUTRE PART

Lesquels ont arrêté de la manière suivante les conventions civiles du mariage projeté entre eux, dont la célébration

doit avoir lieu à la mairie de

ARTICLE 1.- REGIME DE LA SEPARATION DE BIENS

Les futurs époux adoptent, pour base de leur union, le

REGIME DE LA SEPARATION DE BIENS,

tel qu'il est établi par les articles 1536 à 1543 du Code civil.

En conséquence:

Chacun des époux conservera la propriété, l'administration, la jouissance et la libre disposition de ses biens meubles et immeubles qui lui appartiennent personnellement et de ceux qui pourront leur advenir par la suite à quelque titre que ce soit; sous réserve toutefois de l'application de l'article 215 du Code civil, en vertu duquel les époux ne peuvent l'un sans l'autre disposer des droits par lesquels est assuré le logement de la famille, ni des meubles meublants dont il est garni.

Chaque époux sera seul tenu des dettes nées de son chef avant ou après le mariage ou grevant les successions et libéralités recueillies par l'un d'eux. Toutefois, les époux seront solidairement tenus de toutes les dettes contractées par l'un d'eux pour l'entretien du ménage ou l'éducation des enfants dans les conditions et limites prévues à l'article 220 du Code civil.

ARTICLE 2. - AVOIR DU FUTUR EPOUX

Le futur époux déclare qu'il n'y a pas lieu de faire état d'un avoir de son chef au jour du mariage.

ARTICLE 3. - AVOIR DE LA FUTURE EPOUSE

La future épouse déclare qu'il n'y a pas lieu de faire état d'un avoir de son chef au jour du mariage.

ARTICLE 4. - CONTRIBUTION AUX CHARGES DU MARIAGE

Les futurs époux contribueront aux charges du mariage, en proportion de leurs facultés respectives, conformément aux dispositions des articles 214 et 1537 du Code civil.

Chacun d'eux sera réputé avoir fourni au jour le jour sa part contributive, en sorte qu'ils ne seront assujettis à aucun compte entre eux, ni à retirer à ce sujet aucune quittance l'un de l'autre.

Toutefois, les dépenses de la vie commune qui se trouveront dues et engagées au moment de la dissolution du mariage incomberont à chaque époux, pour moitié.

ARTICLE 5. - PRESOMPTION DE PROPRIETE

Chacun des époux sera réputé propriétaire des vêtements, linges, bijoux et autres objets à son usage personnel, ainsi que des instruments de travail, d'art ou de sport également à son usage. La reprise en sera exercée par lui ou ses HERITIERS et représentants lors de la dissolution du mariage, quelle que soit leur importance.

Les meubles meublants, linge, argenterie et autres objets mobiliers quelconques qui garniront l'habitation commune pendant le mariage comme à la date de la dissolution seront réputés la propriété exclusive de chaque époux pour moitié ; il n'y aura d'exception que pour ceux de ces objets qui porteraient la marque de l'un des époux ou sur lesquels celui-ci ou ses HERITIERS et représentants établirait son droit de propriété par titres, factures de marchands, ou tout autre moyen de preuve légale. Par contre, chaque époux sera presume propriétaire du mobilier des habitations lui appartenant personnellement et qu'il emploierait à la location ou à sa résidence séparée.

Les valeurs nominatives, créances et immeubles appartiendront à celui des époux qui en sera titulaire, les biens de même nature qui seraient au nom des deux seront réputés appartenir à chacun d'eux pour moitié à défaut d'indication contraire du titre.

L'argent liquide et les valeurs au porteur qui se trouveront au domicile commun seront réputés la propriété personnelle de chaque époux pour moitié.

Conformément à l'article 1538 du Code civil, ces diverses présomptions de propriété ne produiront leur effet qu'à défaut de preuve contraire.

ARTICLE 6. - RESPONSABILITE DES EPOUX

Chacun des époux ou ses HERITIERS et représentants seront garantis et indemnisés par l'autre époux ou sa succession de toutes dettes et engagements qu'il aurait con-

tractés pour son conjoint pendant le mariage ; il sera fait application à cet égard des dispositions de l'article 1543 du Code civil.

Aucun d'eux ne sera garant du défaut d'emploi ou de remploi des biens de l'autre, à moins qu'il ne se soit ingéré dans les opérations d'aliénation ou d'encaissement, ou qu'il ne soit prouvé que les deniers ont été reçus par lui ou ont tourné à son profit.

En aucun cas, les tiers n'auront à s'occuper des emplois ou remplois ni à s'y immiscer; ils ne pourront même pas exiger qu'il en soit fait.

Si, pendant le mariage, l'un des époux est amené à administrer les biens personnels de l'autre époux, les rapports des époux à raison de cette gestion seront réglés conformément aux dispositions des articles 1539 et 1540 du Code civil.

ARTICLE 7. - CREANCE ENTRE EPOUX

Le montant et les conditions de remboursement des créances qui naîtront entre époux au cours du régime, relèveront du droit commun des obligations ou des conventions des époux.

Toutefois, conformément aux dispositions de l'article 1543 du Code civil, ces créances seront évaluées, sauf convention contraire des époux, selon les règles de l'article 1469 alinéa 3 du Code civil dans les cas prévus par ce texte. Les intérêts de ces créances courront alors du jour de la liquidation.

CERTIFICAT D'IDENTITE

Le notaire soussigné certifie que l'identité complète des parties dénommées dans le présent document telle qu'elle est indiquée en tête et à la suite de leurs nom, prénom et dénomination lui a été régulièrement justifiée.

MENTION LEGALE D'INFORMATION

Par application de l'article 32 de la loi n°78-17 «Informatique et Libertés» du 6 janvier 1978 modifiée, il est ici fait observer que l'office notarial dispose d'un traitement informatique pour l'accomplissement des activités notariales, notamment de formalités d'actes. A cette fin, l'office est amené à enregistrer des données concernant les parties aux actes qu'il établit et à les transmettre à certaines administrations.

Conformément au chapitre V (section 2) de la loi précitée, chacune des parties aux présentes dispose d'un droit d'accès aux données la concernant, d'un droit d'opposition (hormis les cas où la réglementation ne permet pas l'exercice de ce droit), d'un droit de modification, de correction, de mise à jour et d'effacement des données auprès de l'office notarial de "SCP", Tél :, Fax - Courriel: Telles sont les conventions des parties.

Avant de clore, et conformément à la loi, le notaire soussigné a averti les futurs époux qu'après deux années d'application du régime matrimonial adopté par les présentes, ils pourront convenir, dans l'intérêt de la famille, de le modifier ou même d'en changer entièrement, par acte notarié, soumis éventuellement à l'homologation du Tribunal de leur domicile.

Le Notaire soussigné leur a délivré le certificat prescrit par le deuxième alinéa de l'article 1394 du même Code, pour être remis à l'Officier de l'Etat Civil avant la célébration du mariage.

En outre, il leur a indiqué qu'aux termes du dernier alinéa de cet article 1394, si l'un des époux est commerçant ou le devient ultérieurement au cours du mariage, le présent contrat de mariage devra être publié dans les conditions et sous les sanctions prévues par les règlements relatifs au Registre du Commerce.

DONT ACTE

Rédigé sur QUATRE pages.

Fait et passé au lieu sus-indiqué, et reçu aux présentes minutes.

Lecture faite, les parties toutes présentes simultanément ont signé avec le Notaire.

PARAPHES

Mots rayés nuls
Chiffres rayés nuls
Lignes rayées nulles
Blancs barrés

Monsieur ??? Madame ???

Le notaire instrumentant

4.2 Frankreich Communauté Universelle avec Attribution

PARDEVANT, Maître XY, notaire à, adresse, soussigné:

ONT COMPARU:

Monsieur UV, profession, et Madame TZ, profession, son épouse, demeurant ensemble à LIEU, Adresse,

Nés savoir:

Monsieur à lieu, le (date),
Madame à lieu, le (date).

Tous deux de nationalité française.

Monsieur d'origine de
Madame d'origine de.....

LESQUELS ont d'abord exposé ce qui suit:

EXPOSE:

Ils se sont mariés à la mairie de (LIEU) le (date), tous deux en premières noces, cette union ayant été précédée d'un contrat de mariage reçu par maître ZZ à (lieu) le (date) contenant adoption du régime de la séparation de biens.

CHANGEMENT DE REGIME MATRIMONIAL

CECI EXPOSE, Monsieur UV et Madame TZ déclarant que leur régime matrimonial n'est plus adapté à l'intérêt de la famille, et dans cet intérêt, ils décident d'en changer entièrement ainsi que la faculté leur est accordée par l'article 1397 du Code Civil et par l'article 15 de la loi No. 65-570 du 13 juillet 1965.

En conséquence et sous réserve de l'homologation judiciaire Monsieur UV et Madame TZ ont établi ainsi qu'il suit les nouvelles conditions civiles de leur union:

Article 1er : REGIME

Monsieur UV et Madame TZ déclarant adopter le régime de la communauté universelle établi par l'article 1526 du Code Civil.

En conséquence, la communauté comprendra tous les biens meubles et immeubles qu'ils possèdent actuellement

Vertragsmuster

et tous ceux qui pourront leur advénir pendant le mariage à quelque titre que ce soit, par successions, donations, legs ou autrement y compris les biens que l'article 1404 du Code Civil declare propres par leur nature, sans aucune exception.

Elle supportera définitivement toutes les dettes de Monsieur UV et de Madame TZ, presents et futures.

Article 2 : ADMINISTRATION

La communauté sera administrée conformément aux dispositions des articles 1421 et suivants du Code Civil.

Article 3 : ATTRIBUTION INTEGRALE DE LA COMMUNAUTÉ A L'EPOUX SURVIVANT

A titre de convention de mariage et conformément aux articles 1524 et 1525 du Code Civil, Monsieur UV et Madame TZ stipulent, pour le cas exclusif de la dissolution de la communauté par le décès de l'un d'eux, que tous les biens meubles et immeubles qui composeront cette communauté appartiendront an pleine propriété au survivant sans aucune exception ni réserve.

Les héritiers de l'époux prédécédé n'auront aucun droit à la reprise des apports et capitaux entrés dans la communauté du chef de celui-ci.

Cette stipulation s'appliquera qu'il existe ou non des enfants du mariage.

En conséquence, l'époux survivant sera tenu d'acquitter toutes les dettes de la communauté.

Article 4 : APPORTS

Monsieur UV et Madame TZ declarant apporter à la communauté les biens ci-après acquis par chacun d'eux pour moitié aux tremes des actes ci-après énoncés.

DESIGNATION DES BIENS APPORTES

ORIGINE DE PROPRIETE

Les biens et droits immobiliers ci-dessus désignés appartiennent à Monsieur UV et Madame TZ pour les avoir acquis, chacun pour moitié de

Suivant acte reçu par Maître, Notaire à le Don't une expédition a été transcrite à lde..... Volume No.

- 1. -----
2. -----
3. -----
4. -----
5. -----

Les biens et droits immobiliers ci-dessus désignés sous no. 1 appartiennent à Monsieur UV et Madame TZ pour les avoir acquis, chacun pour moitié de

Suivant acte reçu par Maître, Notaire à le Don't une expédition a été transcrite à lde..... Volume No.

Les biens et droits immobiliers ci-dessus désignés sous no. 2 appartiennent à Monsieur UV pour les avoir acquis, de

Suivant acte reçu par Maître, Notaire à le Don't une expédition a été tran-scrite à lde..... Volume No.

Les biens et droits immobiliers ci-dessus désignés sous no. 3 appartiennent à Monsieur UV et Madame TZ pour les avoir acquis, chacun pour moitié de

Suivant acte reçu par Maître, Notaire à le Don't une expédition a été tran-scrite à lde..... Volume No.

Les biens et droits immobiliers ci-dessus désignés sous no. 4 appartiennent à Madame TZ pour les avoir acquis, de

Suivant acte reçu par Maître, Notaire à le Don't une expédition a été tran-scrite à lde..... Volume No.

Les biens et droits immobiliers ci-dessus désignés sous no 5 appartiennent à Monsieur UV et Madame TZ pour les avoir acquis, chacun pour moitié de

Suivant acte reçu par Maître, Notaire à le Dont une expédition a été tran-scrite à lde..... Volume No.

PUBLICITE FONCIERE

Les comparants requièrent la notaire soussigné de faire publier les presents aux bureau des hypothèques compétents.

Pour la perception du salaire de Monsieur le Cconservateur auxdits bureau:

- les biens et droits immobiliers situés à sont évalués à la somme de
- les biens et droits immobiliers situés à sont évalués à la somme de
- les biens et droits immobiliers situés à sont évalués à la somme de
- les biens et droits immobiliers situés à sont évalués à la somme de
- les biens et droits immobiliers situés à sont évalués à la somme de

HOMOLOGATION

En application de l'article 1397 du Code Civil, la convention qui precede sera soumise à l'homologation du Tribunal de Grande Instance de Sur la requite conjointe de Monsieur UV et Madame TZ.

La présente convention sera considérée comme nulle et non avenue si l'homologation n'est pas obtenue.

Dans le cas contraire,

- 1°) La convention et la décision d'homologation seront publiées conformément à la loi; en particulier, elles devront être mentionnées en marge de l'acte de mariage de Monsieur UV et Madame TZ;
- 2°) La présente convention aura effet entre les comparants à dater de la décision d'homologation. L'ancien régime matrimonial sera dissout à partir de cette dernière date et la liquidation en sera poursuivie, conformément au droit commun à la requête de la partie la plus diligente;
- 3°) A l'égard des tiers, la convention homologue ne produira effet que trois mois après avoir été mentionnée en marge de l'un ou l'autre exemplaire de l'acte de mariage, à moins que dans les actes passés avec eux, Monsieur

UV et Madame TZ aient declare avoir modifié leur régime matrimonial.

MENTION des presentes est consentie partout où besoin sera.

DONT ACTE

Rédigé sur ... pages

Fait et passé en la présence réele et simultanée des parties à

En l'étude du notaire soussigné,

L'AN

Le

Et après lecture faite, les parties ont signé avec le notaire

.....

4.3 Deutsch-Französischer Wahlgüterstand

Der Deutsch-Französische Wahlgüterstand ist keine Modifizierte Zugewinnngemeinschaft sondern ein eigenständiger Güterstand der seine Grundlage in dem Bi-nationalen Abkommen zwischen der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland hat.

Es gibt auch – noch – kein Vertragsmodell, das hier wiedergegeben werden könnte. In Deutschland ist der neue Wahlgüterstand in § 1519 BGB (reine Verweisungsnorm) geregelt. In Frankreich findet man den Wahlgüterstand nicht im Code civil weil dort die internationalen Verträge unmittelbare Gesetzeskraft haben und keiner Umsetzung in nationales Recht bedürfen.

Über das oben in II b) mitgeteilte hinaus ist es daher sinnvoll, die Bestimmungen des Deutsch-Französischen Vertrags hier wiederzugeben²⁶:

Artikel 1 Anwendungsbereich

Der Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft steht Ehegatten zur Verfügung, deren Güterstand dem Sachrecht eines Vertragsstaates unterliegt. Der Inhalt dieses

²⁶ http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist_0&bk=bgbl&start=%2F%2F*%5B%40node_id%3D'336420'%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1

gemeinsamen Wahlgüterstandes ist in den Artikeln 2 bis 18 geregelt.

Artikel 2 Definition

Im Güterstand der Wahl-Zugewinnsgemeinschaft bleibt das Vermögen der Ehegatten getrennt. Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen übersteigt. Bei Beendigung des Güterstandes ergibt sich die Zugewinnausgleichsforderung aus dem Vergleich der erzielten Zugewinne der Ehegatten.

Kapitel II Begründung des Güterstandes

Artikel 3 Begründung des Güterstandes

- (1) Die Ehegatten können durch Ehevertrag vereinbaren, dass die Wahl-Zugewinnsgemeinschaft ihr Güterstand ist.
- (2) Der Vertrag kann vor Eingehung oder während des Bestandes der Ehe geschlossen werden. Der Güterstand wird mit Abschluss des Vertrages wirksam, wobei die Vorschriften über die Änderung eines bis dahin bestehenden Güterstandes unberührt bleiben. Er wird frühestens mit dem Tag der Eheschließung wirksam.
- (3) Der Vertrag kann von Kapitel V abweichen.

Kapitel III Vermögensverwaltung, -nutzung und -verfügung

Artikel 4 Allgemeine Bestimmungen zur Vermögensverwaltung, -nutzung und -verfügung

Jeder Ehegatte verwaltet und nutzt sein Vermögen allein; er verfügt allein über sein Vermögen. Das Recht, frei über das Vermögen zu verfügen, ist gleichwohl durch Artikel 5 beschränkt.

Artikel 5 Verfügungsbeschränkungen

- (1) Rechtsgeschäfte eines Ehegatten über Haushaltsgegenstände oder über Rechte, durch die die Familienwohnung sichergestellt wird, sind ohne Zustimmung des anderen Ehegatten unwirksam. Sie können jedoch vom anderen Ehegatten genehmigt werden.
- (2) Ein Ehegatte kann gerichtlich ermächtigt werden, ein Rechtsgeschäft allein vorzunehmen, zu der die Zustimmung des anderen notwendig wäre, falls dieser zur

Zustimmung außerstande ist oder sie verweigert, ohne dass Belange der Familie dies rechtfertigen.

Artikel 6 Geschäfte zur Führung des Haushalts

- (1) Jeder Ehegatte kann Verträge zur Führung des Haushalts und für den Bedarf der Kinder allein schließen. Diese Verträge verpflichten den anderen Ehegatten gesamtschuldnerisch.
- (2) Wenn ein Ehegatte Zahlungsverpflichtungen eingeht, die insbesondere nach der Lebensführung der Ehegatten offensichtlich unangemessen sind, und dem Vertragspartner dies bekannt war oder er es erkennen musste, wird der andere Ehegatte abweichend von Absatz 1 nicht verpflichtet.

Kapitel IV Beendigung des Güterstandes

Artikel 7 Gründe für die Beendigung des Güterstandes

Der Güterstand endet

1. durch Tod oder Todeserklärung eines Ehegatten,
2. durch Wechsel des Güterstandes oder
3. mit Rechtskraft der Ehescheidung oder jeder anderen gerichtlichen Entscheidung, die den Güterstand beendet.

Kapitel V Festsetzung der Zugewinnausgleichsforderung bei der Beendigung des Güterstandes

Abschnitt 1 Anfangsvermögen

Artikel 8 Zusammensetzung des Anfangsvermögens

- (1) Anfangsvermögen ist das Vermögen jedes Ehegatten am Tag des Eintritts des Güterstandes. Verbindlichkeiten werden im Anfangsvermögen berücksichtigt, auch wenn sie das Aktivvermögen übersteigen.
- (2) Vermögen, das ein Ehegatte später durch Erbschaft, Schenkung oder als Schmerzensgeld erwirbt, wird dem Anfangsvermögen hinzugerechnet. Die Verbindlichkeiten, die dieses Vermögen betreffen, werden beim Anfangsvermögen selbst dann berücksichtigt, wenn sie das Aktivvermögen überschreiten.
- (3) Dem Anfangsvermögen werden nicht zugerechnet:
 1. dessen Früchte, und

2. die Gegenstände des Anfangsvermögens, die ein Ehegatte während des Güterstands Verwandten in gerader Linie geschenkt hat.
- (4) Die Ehegatten erstellen bei Abschluss des Ehevertrages ein Verzeichnis über ihr Anfangsvermögen. Es wird vermutet, dass dieses Verzeichnis richtig ist, wenn es von beiden Ehegatten unterzeichnet wurde.
- (5) Ist kein Verzeichnis erstellt worden, so wird vermutet, dass kein Anfangsvermögen vorhanden ist.

Artikel 9 Bewertung des Anfangsvermögens

- (1) Das Anfangsvermögen wird wie folgt bewertet:
1. Am Tag des Eintritts des Güterstands vorhandene Gegenstände werden mit dem Wert angesetzt, den sie zu diesem Zeitpunkt hatten.
 2. Nach dem Tag des Eintritts des Güterstands erworbene Gegenstände, die nach Artikel 8 Absatz 2 dem Anfangsvermögen zuzurechnen sind, werden mit dem Wert angesetzt, den sie am Tag des Erwerbs hatten.
- (2) Alle Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte des Anfangsvermögens mit Ausnahme des Nießbrauchs und des Wohnrechts werden jedoch mit dem Wert angesetzt, den sie am Tag der Beendigung des Güterstands haben. Wurden diese Gegenstände während der Ehe veräußert oder ersetzt, so ist der Wert am Tag der Veräußerung oder Ersetzung zugrunde zu legen. Änderungen ihres Zustandes, die während der Ehe vorgenommen worden sind, werden bei der Bewertung des Anfangsvermögens nicht berücksichtigt.
- (3) Werden die Gegenstände zu einem Zeitpunkt vor der Beendigung des Güterstands bewertet, so ist ihr nach den Absätzen 1 und 2 bestimmter Wert von diesem Zeitpunkt an um den Betrag anzupassen, der sich aus den gemittelten Preisänderungsraten für allgemeine Verbraucherpreise der Vertragsstaaten ergibt.
- (4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für die Bewertung von Verbindlichkeiten.

Ab s c h n i t t 2 E n d v e r m ö g e n

Artikel 10 Zusammensetzung des Endvermögens

- (1) Das Endvermögen ist das Vermögen jedes Ehegatten am Tag der Beendigung des Güterstands. Verbindlichkeiten werden im Endvermögen berücksichtigt, auch wenn sie das Aktivvermögen übersteigen.
- (2) Dem Endvermögen wird der Wert der Gegenstände hinzugerechnet, die ein Ehegatte:
1. verschenkt hat, es sei denn,
 - a) die Schenkung ist nach der Lebensführung der Ehegatten angemessen oder
 - b) es wurde einem Verwandten in gerader Linie ein Gegenstand aus dem Anfangsvermögen geschenkt. Der Wertzuwachs durch Verbesserungen an einem solchen Gegenstand, der während der Dauer des Güterstands durch vom Anfangsvermögen unabhängige Mittel erzielt wurde, ist dem Endvermögen gleichwohl zuzurechnen,
 2. in der Absicht, den anderen zu benachteiligen, veräußert hat, oder
 3. verschwendet hat.

Dies gilt nicht, wenn die Schenkung, Veräußerung in Benachteiligungsabsicht oder Verschwendung mehr als zehn Jahre vor der Beendigung des Güterstands erfolgt ist oder der andere Ehegatte damit einverstanden gewesen ist.

Artikel 11 Bewertung des Endvermögens

- (1) Dem Endvermögen wird sowohl hinsichtlich Aktivvermögen als auch Verbindlichkeiten der Wert zugrunde gelegt, den das Vermögen bei Beendigung des Güterstands hatte.
- (2) Die Gegenstände nach Artikel 10 Absatz 2 werden nach ihrem Wert zum Zeitpunkt der Schenkung, Veräußerung in Benachteiligungsabsicht oder Verschwendung bewertet. Die Wertverbesserung nach Artikel 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird zum Zeitpunkt der Schenkung des Gegenstands bewertet.
- (3) Die Werte nach Absatz 2 sind um den Betrag anzupassen, der sich aus den gemittelten Preisänderungsraten für allgemeine Verbraucherpreise der Vertragsstaaten ergibt.

Abschnitt 3 Zugewinnausgleichsforderung

Artikel 12 Anspruch auf Zugewinnausgleich

(1) Übersteigt bei Beendigung des Güterstandes der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen, so kann der andere Ehegatte die Hälfte des Überschusses als Zugewinnausgleichsforderung verlangen.

(2) Die Zugewinnausgleichsforderung ist ein Geldanspruch.

Das Gericht kann jedoch auf Antrag eines der Ehegatten anordnen, dass Gegenstände des Schuldners dem Gläubiger zum Zweck des Ausgleichs übertragen werden, wenn das der Billigkeit entspricht.

(3) Die Zugewinnausgleichsforderung ist nach Beendigung des Güterstandes vererblich und übertragbar.

Artikel 13 Berechnungszeitpunkte in Sonderfällen

Wird die Ehe geschieden oder der Güterstand durch eine andere gerichtliche Entscheidung aufgelöst, bestimmt sich die Zugewinnausgleichsforderung nach Zusammensetzung und Wert des Vermögens der Ehegatten zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei Gericht.

Artikel 14 Begrenzung der Zugewinnausgleichsforderung

Die Zugewinnausgleichsforderung wird auf den halben Wert des Vermögens des Ausgleichspflichtigen begrenzt, das nach Abzug der Verbindlichkeiten zu dem Zeitpunkt, der für die Feststellung der Höhe der Zugewinnausgleichsforderung maßgebend ist, vorhanden ist. Die Begrenzung der Zugewinnausgleichsforderung erhöht sich in den Fällen des Artikel 10 Absatz 2 mit Ausnahme von Nummer 1 Buchstabe b um die Hälfte des dem Endvermögen hinzuzurechnenden Betrages.

Kapitel VI Sonstiges

Artikel 15 Verjährung

Der Anspruch auf Zugewinnausgleich verjährt in drei Jahren; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ehegatte von der Beendigung des Güterstandes erfährt, spätestens jedoch zehn Jahre nach der Beendigung des Güterstandes.

Artikel 16 Auskunftspflicht, Verzeichnis

(1) Nach Beendigung des Güterstandes ist jeder Ehegatte verpflichtet, dem anderen Ehegatten über den Bestand seines Anfangs- und Endvermögens Auskunft zu erteilen. Auf Verlangen sind Belege vorzulegen. Jeder Ehegatte kann die Vorlage eines vollständigen und richtigen Verzeichnisses verlangen. Bei dessen Erstellung ist er auf sein Verlangen hinzuzuziehen. Er kann außerdem verlangen, dass das Verzeichnis auf seine Kosten durch einen Notar aufgenommen wird.

(2) Absatz 1 gilt auch, sobald ein Ehegatte die Auflösung der Ehe oder den vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns beantragt hat.

Artikel 17 Stundung

(1) Das Gericht kann auf Antrag dem Schuldner die Zugewinnausgleichsforderung stunden, wenn die sofortige Zahlung für den Schuldner eine unbillige Härte wäre, insbesondere wenn sie ihn zur Aufgabe eines Gegenstandes zwingen würde, der seine wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet.

(2) Eine gestundete Forderung ist zu verzinsen.

(3) Das Gericht kann auf Antrag des Gläubigers anordnen, dass der Schuldner für eine gestundete Forderung Sicherheit leistet; über Art und Umfang der Sicherheitsleistung entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen.

Artikel 18 Vorzeitiger Zugewinnausgleich

(1) Wenn ein Ehegatte sein Vermögen so verwaltet, dass er dadurch die Rechte des anderen bei der Berechnung der Zugewinnausgleichsforderung beeinträchtigt, kann der andere Ehegatte vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns verlangen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, die zu der fiktiven Hinzurechnung nach Artikel 10 Absatz 2 führen.

(2) Mit Rechtskraft der Entscheidung, durch die dem Antrag stattgegeben wird, gilt für die Ehegatten Gütertrennung.

Kapitel VII Schlussbestimmungen

Artikel 19 Zeitliche Anwendung

Dieses Abkommen findet auf die Eheverträge Anwendung, die die Ehegatten nach seinem Inkrafttreten geschlossen haben.

4.4 Deutschland Ehevertrag mit modifizierter Zugewinnngemeinschaft

UrNr.:

EHEVERTRAG

Heute, den Zweitausend und

erschienen vor mir

Notar mit dem Amtssitz in

an der Geschäftsstelle in

1. Frau AB
geboren amin,

2. Herr CD
geboren am in,

Beide Erschienenen sind wohnhaft in derstrasse Nr. ... , PLZ Ort, deutsche Staatsangehörige und ausgewiesen durch ihren deutschen Reisepass.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich gemäß ihren bei gleichzeitiger Anwesenheit vor mir abgegebenen Erklärungen was folgt:

Die Erschienenen erklären, demnächst die Ehe schließen zu wollen. Hierfür schließen sie den nachfolgenden

I. EHEVERTRAG

1. Güterstand

Wir vereinbaren als Güterstand für unsere Ehe eine modifizierte Zugewinnngemeinschaft mit folgendem vertraglichen Inhalt:

Jegliches Vermögen, das einer der Ehegatten in die Ehe einbringt und im Zeitpunkt der Eheschließung besitzt, soll weiterhin das getrennte Vermögen des betreffenden Ehegatten bleiben mit der Maßgabe, dass auch während der Ehe eintretende Verluste oder Wertsteigerungen keinem Ausgleich unterliegen und bei einem Zugewinnausgleich nicht berücksichtigt werden.

Ebenso wie das am Tage der Eheschließung vorhandene Vermögen fällt auch das während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung unentgeltlich erworbene Vermögen in das getrennte Vermögen jedes der Ehegatten, das ebenso keinerlei Wertausgleich unterliegt, auch nicht bezüglich etwaiger während der Ehe erzielter Wertsteigerungen oder Wertminderungen.

Alles sonstige während der Ehe von uns erworbene Vermögen soll den gesetzlichen Zugewinnausgleichsregelungen unterliegen soweit dies nicht durch nachstehende Bedingungen eingeschränkt ist.

- a) Jeder der Ehegatten verfügt über sein Vermögen frei und uneingeschränkt und ohne das Erfordernis der Zustimmung oder Mitwirkung des anderen Ehegatten.
- b) Keiner der Ehegatten haftet für die Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten, auch nicht im Rahmen des Zugewinnausgleichs.
- c) Eine Erhöhung des gesetzlichen Erbteils des überlebenden Ehegatten wird ausgeschlossen.

Das Anfangsvermögen wird in einem gemeinsam aufgestellten Inventarverzeichnis festgehalten (z.B.: Immobilien ungefährer Nettowert am Tage der Eheschließung; Bau-sparvertrag Guthaben am).

2. Eintragung im Register

Von der Eintragung des Güterstandes im zuständigen Güterrechtsregister sehen wir derzeit ab.

Wir bevollmächtigen uns jedoch gegenseitig in der Weise, dass jeder der Vertragsteile befugt und vom anderen bevollmächtigt ist, die Anmeldung dieses Güterstandes zur Eintragung im Güterrechtsregister alleine und zugleich mit Wirkung für den anderen Ehegatten vorzunehmen.

3. Schlüsselgewalt

Die Befugnis eines Ehegatten, gemäß § 1357 BGB Verbindlichkeiten einzugehen, für die ggf. der andere Ehegatte aufzukommen hätte, schließen wir im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausdrücklich und vollständig aus.

Jeder der Ehegatte und Vertragsteile ist befugt, die Anmeldung des Ausschlusses der Schlüsselgewalt zur Eintragung im zuständigen Güterrechtsregister alleine und ohne die Mitwirkung des anderen Ehegatten vorzunehmen.

4. Zugewinnausgleich

Nach der Beendigung des Güterstandes, gleich aus welchem Rechtsgrund dieses Ereignis eintritt (Aufhebung des Güterstandes, Trennung, Scheidung oder Tod) findet der gesetzliche Zugewinnausgleich beschränkt auf das von uns während der Ehe gemeinsam oder einzeln erworbene Vermögen statt, soweit es nicht vorstehend vom Ausgleich des Zugewinns ausgenommen worden ist.

Aus Gründen des von der Erschienenen zu 1 mit ihren Eltern geschlossenen Überlassungsvertrags UR Nr. des Notars in, der einen Rückfall des an die Erschienenen zu 1 von ihren Eltern überlassenen Vermögens vorsieht, wenn in dieses überlassene Vermögen ein Zugewinnausgleich stattfindet, vereinbaren die Erschienenen wie folgt:

- a) Sollte das dem Zugewinnausgleich unterliegende eheliche Vermögen der Erschienenen zu 1 nicht ausreichen, um die Ausgleichsschuld gegenüber dem Erschienenen zu 2 zu befriedigen, so begrenzen die Erschienenen den Ausgleich auf das dem Zugewinnausgleich unterliegende eheliche Vermögen der Erschienenen.
- b) Dies gilt für beide Vertragsteile mit der Folge, dass sich auch der Ausgleichsanspruch der Erschienenen zu 1 gegen den Erschienenen auf das dem Zugewinnausgleich unterliegende eheliche Vermögen des Erschienenen zu 2. beschränkt.
- c) Beide Erschienenen verzichten wechselseitig darauf, wegen des Zugewinnausgleichsanspruchs das jeweils vom Zugewinn ausgenommenen Vermögen des jeweils anderen in Anspruch zu nehmen.

Klar gestellt wird, dass dieser Verzicht sowohl ein prozessualer Verzicht einschließlich eines Vollstreckungsverzichts als auch ein materieller Verzicht ist.

Die Erschienenen nehmen den jeweiligen Verzicht des jeweils anderen wechselbezüglich an.

5. Zugewinnausgleich bei Tod

a) Nach dem vorstehend genannten Überlassungsvertrags fällt das von den Eltern an die Erschienenen zu 1 überlassene Vermögen bei Ableben der Erschienenen zu 1 an die Überlasser bzw. einen dieser Überlasser zurück, wenn die Erschienenen zu 1 vor den Überlassern versterben sollte.

b) Wir stellen deshalb klar, dass der nachstehend vereinbarte Erb- und Pflichtteilsverzicht auch etwaige Ansprüche des Erschienenen zu 2 umfasst, die sich auf das dem Rückfall unterliegende Vermögen der Erschienenen zu 1 gemäß dem Überlassungsvertrag beziehen.

c) Wir sind uns darüber einig, dass jeder der Ehegatten befugt ist, unabhängig von dem anderen Ehegatten Testamente zu errichten, Drittbegünstigungen vorzunehmen und über seinen Nachlass zu verfügen. Durch diesen Ehevertrag soll die Testierfreiheit in keiner Weise eingeschränkt sein.

d) Der Ausgleich des ehelichen Zugewinns soll auch in dem Fall auf das dem Zugewinnausgleich unterliegende eheliche Vermögen der Erschienenen beschränkt sein.

Klargestellt wird, dass dann, wenn der Ehegatte mit dem geringeren Zugewinn versterbt, kein Ausgleich erfolgt.

6. Versorgungsausgleich

Über das Wesen und die Wirkungsweise des Versorgungsausgleichs sind wir unterrichtet.

Wir wollen heute zum Versorgungsausgleich keine Vereinbarungen treffen.

Jedoch wird hiermit vereinbart, dass die Versicherungen der Erschienenen zu 1 bei derAG (Berufsunfähigkeitsversicherung mit Lebensversicherung) (siehe das

Inventar über das Anfangsvermögen) in jedem Falle vom Versorgungsausgleich ausgenommen ist.

Klargestellt wird hiermit, dass jedoch die von dem Erschienenen zu 2 in den- Versicherungen, sowie der betrieblichen Altersvorsorge der Versorgungskasse während der Ehe erworbenen Anrechte und Guthaben dem Versorgungsausgleich unterliegen, weil sie Teil des Bruttolohnes und der ehelichen Ansparungen sind, während die Beiträge zu der Versicherung der Erschienenen zu 1 weiterhin von deren Vater geschenkt werden.

7. Nachehelicher Unterhalt

Für den Fall der Trennung oder der rechtskräftigen Scheidung der Ehe vereinbaren wir deshalb was folgt:

- a) Es soll Unterhalt nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden wenn im Zeitpunkt der Ehescheidung minderjährige Kinder vorhanden sind, die noch der Betreuung durch einen der Elternteile bedürfen, wenn wegen dieser Betreuung der betreuende Elternteil an der Erwerbstätigkeit gehindert oder darin eingeschränkt ist. Als Betreuungsalter gilt der Zeitraum von der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes. Wir stellen klar dass die Unterhaltsberechnung in diesem Falle nach den gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme der Regeln zur Erwerbsobliegenheit erfolgen soll.

Der Einwand der vollschichtigen Erwerbsobliegenheit ist bis zum vollendeten 12. Lebensjahr der Kinder ausgeschlossen, der der teilweisen Erwerbsobliegenheit bis zum vollendeten 8. Lebensjahr der Kinder.

- b) Weiter soll Unterhalt nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden, wenn im Zeitpunkt der Ehescheidung einer der Ehegatten invalide oder dauerhaft erwerbsunfähig krank ist und nicht aus Kapitalvermögen oder Versicherungsleistungen den angemessenen Lebensbedarf, der den ehelichen Verhältnissen entspricht, selbst sicherstellen kann.

8. Risikoversicherung

- a) Die Erschienen sichern gegenseitig ihr Todesfallrisiko mit einer Risikolebensversicherung ab. Die Versicherungssumme für das Todesfallrisiko beträgt mindestens 350.000 €.

- b) Im Falle der Geburt von Kindern verpflichten sich die Erschienenen diese Versicherung für jedes Kind um mindestens 150.000 € aufzustocken.

- c) Die Risikoversicherungen sind zur Absicherung der Familie bestimmt. Aus diesem Grund sind sie zu Gunsten des jeweils anderen abzuschließen und zu unterhalten, im Falle der Erhöhung wegen der Geburt von Kindern in Höhe des jeweiligen Erhöhungsanteils zu Gunsten der Kinder.

Die Erschienenen werden die Begünstigung so vereinbaren, dass sie nicht einseitig von ihnen während des Bestandes der Ehe geändert werden können. Vorsorglich verzichten die Erschienenen wechselseitig darauf, die Zweckbestimmung und Begünstigung der Versicherung zu ändern, so lange die Ehe der Erschienenen besteht. Die Erschienenen nehmen den jeweiligen Verzicht des jeweils anderen hiermit an.

9. Anpassung

Sollten wir Erschienenene zu späterer Zeit unseren gemeinsamen ehelichen Wohnsitz oder den Familienwohnsitz mit Kindern in ein anderes Land verlegen, in welchem dieser Ehevertrag nicht ohne den Abschluss entsprechender Ergänzungen oder Anpassungen gilt, so verpflichten wir uns wechselseitig, hieran zu dem Zweck mitzuwirken, dass die Regelungen dieses Ehevertrags auch in dem betreffenden neuen Wohnsitzland gültig sind.

II. ERB- UND PFLICHTTEILSVERZICHT.

Nunmehr erklären die Erschienenen, dass sie mit dem Ehevertrag einen beschränkten Erb- und Pflichtteilsverzicht verbinden wollen. Über die Befähigung der Erschienenen hierzu habe ich mich durch Unterredung mit ihnen vergewissert.

Die Erschienenen erklären, dass sie mit Rücksicht auf die Bindung der Erschienenen zu 1 durch den mit ihren Eltern geschlossenen Überlassungsvertrag nicht nur jeweils ihre Nachlässe mit Testamenten regeln wollen, sondern dass sie darüber hinaus zu Lebzeiten der Eltern der Erschienenen zu 1 wechselseitig auf ihre Erb- und Pflichtteilsrechte bezüglich des jeweils von beiden Erschienenen während der Ehe durch Schenkung, Erbgang oder Überlassung von ihren Eltern oder einzelnen ihrer Eltern erworbenen Vermögens verzichten wollen.

Vertragsmuster

Um darüber hinaus auch etwaigen Testamenten die größtmögliche Wirkung zu verschaffen, erklären die Erschienenen was folgt:

Wir, die Erschienenen, verzichten unter der einzigen Rechtsbedingung des wirksamen Zustandekommens unserer Ehe wechselseitig auf unser etwa bestehendes gesetzliches Erbrecht, soweit das Vermögen, das Gegenstand des Erbgangs zu Lebzeiten der Eltern des jeweiligen Erschienenen von uns ist, durch die Eltern des jeweiligen Erschienenen begründet oder überlassen worden ist.

Weiter verzichten wir auch auf das Pflichtteilsrecht jeweils nach dem anderen, soweit das Vermögen, das Gegenstand des Erbgangs zu Lebzeiten der Eltern des jeweiligen Erschienenen von uns ist, durch die Eltern des jeweiligen Erschienenen begründet oder überlassen worden ist. Wir nehmen den jeweiligen Verzicht des anderen Vertragsteils wechselbezüglich an.

III. ALLGEMEINES

1. Sollte die eine oder die andere Bestimmung dieses Ehevertrages ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt.
2. Wir tragen die Kosten dieser Urkunde gemeinsam und bitten um die Erteilung je einer Ausfertigung für einen jeden von uns.

Vorgelesen vom Notar, von den Erschienenen genehmigt und in Gegenwart des Notars eigenhändig unterschrieben

5 Übersicht über die für Eheverträge wichtigsten Bestimmungen der Staaten

ALBANIEN

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung:

Die vermögensrechtlichen Beziehungen folgen dem gleichen Recht, das die persönlichen Beziehungen der Ehegatten regelt.

Die persönlichen Beziehungen werden durch das Recht des Staates bestimmt, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten besitzen. Haben die Ehegatten verschiedene Staatsangehörigkeiten, so werden die persönlichen Beziehungen durch das Recht des Staates geregelt, in dem sie ihren gemeinsamen Wohnsitz haben. Kann auch nach diesen Regelungen das anzuwendende Recht nicht bestimmt werden, wird das Recht des Staates angewendet, mit dem die eheliche Beziehung in engster Verbindung steht Art. 23 IPRG.

2. Rechtswahl

Die Ehegatten können durch eine notarielle Erklärung oder eine andere gleichgestellte Urkunde für ihre vermögensrechtlichen Beziehungen wählen:

- das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer von Ehegatten hat,
- das Recht des Staates, in dem einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, oder
- das Recht des Staates, in dem sich sein Vermögen befindet.

Die Ehegatten können jedoch ihre gesetzlichen ehelichen Rechte und Pflichten sowie ihr Sorgerecht, die gesetzliche Vertretung und gesetzliche Verwaltung ihres Vermögens nicht ausschließen, gleichgültig, welches Güterrecht sie gewählt haben.

Wenn ein Minderjähriger gemäß Art. 7 Abs. 2 KF eine Ehe eingeht, sind beide Ehegatten verpflichtet, das gesetzliche Güterrecht zu wählen, bis der Minderjährige das 18. Lebensjahr erreicht hat.

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand

Das ist in Albanien die Gütergemeinschaft (Art. 74 KF). Grundsätzlich gehört deshalb das gesamte während der Ehe erworbene Vermögen beider Eheleute zum gemeinsamen Vermögen. Dies gilt auch dann, wenn Vermögen nur von einem Ehegatten verwaltet wird und bei Beendigung der Ehe noch vorhanden ist (Art. 75 KF).

- a) Vermutung: Das Vermögen der Ehegatten wird grundsätzlich als gemeinschaftliches Vermögen vermutet, sofern kein Sondergut eines der Ehegatten bewiesen wird (Art 76 KF).
- b) Sondergut: Art. 77 KF bestimmt, welches persönliche Eigentum nicht zum gemeinschaftlichen Vermögen der Ehe gehört:
 - das Vermögen des Ehegatten, dessen Mit- oder Alleineigentümer er vor der Eheschließung war oder an dem er Rechte hatte.
 - das durch Schenkung, Erbschaft oder Vermächtnis erworbene Vermögen, welches im Schenkungsvertrag oder Testament nicht ausdrücklich als gemeinschaftliches Vermögen bestimmt worden ist.
 - die höchstpersönlichen Güter sowie das Vermögen, das durch höchstpersönliche Güter entstanden ist.
 - alle für die Berufsausübung erforderlichen Güter des Ehegatten, ausgenommen solche, die zur Verwaltung eines Unternehmens gehören.

- das Vermögen, welches Schadensersatz darstellt, ausgenommen die Rente wegen Teil- oder Vollerwerbsminderung.
- das Vermögen, welches aus Erlös, Übertragung oder Tausch der höchstpersönlichen oben erwähnten Güter entstanden ist, sofern dies ausdrücklich im Kaufvertrag bestimmt worden ist.

c) Verwaltung und Vertretung des Gemeinschaftsguts. Die Eheleute sind gleichberechtigt in der Verwaltung der ehelichen Gütergemeinschaft. Es sind 3 Arten der Verwaltung zu unterscheiden:

- die ordentliche Verwaltung durch beide Ehepartner zusammen oder getrennt (Art. 90; KF);
- die außerordentliche Verwaltung nur gemeinsam (Art. 91 KF);
- Verwaltung durch Gerichtsbeschluss.

Wenn einer der Ehepartner ohne ausreichende Gründe seine Zustimmung verweigert oder gehindert ist, seine Zustimmung zu geben, dann kann der andere Ehepartner die Zustimmung durch Gerichtsbeschluss ersetzen (Art.92 KF). Bei Änderung der Bedingungen kann dieser Gerichtsbeschluss wieder geändert werden.

d) Widerruf. Handelt einer der Ehegatten ohne die Zustimmung des anderen, ist dieser zum Widerruf berechtigt. Die Handlung wird aber wirksam, falls der andere Ehepartner nach der Handlung zustimmt. Gegen diese Handlung kann binnen 1 Jahr nach Kenntnis Klage erhoben werden, jedoch nicht später als 1 Jahr nach der Beendigung der gesetzlichen Gütergemeinschaft (Art. 94 KF).

e) Verwaltung des Sonderguts. Jeder kann selbst sein Sondergut ohne die Zustimmung des anderen verwalten. Die Verwaltung des Sonderguts des anderen Ehepartners ist nur auf Grund Vollmacht oder Vertretung möglich. Verwaltung ohne Vollmacht ist möglich, solange der Andere dieser Verwaltung trotz Kenntnis nicht widerspricht. Der Vertreter ist aber in diesem Fall nicht zur Verfügung berechtigt. Er kann nur verwalten und nicht veräußern (Art 95 KF).

f) Haftung. Die Ehegemeinschaft haftet:

- für sämtliche Lasten und Verpflichtungen des Gemeinschaftsvermögens.
- für alle Ausgaben der Gütergemeinschaft.
- für den Familienunterhalt sowie alle auch durch einen Ehegatten übernommenen vertraglichen Pflichten zur Erfüllung des familiären Bedarfs.
- sowie für alle vertraglichen und außervertraglichen Verpflichtungen der Gemeinschaft, außer für persönliche Verpflichtungen eines Ehegatten wie Verpflichtungen aus vorehelichem oder geerbtem Vermögen (Art. 81 KF).

g) Persönliche Haftung. Die Ehegatten haften persönlich für die vor der Eheschließung oder aus einem Erbe entstehenden Pflichten (Art. 82 KF). Die Ehegatten haften bis zur Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens gegenüber eigenen Gläubigern (Art 84 KF).

2. Modifizierung

Siehe hierzu die folgenden beiden Kapitel Ende der Gemeinschaft und Eheverträge. Art. 97 KF verbietet die Aufhebung der Gemeinschaft während des Bestandes der Ehe.

3. Ende

Die gesetzliche Gütergemeinschaft endet mit dem Tod oder der Erklärung der Verschollenheit eines Ehegatten, mit der Nichtigkeit oder Scheidung der Ehe oder mit der Änderung des gesetzlichen Güterzustands in eine andere Art der Gütergemeinschaft.

Die Gütertrennung kann gerichtlich beantragt werden:

- wegen Unfähigkeit eines oder schlechter Verwaltung durch einen Ehegatten,
- wenn die Verwaltung die Interessen der Familie oder des anderen Ehegatten gefährdet,

- wenn einer der Ehegatten nicht gemessen an dem eigenen Vermögen oder seiner Arbeitsleistung für den Haushalt beteiligt wird, und
- wenn die Gütertrennung faktisch erfolgt ist (Art. 98, 2 KF).

Die Gütertrennung kann nur durch einen Ehegatten oder dessen gesetzlichen Vertreter beantragt werden. Antrag und Urteil werden beim Standesamt hinterlegt. Die Gütertrennung wird in das Heiratsregister und in den Ehevertrag eingetragen (Art. 100 KF).

Folgen. Nach Bereinigung aller Verpflichtungen der Gemeinschaft ist das Vermögen gleich aufzuteilen. Danach tritt Gütertrennung ein.

III. Ehevertrag

1. Inhalt

- a) Änderung der Gemeinschaft (vertragliche Gemeinschaft). Die Ehegatten können ihre ehelichen Rechten und Pflichten durch Ehevertrag regeln und darin vereinbaren:
- dass die Gütergemeinschaft das bewegliche voreheliche Vermögen sowie den Gewinn aus Sondergut nach der Eheschließung umfasst,
 - dass die Regeln für die Verwaltung der Gemeinschaft geändert werden,
 - dass jeder Ehepartner ungleiche Teile am Vermögen hat,

- dass sie eine allgemeine (universale) Gemeinschaft vereinbaren.

In die vertragliche Gütergemeinschaft kann nicht das in den Art 77 c, ç, d KF genannte Vermögen (oben Sondergut) enthalten sind, eingeschlossen werden (Art 109 KF).

- b) Haftung. Die Eheleute haften in der vertraglichen Gütergemeinschaft nur bis zum Wert ihres Vermögens.
- c) Gütertrennung. In der Gütertrennung hat jeder Ehepartner das Recht, sein Vermögen selber zu verwalten und darüber zu verfügen sowie selber für seine Pflichten, ausgenommen die die im Art. 70 KF vorgesehen sind, aufzukommen.

2. Zeitpunkt

Diese Eheverträge können vor oder nach der Eheschließung geschlossen werden. Wenn der Ehevertrag nicht vor der Eheschließung geschlossen worden ist, können die Ehegatten nur binnen 2 Jahren nach der Eheschließung die vertragliche Änderung vornehmen. Diese Änderung wird für Dritte erst nach 3 Monaten wirksam.

3. Form/Publizität

Der Ehevertrag muss schriftlich vor dem Notar geschlossen werden.

Wenn die güterrechtlichen Beziehungen aufgrund der Vereinbarung durch ein ausländisches Recht geregelt werden, gilt das für dritte Personen nur, wenn sie dies gewusst hat, oder wenn sie dieses schuldhaft nicht kannte (Art. 24 IPRG).

BELGIEN

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Für Belgien als Mitgliedstaat der EU gelten die Gemeinschaftsregeln. Siehe dort. Nach dem nationalen, nicht vereinheitlichten Recht gilt:

Die Ehwirkungen richten sich im belgischen IPR nach Art. 48 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht (CDIP/WIPR) nach dem Recht des Staates, in dem

beide Eheleute zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Ehefolgen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Besteht kein gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthaltsort, so gilt das Recht des Staates der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Ehegatten. Fehlt auch diese, wird belgisches Recht angewendet.

Für das eheliche Vermögen bestimmt dabei Art. 49 CDIP/WIPR, dass mangels einer Rechtswahl der Ehegatten das Recht desjenigen Landes, in dem die Ehepartner nach der Heirat ihren ersten gemeinsamen und gewöhnlichen Auf-

enthaltort haben, maßgeblich ist. Besteht ein solcher gemeinsamer Aufenthalt nicht, gilt das Recht des Staates der gemeinsamen Staatsangehörigkeit bei der Eheschließung. Sonst gilt das Recht des Staates, auf dessen Gebiet die Ehe geschlossen wurde.

2. Rechtswahl

Art. 49 CDIP sieht vor, dass die Ehepartner hinsichtlich ihres Vermögens wählen können:

- das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes, oder
- das Recht des Staates, dem beide oder einer von ihnen angehören.

Zeitpunkt. Die Rechtswahl kann vor, bei oder nach der Eheschließung getroffen werden. Sie muss das gesamte Vermögen der Eheleute umfassen und kann nicht für einzelne Vermögenswerte getroffen werden. Die Rechtswahl hat Wirkung erst ab der Zukunft.

Vermutung. Zum Schutze des Rechtsverkehrs wird vermutet, dass das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts beider Ehegatten anzuwenden ist, außer die Rechtswahl wurde ordnungsgemäß bekannt gemacht und veröffentlicht oder der Dritte kannte die Rechtswahl oder musste sie kennen.

Ehewohnung, Hausrat. Bezüglich der als Ehewohnung dienenden Immobilie und der darin befindlichen beweglichen Sachen richten sich die Rechte und Pflichten der Ehegatten nach dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet die Immobilie liegt.

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand

In Belgien gilt die Gütergemeinschaft gemäß Art. 1387 bis 1450 (CC). Es bestehen in der

Regel 3 Vermögensmassen:

- das Sondergut der Ehegatten mit den jeweiligen Schulden,
- das gemeinsame Vermögen mit den gemeinsamen Schulden.

- a) Sondergut eines Ehegatten ist, was er bei Eheschließung besitzt oder während der Ehe durch Schenkung, Erbschaft oder unentgeltliche Zuwendung erwirbt, sowie persönliche Sachen, Patente und Ansprüche aus Verletzung eines persönlichen Rechtes, persönliche Renten- oder Pensionsansprüche sowie auf den Namen eines Ehegatten lautende Gesellschaftsanteile gehören unabhängig vom Zeitpunkt ihres Erwerbs ebenfalls zum eigenen Vermögen (Art. 1399 Cc). Persönliche Rechte und Sachen, Patente, aus der Verletzung des Persönlichkeitsrechts oder des Körpers resultierende Schadensersatzansprüche, persönliche Renten- oder Pensionsansprüche sowie auf den Namen eines Ehegatten lautende Gesellschaftsanteile gehören unabhängig vom Zeitpunkt ihres Erwerbs ebenfalls zum jeweiligen Sondergut (eigenen Vermögen) (Art. 1401 Cc).

Weiter fällt in das Sondergut die so genannte Wiederanlage. Das sind Vermögensgegenstände, die ein Ehegatte dadurch erwirbt, dass er mindestens die Hälfte aus dem Verkauf eines anderen Vorbehaltsgutes finanziert. Sofern es sich nicht um offensichtlich persönliche Sachen handelt, muss die Zugehörigkeit einer Sache zum Sondergut gegenüber Dritten durch öffentliche Urkunden, gegenüber dem anderen Ehegatten durch jedwedes Beweismittel bewiesen werden.

- b) Gemeinsames Vermögen ist das gesamte Vermögen, das die Ehegatten während der Ehe aus Einkommen, Fruchtziehung und Erträgen aus Sondergut und aufgrund gemeinsamer Schenkung oder gemeinsamen Vermächtnisses erwerben. Außerdem fällt ins gemeinsame Vermögen alles, von dem nicht bewiesen ist, dass es einem Ehegatten alleine gehört (Art. 1405 Cc).

- c) Schulden werden dem Sondergut zugerechnet, wenn sie bei der Eheschließung bestanden haben, oder durch strafbare Handlung oder solche Handlungen hervorgerufen wurden, die eine Verletzung des Mitwirkungsrechtes des anderen Ehegatten bedeuten.

Schulden, die zur Haushaltsführung oder zu Gunsten der gemeinsamen Kinder eingegangen wurden, sind gemeinsame Schulden beider Ehegatten.

2. Modifizierung

Der gesetzliche Güterstand kann von den Ehegatten gemäß Art. 1451 ff. Cc durch Ehevertrag geändert werden. Die Bestimmungen über die gemeinsame Verwaltung können nicht geändert werden.

Vereinbart werden kann:

- die Zugehörigkeit von Sachen zum Gesamtgut,
- dass eine Gesamtgemeinschaft gelten soll, bei dieser kann auch die „attribution“, das heißt die Zuwendung des ganzen Vermögens für den Todesfall an den anderen Ehegatten vereinbart werden,
- dass ein Ehegatte beim Tod des anderen eine Vorwegnahme erhält (préciput),
- dass in Falle des Ablebens eine ungleiche Teilung stattfinden soll (also ein Ehegatte mehr oder alles erhalten soll). Wegen der Einzelheiten siehe dazu Art. 1452 bis 1464 Cc.

Sind jedoch Kinder vorhanden, können durch Zuwendung an den Ehegatten durch Änderung des Güterstands die Pflichtteile der Kinder (in Belgien durch Verfügungsbeschränkungen gesichert) nicht beeinträchtigt werden.

3. Ende

Der gesetzliche Güterstand der Gütergemeinschaft wird durch Tod, Scheidung oder gerichtliche Trennung, durch gerichtlich angeordnete Gütertrennung oder durch die Wahl eines anderen Güterstandes beendet (Art. 1427 Cc).

III. Ehevertrag

1. Inhalt

Wollen die Ehegatten einen anderen Güterstand wählen, so bietet das Gesetz hierfür neben den bereits oben genannten Änderungen in erster Linie die Gütertrennung (Art. 1466 bis 1469 Cc) an. Andere Güterstände sind im Gesetz nicht vorgesehen, jedoch auch nach Art. 1394 CC nicht verboten. Das Gesetz sagt ausdrücklich, dass die Ehegatten während der Ehe ihren Güterstand nach ihrem Belieben ändern und selbst einen anderen Güterstand annehmen können. Dieser Gesetzesdefinition entspricht die Rechtswahl, weil die Ehegatten gemäß Art. 49 CDIP/WIPR einen Güterstand nach dem Heimatrecht eines oder beider Ehegatten wählen können. Das muss mehr eröffnen als lediglich die Gütertrennung.

Für Belgien ist trotz der Formulierung von Art. 1394 CC davon auszugehen, dass andere Güterstände als die Gütergemeinschaft und die Gütertrennung nicht gebräuchlich sind.

Gemäß Art. 1387 CC herrscht völlige Vertragsfreiheit ("nach ihrem Belieben"), die lediglich durch die Bestimmungen des *ordre public* und die guten Sitten beschränkt wird.

Eine weitere Einschränkung ergibt sich aus Art. 1388 CC, wonach die Ehegatten mit dem Ehevertrag nicht die gegenseitigen Rechte und Pflichten aufheben, und auch nicht die elterliche Sorge, die Vormundschaft und das Erbrecht regeln dürfen. Unter den Rechten und Pflichten sind die finanziellen Ehwirkungen zu verstehen, die auch häufig als "Primärgüterstand" bezeichnet werden.

Unter Primärgüterstand versteht man die Art. 212-224 Cc, nämlich Gleichberechtigung (Art. 212), gegenseitige Beistandspflicht (Art. 213), gemeinsame Bestimmung des Wohnortes (Art. 214), Mitwirkung bei wesentlichen Vermögensverfügungen (Art. 215), Berufsausübung ohne Erlaubnis des anderen Partners (Art. 216), Eigenverwaltung seines Einkommens (Art. 217), Einrichtung und Auflösung von Bankkonten und Depots (Art. 219), wechselseitige Beauftragung (Art. 219), Verpflichtung zum Beitrag zu den Kosten der ehelichen Lebensführung (Art. 221), gemeinsame Haftung für die Schulden, die für gemeinsame Kinder gemacht wurden (Art. 222) sowie Schadenersatzpflicht bei Verstoß gegen diese Bestimmungen (Art. 223 und 224).

2. Zeitpunkt

Eheverträge können vor oder während der Ehe geschlossen werden. Werden sie vor der Ehe geschlossen, so entfalten sie Wirkung erst ab der Eheschließung. Vor der Ehe geschlossene Eheverträge sind auf der Eheschließungsurkunde anzumerken. Nach der Eheschließung wurde früher die Urkunde dem Gericht zur Billigung vorgelegt, die als Homologierung bezeichnet wurde, und die Missbrauch verhindern sollte. Das wurde durch Gesetz vom 18.07.2008 geändert. Nunmehr muss der während der Ehe geschlossene Ehevertrag im persönlichen Beisein beider Eheleute bei dem Standesbeamten des gemeinsamen Wohnortes eingereicht werden.

Dieser vermerkt ihn in der Heiratsakte (Art. 1395).

3. Form/Publizität

Vor der Eheschließung geschlossene Verträge bedürfen der notariellen Beurkundung und können vor der Eheschließung auch nur gemeinsam geändert werden (Art. 1392 Cc). Nach der Eheschließung bedarf die Änderung des Güterstandes durch Ehevertrag nicht mehr der notariellen Beurkundung, jedoch ist zuvor ein Inventar zu errichten und sind die gegenseitigen Rechte am Vermögen zu klären, was

einer notariellen Urkunde bedarf. Zusätzlich ist dann noch die Einreichung beim Standesbeamten erforderlich.

In der Heiratsurkunde können unter anderem auch Angaben zu einem möglichen Ehevertrag und zu einer Regelung des Güterrechts in der Ehe, insbesondere in internationa-

len Ehen eine Rechtswahl bzgl. des Güterrechts, enthalten sein (Art. 76 Nr. 10).

BOSNIEN-HERZEGOWINA

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Bosnien-Herzegowina (BIH) hat, soweit feststellbar, noch kein eigenständiges Gesetz über das Internationale Privatrecht geschaffen. Es ist daher noch das frühere jugoslawische Gesetz vom 15.07.1982 anzuwenden (IPRG). Für die Ehwirkungen gilt vorrangig das gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten. Bei gemischt-nationalen Ehen gilt das Recht des letzten gemeinsamen Wohnsitzes, hilfsweise das Recht von BIH (Art. 36 IPRG).

Bei den Ehwirkungen unterscheidet das Gesetz nicht zwischen den allgemeinen Ehwirkungen und den vermögensrechtlichen Wirkungen und auch nicht zwischen den Wirkungen zu Beginn der Ehe und zum Ende. Der Güterstand ist daher stets wandelbar.

2. Rechtswahl

Eine förmliche Rechtswahl ist nicht vorgesehen. Gleichwohl dürfte sich über Art. 37 IPRG die Möglichkeit der Wahl ergeben, denn nach dieser Bestimmung ist für vertragliche Vermögensbeziehungen zwischen den Ehegatten das Recht im Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebend. Eheverträge mit der Wahl eines ausländischen Rechts erscheinen deshalb auch nach dem Recht von BIH als möglich, wenn die Ehegatten beide Angehörige des Staates sind, dessen Recht sie wählen, und dessen Güterrecht sie vereinbaren. In anderen Fällen ist von Anerkennung nicht auszugehen.

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand

Es gilt Gütergemeinschaft. Andere Güterstände sind nicht bekannt. In der Gütergemeinschaft kann es drei Vermögensmassen geben, nämlich

- das Vermögen des Ehemannes
- das Vermögen der Ehefrau
- gemeinschaftliches Vermögen. Im Einzelnen:
 - a) Sondergut: Vermögen, das ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung besitzt, bleibt sein Sondergut. Auch ein Vermögensgegenstand, den ein Ehegatte aus einem anderen gesetzlichen Grund als Arbeit oder bestimmter Schenkung erwirbt, ist besonderes Vermögen. Das gilt insbesondere für Erbschaften.
 - b) Gemeinschaftsvermögen: Vermögen, das die Ehegatten während der Ehe durch Arbeit erworben haben sowie Einkünfte aus diesem Vermögen, ist gemeinschaftliches Vermögen.

Geschenke Dritter, die während der Ehe gemacht werden, gehen in das gemeinschaftliche Vermögen ohne Rücksicht darauf, welchem Ehegatten die Schenkung gemacht wurde. Allerdings kann sich aus der Zweckbestimmung des Geschenks und aus den Umständen sowie dem Zeitpunkt der Schenkung ergeben, dass der Gegenstand in das Sondervermögen eines bestimmten Ehegatten fallen sollte. Keiner der Ehegatten kann alleine über seinen Anteil am gemeinschaftlichen Vermögen verfügen.

2. Ende

Die eheliche Gemeinschaft endet entweder durch Tod oder Scheidung, oder durch Auseinandersetzungsklage, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

Bei Beendigung der Gemeinschaft können die Ehegatten das Vermögen einvernehmlich aufteilen oder auf Aufteilung klagen. Eine Aufteilung zu gleichen Teilen ist nicht geregelt, sondern die Bestimmungen über die Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens sehen eine

Ermittlung der Anteile jedes Ehegatten am Gesamtvermögen vor, wozu die gesamte Ehe betrachtet wird. Wird ein Ehegatte durch die Teilung erheblich benachteiligt, so kann er auf Erstattung eines geldwerten Anteils (Ausgleichs) klagen. Hat ein Ehegatte durch seine Leistung zum Vermögenserwerb des Anderen beigetragen, so hat er einen Ausgleichsanspruch (Art. 267 Familiengesetz).

BULGARIEN

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Für Bulgarien als EU-Mitglied gelten die Gemeinschaftsregeln. Nach dem nationalen Recht richten sich die persönlichen Wirkungen der Ehe nach dem Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit. Liegt eine solche nicht vor, so gilt das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts, sonst das Recht, zu dem die Ehegatten gemeinsam die engste Verbindung haben (Art. 79 Abs. 1 und 2 KIP).

Das eheliche Güterrecht unterliegt dem für die allgemeinen Ehwirkungen maßgeblichen Recht (Art. 79 Abs. 3 KIP). Die früher geltende Unterscheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen gilt nicht mehr.

2. Rechtswahl

Die Ehegatten können für das eheliche Güterrecht die Geltung eines Rechts wählen, wenn dies nach dem Recht der gesetzlichen Anknüpfung (Art. 79 Abs. 1 und 2 KIP) zulässig ist.

Die Form ist im KIP nicht geregelt. Aus der Bezugnahme auf Art. 79 Abs. 1 und 2 KIP ist jedoch zu schließen, dass sich die Form nach dem gesetzlich geltenden Ehwirkungsstatut richtet.

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand

Bulgarien kennt 3 Güterstände (Art. 18 FamK), nämlich:

- die Gütergemeinschaft,
- die Gütertrennung, und den

III. Eheverträge

Eheverträge sind nicht geregelt. Über die oben im Abschnitt Internationales Privatrecht aufgezeigte Möglichkeit der Vereinbarung eines ausländischen Güterstandes hinaus dürften daher Eheverträge nicht zulässig sein.

- Vertragsgüterstand.

Gesetzlicher Güterstand ist die Gütergemeinschaft (Art. 19 FK). Danach ist gemeinsames Vermögen solches, das die Ehegatten während der Ehe aufgrund gemeinsamen Beitrags und gemeinsamer Erwerbstätigkeit erworben haben. Es ist dabei gleichgültig, wer das Vermögen erworben hat. Der gemeinsame Beitrag kann auch darin bestehen, dass ein Ehegatte im Haus arbeitet und die Kinder betreut. Es gilt die gesetzliche Vermutung, dass beide Ehegatten zum Vermögen beigetragen haben (Art. 19 FK).

Sondergut ist das Vermögen, das die Ehegatten vor der Ehe besessen haben, sowie ferner solches Vermögen, das sie während der Ehe infolge Erbschaft oder Schenkung erwerben. Sondergut gehört dem Ehegatten allein, der es erworben hat. Sondergut sind ferner solche Gegenstände, die ein Ehegatte während der Ehe erwirbt und die der persönlichen Nutzung oder der Ausübung des Berufes dienen (Art. 20 Abs. 2 FK).

2. Ende

Die Ehegatten können diese gesetzliche Gütergemeinschaft durch Vertrag beenden, abändern oder regeln. Ebenso können sie einen anderen Güterstand wählen oder einfach den Güterstand beenden. Sie können auch durch Vertrag das Eigentum an einzelnen oder der Gesamtheit oder einer Vielzahl von Gegenständen regeln, etwa dadurch, dass sie bestimmte Gegenstände zum Sondergut bestimmen. Ebenso ist es zulässig, durch Vertrag zu vereinbaren, was mit dem Vermögen nach einer Scheidung geschieht oder den nachehelichen Unterhalt zu vereinbaren (Art. 37 FK).

Die Gütergemeinschaft kann aus wichtigen Gründen auch durch das Gericht auf Klage hin beendet werden (Art. 26 Abs. 2 FK). Es tritt Gütertrennung dadurch ein, dass das Gericht während der Ehe aus triftigen Gründen die Güter-

gemeinschaft aufhebt. Nähere Rechtsfolgen sind nicht geregelt.

III. Eheverträge

1. Inhalt

Seit 2009 gibt es auch in Bulgarien Eheverträge. Inhalte können sein:

- Rechte am während der Ehe erworbenen Vermögen;
- Rechte an vorehelichem Vermögen;
- Verwaltung und Verfügung über Vermögen;
- Beteiligung an den Kosten und Verbindlichkeiten;
- güterrechtliche Folgen der Scheidung;
- Trennungsunterhalt und nachehelicher Unterhalt;

- Kindesunterhalt;
- andere Vermögensrechte (Art. 38 Abs. 1 FK).

2. Zeitpunkt

Eheverträge können vor und während der Ehe geschlossen werden (Art. 37 FK).

3. Form/Publizität

Der Ehevertrag wird schriftlich geschlossen und notariell beurkundet. Änderungen erfolgen in derselben Form (Art. 41 FK).

Es gibt ein zentrales elektronisches Register (Art. 19 FC). Darin sind Eheverträge und geltende eheliche Güterstände zu registrieren. Wurde der Vertrag nicht im Register eingetragen, gelten für Dritte die gesetzlichen Regelungen (Art. 20 FC).

DÄNEMARK

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Dänemark gehört zwar der EU an, jedoch gelten die Gemeinschaftsregeln nicht für Dänemark.

Das dänische internationale Privatrecht ist darüber hinaus nur unvollständig geregelt. Die herrschende Rechtsmeinung wendet die Grundsätze, die in der Konvention zwischen den nordischen Staaten vom 06. Februar 1931 enthalten sind, auch auf andere Fälle der Auslandsberührung an. Danach richten sich die Rechtswirkungen der Ehe allgemein nach dem Recht des Landes, in dem der Ehemann seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Vermögensverhältnisse der Ehegatten richten sich nach dem Recht des Staates, in dem der Ehemann bei Eingehung der Ehe seinen Wohnsitz hatte. Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der neue Wohnsitz des Mannes maßgeblich. Die Staatsangehörigkeit ist ohne Belang. Das anwendbare Recht gilt für das gesamte Vermögen.

2. Rechtswahl

Ist im Gesetz nicht vorgesehen. Ob das dänische Recht allerdings eine in einem im Ausland geschlossenen Ehevertrag getroffene Rechtswahl anerkennt oder nicht, ist nicht ohne weiteres festzustellen. Jedoch ist zu vermuten, dass eine solche Rechtswahl anerkannt würde:

- a) Gemäß § 53 des Gesetzes über die Rechtswirkungen der Ehe sind die Vorschriften des Ehwirkungsgesetzes auch auf Eheverträge anzuwenden, die im Ausland geschlossen wurden.

Es handelt sich um eine Sondernorm, weil grundsätzlich an das Mannesrecht angeknüpft wird, § 53 jedoch nun die Ausnahme vorsieht, dass im Ausland geschlossene Verträge auch dann gültig sind, wenn der Mann seinen Wohnsitz in Dänemark hat. Gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift ist der Vertrag auch gültig, wenn der Mann nicht in Dänemark wohnt und der Vertrag nach dem Recht des Heimatortes des Mannes gültig ist.

b) § 37 und 53 Abs. 2 des Ehwirkungsgesetzes sehen vor, dass der Ehevertrag, der im Ausland geschlossen wurde, der Eintragung im Ehevertragsregister bedarf. Er wird eingetragen, soweit er nicht dem dänischen Recht zuwiderläuft. Das schränkt also die Möglichkeit einer Rechtswahl insoweit ein, als das gewählte Recht dem dänischen Recht nicht widersprechen darf.

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand

In Dänemark ist gesetzlicher Güterstand eine allgemeine Gütergemeinschaft, die durch Ehevertrag geändert werden kann (§ 15 Abs. 1 AEL II). Bis zur Gesetzesreform von 1925 war die Gemeinschaft eine tatsächliche echte Gemeinschaft. Heute ist der Güterstand eine unechte Gemeinschaft deshalb, weil die Ehegatten auch in der Ehe Eigentum im eigenen Namen erwerben können, das jedoch Gemeinschaftsvermögen ist. Das äußert sich in der Praxis in Verfügungsbeschränkungen und Schadenersatzpflichten (Schutzregeln), sowie in den Teilungsvorschriften.

In diesem gesetzlichen Güterstand gibt es 5 Vermögensmassen, nämlich: das Sondergut jedes Ehegatten, das Vermögen jedes Ehegatten, das Gemeinschaftsgut ist und schließlich das echte Gemeinschaftsgut, das beiden Ehegatten gemeinsam gehört. Die Praxis reduziert dies wegen der Teilungsvorschriften jedoch darauf, dass jeder der Ehegatten sein Sondergut hat und im Übrigen Gemeinschaftsgut besteht.

2. Inhalt der Gemeinschaft

Das gesamte Vermögen, das die Ehegatten bei Eingehung der Ehe besitzen oder später erwerben wird Gemeinschaftsgut, soweit es nicht zum Vorbehaltsgut erklärt worden ist. Voreheliches Vermögen wird somit ebenfalls zum Ehevermögen, wenn kein Ehevertrag geschlossen wird.

Vorbehaltsgut ist solches Vermögen, das durch Ehevertrag zu Vorbehaltsgut erklärt worden ist, oder das durch Schenkung oder Erbschaft während der Ehe einem Ehegatten alleine zugewendet wurde mit der Bestimmung, dass es Vorbehaltsgut sein soll und neu angeschafftes Vermögen, das im Austausch für Vorbehaltsgut erworben wurde.

3. Ende

Der Güterstand der Gemeinschaft endet entweder durch Ehetrennung, Tod und Ehescheidung sowie gegebenen-

falls auf gerichtliche Klage hin, weil der andere Ehegatte seine wirtschaftlichen Angelegenheiten vernachlässigt hat. Leben die Ehegatten getrennt, so genügt dies alleine für die Herstellung der Gütertrennung nicht.

Im Falle der Beendigung der Ehe sowie bei Eintritt der Gütertrennung erhält grundsätzlich jeder Ehegatte die Hälfte des vorhandenen gemeinschaftlichen Vermögens.

III. Ehevertrag

1. Inhalte

Eheverträge befassen sich im dänischen Recht im Wesentlichen mit der Zuordnung von Vermögensgegenständen, indem sie Sondergut zu Gemeinschaftsgut und umgekehrt erklären, mit der Änderung von Verwaltungsvorschriften oder der Kombination von Güterständen. Sie können auch sonstige wirtschaftliche Abmachungen der Ehegatten enthalten, z.B. Schenkungen. Übliche Geschenke oder die schenkweise Übertragung von Lebensversicherungen fallen nicht unter die Bestimmung, dass sie um gültig zu sein durch Ehevertrag geregelt werden müssen. Wohl aber kann vereinbart werden, dass ein Ehegatte das erwerben soll, was der andere Ehegatte künftig erwirbt (§ 30 Abs. 2 Ehwirkungsgesetz).

Als Kombination von Güterständen sind gebräuchlich:

- die Scheidungsgütertrennung: Es gilt Gütergemeinschaft bei Auflösung der Ehe durch Tod aber Gütertrennung, falls die Ehe geschieden wird;
- die kombinierte Gütertrennung: Sie wirkt wie die Scheidungsgütertrennung, endet jedoch bei Tod des erstversterbenden Ehegatten. Danach besteht Gütertrennung, damit die Gläubiger des erstversterbenden ausgeschaltet werden.

Daneben gibt es die vollständige Gütertrennung.

Die Bestimmungen über die Übertragung von Vermögenswerten haben besondere Bedeutung im Verhältnis zu Dritten und Gläubigern, weshalb sie Wirkung nur entfalten, wenn sie im Ehevertragsregister eingetragen sind.

2. Zeitpunkt

Eheverträge können vor oder während der Ehe geschlossen werden.

Im Übrigen sind sie, gleichgültig, ob vor oder während der Ehe geschlossen, stets im Ehevertragsbuch einzutragen, um Gültigkeit zu erlangen.

3. Form/Publizität

Der Ehevertrag ist schriftlich zu errichten und von beiden Parteien zu unterschreiben. Ist einer der Ehegatten unmündig, so muss er selbst unterschreiben und muss der Vormund oder Pfleger zustimmen. Eine notarielle Beurkundung ist nicht vorgesehen.

Ausländische Verträge sind formgültig geschlossen, wenn sie nach dem Recht des Heimatortes der Eheschließenden oder eines der Eheschließenden gültig geschlossen wurden. Sie müssen dann allerdings innerhalb der Frist eines Monats im Ehevertragsbuch eingetragen werden, wenn die Ehegatten in Dänemark Wohnsitz genommen haben. Eine derartige Befristung gibt es für im Inland geschlossene Verträge nicht.

DEUTSCHLAND

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

a) Anknüpfung. Die güterrechtlichen Verhältnisse nach der Eheschließung richten sich grundsätzlich nach dem gemeinsamen Heimatrecht der Ehegatten. Gibt es ein solches nicht, so richten sich die vermögensrechtlichen Verhältnisse nach dem Recht, das bei der Eheschließung für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend ist. Das ist das Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Art. 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 EGBGB). In der Regel gilt der Ort der Eheschließung dann nicht als Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes beider Ehegatten, wenn die Ehegatten dort nur befristet für die Eheschließung waren. Im Ergebnis läuft die praktische Anwendung dieser Bestimmung "bei der Eheschließung" darauf hinaus, dass der erste gemeinsame eheliche Wohnsitz nach der Ehe maßgebend ist. Der Ort der Eheschließung wird nur dann zur Anknüpfung herangezogen, wenn keine anderen Tatbestände zur Bestimmung des anwendbaren Rechtes vorhanden sind.

b) Unwandelbarkeit. Die Anknüpfung des Güterstandes ist unwandelbar, weil es auf die allgemeine Ehewirkung im Zeitpunkt der Eheschließung ankommt. Eine Änderung ist nur durch Vertrag möglich, weil selbst ein späterer Wechsel der Staatsangehörigkeit eines Ehegatten die an den Zeitpunkt der Eheschließung gebundene Anknüpfung nicht ändern kann. Dafür sind jedoch Eheverträge jederzeit möglich (s. unten III).

c) Rückverweisung. Es ist jedoch eine etwaige Rückverweisung zu beachten. Zu dieser kann es z.B. kommen, wenn das gemeinsame (ausländische) Heimatrecht der Ehegatten das Recht des gemeinsamen Aufenthalts für anwendbar erklärt. Auch Art. 3a Abs. 2 EGBGB ist zu beachten. Danach gilt das Recht eines Staates, auf das verwiesen wird, nicht für Vermögensgegenstände, die sich nicht auf dem Gebiet dieses Staates befinden, wenn dafür nach dem Recht des Staates, in dem sie sich befinden besondere Vorschriften gelten.

2. Rechtswahl

Inhalt. Die Ehegatten können für ihre güterrechtlichen Verhältnisse wählen:

- das Recht des Staates, dem einer von ihnen angehört;
- das Recht des Staates, in dem einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; oder
- für unbewegliches Vermögen das Recht des Lageortes (Art. 15 Abs. 2 EGBGB)

Form. Es ist die notarielle Form vorgeschrieben, wenn die Rechtswahl in Deutschland erfolgt.

Wird die Rechtswahl im Ausland vorgenommen, so genügt es, wenn sie den Formerfordernissen für einen Ehevertrag nach dem gewählten Recht oder am Ort der Rechtswahl entspricht.

Zeitpunkt. Ein bestimmter Zeitpunkt ist vom Gesetz nicht vorgeschrieben. Sie kann im Inland jederzeit, im Ausland

nach den dort für einen Ehevertrag oder eine Rechtswahl geltenden Bestimmungen getroffen werden.

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand.

Das ist die Zugewinnsgemeinschaft, die ihrer Natur nach eine Gütertrennung mit der Verpflichtung zum Ausgleich des Zugewinns ist (§§ 1363-1390 BGB). Jeder der Ehegatten kann in der Ehe Vermögen im eigenen Namen besitzen oder erwerben. Grundsätzlich kann jeder der Ehegatten auch über sein Vermögen frei und ohne die Mitwirkung des anderen Ehegatten verfügen. Wird allerdings über Vermögen in größerem Umfang oder im Ganzen oder im Wesentlichen verfügt, so wird der andere Ehegatte bezüglich seines Anspruchs auf Ausgleich des Zugewinns dadurch geschützt, dass die Verfügung mit Zustimmung des anderen Ehegatten bedarf und ohne diese Zustimmung oder Genehmigung unwirksam ist.

Vermögen, das einer der Ehegatten vor der Eheschließung besaß oder nach der Eheschließung durch Erbschaft oder Schenkung unentgeltlich erworben hat, ist Anfangsvermögen und unterliegt nicht dem Zugewinnausgleich. Wertzuwächse des Anfangsvermögens und Erträge aus Anfangsvermögen fallen jedoch stets in den Zugewinn, sofern keine Modifizierung durch Ehevertrag erfolgt (Siehe unten III). Wertzuwächse sind nach der Rechtsprechung allerdings nur solche Zuwächse, die einer realen Wertsteigerung entsprechen. Inflationsbedingte Zuwächse zählen nicht.

2. Zugewinnrechnung

Im Falle der Beendigung des Güterstandes werden die jeweiligen Zugewinne errechnet, miteinander verglichen und wird dann die Differenz durch Ausgleichsleistung ausgeglichen. Endet die Zugewinnsgemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten, so wird, wenn der überlebende Ehegatte Erbe wird, der Zugewinn dadurch ausgeglichen, dass der Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel erhöht wird. Der überlebende Ehegatte kann jedoch ausschlagen und dann den Zugewinn und zusätzlich den Pflichtteil verlangen (§ 1371 Abs. 1 u. 3 BGB).

3. Wahlgüterstände

Die Ehegatten können durch Vertrag auch andere Güterstände wählen. Das Gesetz bietet ihnen die Gütertrennung (§ 1414 BGB), die Gütergemeinschaft (§§ 1415-1518 BGB) und

den deutsch-französischen Wahlgüterstand (§ 1519 BGB - Verweisungsnorm) an.

III. Ehevertrag

1. Inhalt

Nach der Auffassung des Gesetzes sind Eheverträge nur zur Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse und zum Versorgungsausgleich sinnvoll. Persönliche Ehwirkungen oder Rollenverteilung der Ehegatten werden regelmäßig nicht mehr in einem Ehevertrag geregelt, sofern nicht solche Regelung wegen einer anderen ausländischen Rechtsordnung geboten erscheint. § 1408 BGB beschränkt den Ehevertrag ausdrücklich auf die Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse und den Ausschluss des Versorgungsausgleichs. Eine Verweisung auf ein ausländisches Recht oder ein nicht mehr geltendes Recht ist unzulässig (§ 1409 BGB). Siehe oben II 3.

Die Ehegatten können jedoch auch den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft durch Abänderungen gestalten (modifizierte Zugewinnsgemeinschaft). Das ergibt sich aus § 1412 Abs. 1 BGB, der von der Änderung des gesetzlichen Güterstandes spricht. Häufigste Anwendungsfälle der modifizierten Zugewinnsgemeinschaft sind die Ausnahme bestimmter Vermögenswerte, auch der Wertzuwächse und der Erträge aus der Gemeinschaft, die Änderung der Teilungsquote, der Ausschluss der Erhöhung des gesetzlichen Erbteils und die Einschränkung oder gar der Ausschluss des Zustimmungserfordernisses bei Verfügungen über Vermögen.

Das wird immer dann erforderlich sein, wenn ein Ehegatte Unternehmer ist und in seiner wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt sein will.

2. Zeitpunkt

Eheverträge sind vor oder während der Ehe zulässig. Sie bedürfen lediglich der notariellen Beurkundung, jedoch keiner gerichtlichen Bestätigung. Die gerichtliche Überprüfung kann allenfalls und auch dies nur eingeschränkt im Falle der Scheidung in Härtefällen erfolgen, wenn aufgrund der Bestimmungen des Ehevertrages ein Ehegatte einer Notlage anheimfällt oder anheimfallen würde. In diesem Fall kann die Justiz eine Inhaltskontrolle (Sittenwidrigkeit bei Abschluss) oder Ausübungskontrolle (Sittenwidrigkeit auf Grund Verlaufs der Ehe) ausüben. Ansonsten ist eine gerichtliche Prüfung nicht vorgesehen.

3. Form/Publizität

Der Ehevertrag muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Ehegatten vor einem Notar geschlossen werden. Das wirft vor allem bei Eheschließung im Ausland Probleme auf, weil nicht jede ausländische Urkundsperson, die die Funktion eines Notars ausübt, mit der Stellung eines deutschen Notars vergleichbar ist. Die Anerkennung eines im Ausland geschlossenen Vertrages ist daher nur dann gewährleistet, wenn die Beurkundung vor einem konsularischen Beamten der Bundesrepublik Deutschland oder vor einem ausländischen öffentlichen Notar erfolgte.

Die gleichzeitige Anwesenheit beider Ehegatten kann in der Weise erreicht werden, dass ein Ehegatte bei der Beurkundung vor dem Notar den anderen Ehegatten vertritt, und dass dieser dann die Vertretungshandlung vor einem Notar an seinem Wohnort genehmigt.

Der Ehevertrag ist dann, wenn er eine Änderung oder den Ausschluss des gesetzlichen Güterstandes zur Folge hat, im Güterrechtsregister einzutragen. Anderenfalls entfaltet der Ehevertrag keine Wirkungen gegenüber Dritten sondern wirkt nur zwischen den Ehegatten.

Hier ist auf eine versteckte Regelung hinzuweisen, nämlich die Schlüsselgewalt. Gemäß § 1357 Abs. 2 BGB kann die Berechtigung des anderen Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für den einen Ehegatten zu besorgen, beschränkt oder ausgeschlossen werden. Dies bedarf der Eintragung im Güterrechtsregister gemäß § 1412 BGB. Aus diesem Grunde ist der Ausschluss dieser Befugnis ebenfalls notariell zu beurkunden, weil die Anmeldung zur Eintragung in Registern nur durch den Notar erfolgen kann.

ESTLAND

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Das estnische Recht unterscheidet nicht zwischen den persönlichen Ehwirkungen und den güterrechtlichen Wirkungen der Ehe. Für beides gilt in erster Linie das Wohnsitzprinzip. Danach ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Ehegatten das Recht des Landes anzuwenden, in dem die Ehegatten beide ihren Wohnsitz haben. Erst wenn ein solcher Wohnsitz nicht vorliegt, kommt es auf die Staatsangehörigkeit an. Liegt auch keine gemeinsame Staatsangehörigkeit vor, so kommt es auf den letzten gemeinsamen Wohnsitz an. Gibt es auch einen solchen nicht, so werden die güterrechtlichen Wirkungen nach dem Recht des Staates beurteilt, mit dem die Eheleute am engsten verbunden sind.

2. Rechtswahl

Die Eheleute können das auf ihren Güterstand anzuwendende Recht wählen. Gewählt werden können:

- das Recht des Staates des Wohnsitzes eines der Ehegatten oder
- das Recht der Staatsangehörigkeit eines der Ehegatten.

Es ist in Estland die notarielle Form vorgeschrieben. Wird die Rechtswahl im Ausland getroffen, genügt die dort für Eheverträge vorgeschriebene Form.

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand

Wird kein anderer Güterstand gewählt, gilt der Güterstand der Gütergemeinschaft (Art. 25 ff.EFL). In diesem Güterstand wird zwischen dem Gesamtgut (gemeinsames Vermögen) und dem Sondergut (getrenntes Vermögen) unterschieden.

Das von den Ehegatten während der Ehe erworbene Vermögen ist Gesamtgut, soweit es nicht auf Antrag vom Gericht ganz oder teilweise zu Sondergut eines Ehegatten erklärt worden ist.

Sondergut eines Ehegatten ist das vor der Eheschließung besessene Vermögen und das während der Ehe durch Schenkung oder Erbschaft erworbene Vermögen, ferner solches Vermögen, das ein Ehegatte nach Beendigung der ehelichen Beziehungen erwarb. Persönliche Gebrauchsgegenstände sind Sondergut.

Das Gesamtgut wird bei Scheidung oder nach der Scheidung geteilt. Bei der Teilung sind die Anteile beider Ehegatten

ten stets als gleich anzusehen. Kindeserziehung oder Einkommenslosigkeit aus anderen wichtigen Gründen wird nicht beachtet. Von der Gleichheit der Anteile kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden. Der Ehevertrag ist darunter nicht genannt.

Der Güterstand endet nach § 35 EFL durch die Auflösung der Ehe, durch die Vereinbarung eines neuen Güterstandes durch Ehevertrag oder durch gerichtliche Entscheidung.

2. Andere Güterstände

Hierfür sieht das Gesetz die Zugewinnngemeinschaft (§ 40 ff EFL) und die Gütertrennung (Art. 57 ff. EFL) vor. In der Zugewinnngemeinschaft entsteht kein gemeinsames Vermögen und ist jeder Ehegatte in der Verfügung über sein Vermögen frei. Darüber hinaus gibt es die Gütertrennung.

III. Ehevertrag

1. Inhalt

Durch den Ehevertrag können die Ehegatten zwischen den vom Gesetz vorgesehen Güterständen wählen (§ 59 EFL).

Die früher geltende inhaltliche Abänderung der Gemeinschaft gibt es nicht mehr.

2. Zeitpunkt

Der Ehevertrag kann vor der Eheschließung oder während der Ehe geschlossen werden (§ 59 EFL). Ein geschlossener Vertrag kann auch während der Ehe abgeändert werden.

3. Form/Publizität

Der Ehevertrag ist notariell zu schließen und im Ehevertragsregister einzutragen, wenn er im Verhältnis zu dritten Personen wirksam sein soll.

FINNLAND

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe richten sich nach dem Recht desjenigen Staates, in dem die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz nach der Eheschließung haben. Ein späterer Wechsel des Wohnsitzes führt erst dann zur Anwendung eines anderen Rechts, wenn der gemeinsame Wohnsitz dort mindestens 5 Jahre gedauert hat. Sind jedoch beide Ehegatten Angehörige dieses (neuen) Wohnsitzstaates oder hatte einer der Ehegatten dort schon früher seinen Wohnsitz, gilt das neue Recht sofort (§ 129 AL). Ist jedoch bei dem Wohnsitzwechsel bereits eine Ehesache anhängig, ändert sich das anwendbare Recht nicht.

2. Rechtswahl

Finnland sieht nur einen begrenzten Bedarf, das auf die güterrechtlichen Wirkungen anzuwendende Recht zu

wählen. Gewählt werden können nur das Recht eines Staates wählen, in dem einer der Ehegatten seinen Wohnsitz hat oder dem er angehört (§ 130 AL). Es kann im Falle einer Wohnsitzverlegung auch das Recht des Staates gewählt werden, in dem die Ehegatten zuletzt gemeinsam ihren Wohnsitz hatten.

3. Form

Es ist die Form eines Ehevertrags (siehe unten III) oder die Schriftform erforderlich.

Wird die Rechtswahl nicht in Finnland getroffen, muss sie die Formvorschriften des Staates Erfüllt, in dem die Ehegatten ihren Aufenthalt haben.

Ausländisches Recht wird in Finnland gegenüber Dritten nur dann angewendet, wenn die Voraussetzungen des finnischen Rechts erfüllt sind und wenn der Vertrag in Finnland registriert worden ist.

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand

Die Eheschließung berührt die vermögensrechtliche Selbständigkeit der Ehegatten nicht. Die Ehegatten sind güterrechtlich gleichberechtigt. Jeder der Ehegatten hat sein eigenes Vermögen, kann dieses selbständig nutzen, verwalten und auch darüber verfügen (Vorbehalt der gesetzlichen Einschränkungen) (§ 34 AL).

Jedoch erwachsen aufgrund der Ehe gewisse Anrechte an dem Vermögen des jeweils anderen Ehegatten, die als Gattenanteilsrecht bezeichnet werden (§ 35 AL). Aufgrund dieses Gattenanteilsrechts hat jeder Ehegatte bei Beendigung der Ehe oder bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (im Sinne von ehelichem Zusammenleben) einen Ausgleichsanspruch in Bezug auf das Vermögen des anderen Ehegatten. Die Ausgleichsregelung ist durchaus mit dem deutschen Zugewinnausgleich vergleichbar.

Das Gattenanteilsrecht umfasst grundsätzlich das gesamte Vermögen der Eheleute, soweit nicht bestimmte Vermögensgegenstände durch Ehevertrag von dem Gattenanteilsrecht ausgenommen worden sind. Diese Ausnahme kann durch Ehevertrag, aber auch durch Bestimmung Dritter im Rahmen einer Schenkung oder eines Testaments getroffen werden.

Das Gattenanteilsrecht ist weder übertragbar noch berechtigt es während des Bestehens der Ehe zu einer Teilung, noch kann darauf verzichtet werden. Endet die Ehe durch Tod eines Ehegatten, so kann das Gattenanteilsrecht von dem gesetzlichen oder testamentarischen Erben des verstorbenen Ehegatten geltend gemacht werden. Der Ausgleichsanspruch ist nicht Teil des Nachlasses. Er kommt zum Nachlass hinzu.

2. Andere Güterstände

Güterstände im Sinne des deutschen Rechtes sind nicht vorgesehen. Durch einen Ehevertrag können die Ehegatten keinen anderen Güterstand vereinbaren sondern den gesetzlichen Güterstand modifizieren (siehe III).

III. Eheverträge

1. Inhalt

Güterrechtliche Verträge, die die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten regeln, sind in beschränktem Rahmen zulässig. Für Unterhaltsverträge gelten besondere Vorschriften. Schenkungen zwischen Ehegatten sind unzulässig und ungültig, soweit es sich nicht um übliche Geschenke handelt. Die Frage der Üblichkeit richtet sich danach, ob ein Missverhältnis zwischen Geschenk und dem Vermögen des Schenkenden besteht.

Durch den Ehevertrag können die Ehegatten lediglich das Vermögen, das dem Gattenanteilsrecht unterliegt oder das sie künftig erwerben, ganz oder zum Teil vom Gattenanteilsrecht befreien oder umgekehrt, freies Vermögen dem Gattenanteilsrecht unterwerfen. Eine solche Vereinbarung kann auch nur auf das Vermögen eines der Ehegatten beschränkt werden.

Durch diese Aufteilung zwischen freiem Vermögen und Gattenanteilsrecht lässt sich im Ergebnis eine vollständige Gütertrennung herbeiführen.

2. Zeitpunkt

Eheverträge der vorstehend beschriebenen Art können sowohl vor der Eheschließung als auch danach getroffen werden. Sie bedürfen der Schriftform, der Mitwirkung von 2 Zeugen und müssen beim Magistrat am Wohnsitz eines der Ehegatten registriert werden. Die Registrierung hat konstitutiven Charakter.

3. Form/Publizität

Im Ausland geschlossene Eheverträge sind dann in Finnland gültig, wenn sie unter Beachtung der Gesetze des Staates zustande gekommen sind, in dem einer der Ehegatten seinen Wohnsitz hatte. Sie müssen zudem in Finnland registriert sein.

FRANKREICH

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Die güterrechtlichen Verhältnisse zwischen den Ehegatten richten sich nach dem für Frankreich am 25.09.1992 in Kraft getretenen Haager Übereinkommen über das auf Ehegüterstände anzuwendende Recht vom 14.03.1978. Das Übereinkommen ist auch anwendbar, wenn die Staatsangehörigkeit oder der gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten zur Anwendung des Rechts eines anderen als eines Vertragsstaates führen.

Danach knüpft Frankreich in dem Fall, dass die Ehegatten keine Rechtswahl getroffen haben, das auf den Güterstand anwendbare Recht an den ersten gemeinsamen und gewöhnlichen Aufenthalt an. Fehlt ein solcher, so gilt das Recht des Staates der gemeinsamen Staatsangehörigkeit. Fehlt auch diese, so kommt das Recht des Staates zur Anwendung, mit dem die Ehegatten am engsten verbunden sind.

2. Rechtswahl

Frankreich geht davon aus, dass die Parteien das auf ihre Ehe anwendbare Recht wählen. Nach den Entscheidungen des Kassationshofs ist auch die Anknüpfung an den ersten gemeinsamen und gewöhnlichen ehelichen Aufenthalt eine Fiktion einer Rechtswahl. Es wird angenommen, dass die Ehegatten bei der Bestimmung ihres ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes auch die güterrechtlichen Rechtswirkungen diesem Aufenthaltsrecht unterstellen wollten.

Abweichend hiervon können jedoch die Ehegatten folgende Rechte wählen:

- das Recht eines der Staaten, dem die Ehegatten im Zeitpunkt der Rechtswahl angehören;
- das Recht des Staates, in dem einer der Ehegatten im Zeitpunkt der Rechtswahl seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; oder
- das Recht des Staates, auf dessen Gebiet einer der Ehegatten nach der Eheschließung zuerst seinen gewöhnlichen Aufenthalt begründen will.

Änderung: Die Ehegatten dürfen im Laufe der Ehe ein anderes anwendbares Recht bestimmen, jedoch ist eine solche Rechtswahl eingeschränkt, d.h. begrenzt entweder auf das Recht des Landes, dem ein Ehegatte zur Zeit der Rechtswahl angehört oder das Recht des Landes, auf dessen Gebiet einer der Ehegatten zur Zeit dieser Bestimmung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand ist die Gemeinschaft (Art. 1400-1527 CC).

Es gibt verschiedene Formen der Gemeinschaft, nämlich die gesetzliche Gemeinschaft, die vereinbarte Gemeinschaft, die Gemeinschaft von Fahrnis und Errungenschaften, die Gemeinschaft mit ungleichen Anteilen und die universelle Gemeinschaft. Dies im Einzelnen zu schildern würde den Rahmen einer übersichtlichen Darstellung überschreiten. Es ist jedoch folgendes zu beachten:

- a) Die gesetzliche Gemeinschaft: Das ist eine Errungenschaftsgemeinschaft, d.h., dass sie sich nur auf die Vermögenswerte beschränkt, die in der Ehe erworben wurden, und die nicht Vorbehaltsgut sind. Die Gegenstände müssen nicht gemeinsam erworben werden. Auch während der Ehe getrennt erworbene Vermögensgegenstände fallen in das Gemeinschaftsvermögen (Art. 1401). Gesetzlich wird gemäß Art. 1402 vermutet, dass alles, was ein Ehegatte besitzt, als Errungenschaft der Gemeinschaft gilt, sofern nicht gemäß dem Gesetz bewiesen wird, dass der Gegenstand einem Ehegatten alleine gehört. Geldvermögen gilt stets als Gemeinschaftsvermögen.

Der Nachweis des Sondergutes folgt komplizierten Regeln. Eigentum im Sinne von Sondergut muss durch Schriftstücke, Inventar oder andere zulässige Beweismittel wie Familiennachweise, häusliche Register, Bankunterlagen und Rechnungen bewiesen werden. In beschränktem Umfang ist auch der Zeugenbeweis zulässig. Zum Gemeinschaftsvermögen gehören auch die nichtverbrauchten Früchte, die während der Ehe aus Sondergut gezogen wurden.

- b) Sondergut: Kraft Beschaffenheit sind die während der Ehe erworbenen Gegenstände höchst persönlicher Natur, wie Kleidungsstücke und Wäsche, Ansprü-

che auf Ersatz eines Körper- oder Seelenschadens, die nicht übertragbaren Fonds und Renten und alle Gegenstände, die einen persönlichen Charakter tragen und alle Rechte, die ausschließlich an eine Person geknüpft sind. Dazu gehören die Gegenstände, die zur Berufstätigkeit der Ehegatten gehören (Arbeitsgeräte), soweit diese nicht Zubehör oder Bestandteil eines Betriebes der Gemeinschaft sind.

Sondergut bleibt das Vermögen, das die Ehegatten am Tage der Eheschließung besessen haben, oder das sie während der Ehe durch Erbschaft, Schenkung oder Vermächtnis erwerben.

Von diesem Grundsatz wird abgewichen, wenn der Testierende oder Schenker bestimmt, dass der Vermögensgegenstand in die Gemeinschaft fallen soll.

c) Gemeinschaftsschulden sind die Verbindlichkeiten, die für den Unterhalt der Ehegatten, die Erhaltung des Haushalts und die Erziehung der Kinder eingegangen wurden, sowie die während der Gemeinschaft entstandenen Schulden beider Ehegatten. Schulden, die mit Sondergut verbunden sind, bleiben Eigenschulden des betreffenden Ehegatten.

d) Verwaltung. Jeder Ehegatte hat die Befugnis, das Gemeinschaftsvermögen alleine zu verwalten und darüber zu verfügen, jedoch haftet er für sämtliche Fehler, die er in der Verwaltung begeht. Verboten sind lediglich Verfügungen über Gemeinschaftsvermögen in unentgeltlicher Weise unter Lebenden und eine Überschreitung des eigenen Anteils an der Gemeinschaft bei der Errichtung von Vermächtnissen. Auch können die Ehegatten nicht einzeln ohne den Anderen unbewegliches Vermögen, Handelsunternehmen oder Betriebe veräußern oder mit dinglichen Rechten belasten. Allgemein ausgedrückt können keine Gegenstände alleine übertragen werden, die der Publizität unterliegen. Dasselbe gilt für landwirtschaftliche, Handels-, Industrie- oder Handwerksbetriebe.

Das Sondergut kann jeder Ehegatte frei nutzen und auch frei darüber verfügen. Er kann auch die Verwaltung des Eigengutes dem anderen Ehegatten übertragen.

2. Beendigung

Die Ehegatten können statt der Gemeinschaft auch die Gütertrennung vereinbaren, oder die

Gütertrennung durch Gerichtsverfahren herbeiführen. Der frühere Güterstand der Teilhabe an der Errungenschaft ist nach dem seit dem 01.01.2005 geltenden Zivilgesetzbuch nicht mehr vorgesehen. Statt dessen ist gemäß Art. 1451-1456 Cc eine Palette von Regelungsmöglichkeiten im neuen Zivilgesetzbuch aufgezählt, in welcher Weise die Ehegatten die gesetzliche Gemeinschaft durch Ehevertrag abändern können: Sie können die Zugehörigkeit des Vermögens zur Gemeinschaft einschränken oder erweitern, eine universelle Gemeinschaft einführen und auch die Aufteilung des Gemeinschaftsvermögens für den Todesfall in ungleichen Teilen regeln. Zusätzlich haben sie die Möglichkeit eine Vorwegentnahme für den Todesfall zu vereinbaren: danach soll ein Ehegatte im Falle der Beendigung des Güterstandes durch Tod vor jeder Vermögensaufteilung eine bestimmte Summe oder bestimmte Gegenstände entnehmen dürfen.

Vereinbaren die Ehegatten durch Ehevertrag die Gütertrennung, so bleibt gleichwohl die Notwendigkeit bestehen, die Zugehörigkeit eines Vermögensgegenstandes zu dem getrennten Vermögen des betreffenden Ehegatten, der sich auf das Eigentum beruft, zu beweisen. Kann keiner der Ehegatten ausschließliches Eigentum an einem Gegenstand beweisen, so gehört er beiden Ehegatten je zur Hälfte.

III. Ehevertrag

1. Inhalt

Die Ehegatten können nach freiem Gutdünken ihre Rechtsbeziehungen vertraglich regeln, soweit sie nicht den guten Sitten und der öffentlichen Ordnung zuwider handeln. Sie können insbesondere nicht die grundlegenden Rechte und Pflichten aushebeln, die das Gesetz als allgemeine Ehwirkungen definiert. Es handelt sich um die Art. 212-224 Cc. Diese Bestimmungen werden häufig auch als Primärgüterstand bezeichnet und haben die gegenseitige Beistandspflicht, die Verpflichtung, nach besten Kräften zum Wohlergehen und zum Unterhalt der Familie beizutragen, die gemeinsame und ungeteilte Verantwortung für die Kinder, den Schutz des Familienheims, die freie Berufswahl und die freie Verwendung des Einkommens aus einer Berufstätigkeit, die Selbständigkeit in der Vermögensverfügung bezüglich des Eigengutes, die volle Gleichberechtigung in Bezug auf die Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens und die gemeinsame Haftung für die Schulden der Gemeinschaft zum Inhalt.

Eheverträge können, davon abgesehen, außer der Wahl eines Güterstandes, wie bereits unter II. Güterrecht dargestellt, auch den gesetzlichen Güterstand verändern, Vermö-

gensgegenstände vom Gemeinschaftsvermögen ausnehmen oder das Gemeinschaftsvermögen erweitern, z.B. die Aufteilungsquoten ändern und andere Sonderregeln einführen. Darüber hinaus können sie besondere erbrechtlich relevante Bestimmungen treffen, nämlich die Vorwegentnahme im Todesfall und eine Schenkung des einen Ehegatten zu Gunsten des anderen Ehegatten. So könnte, da es in Frankreich keinen Versorgungsausgleich gibt, etwa die zum Ersatz des Versorgungsausgleichs gedachte Lebensversicherung geschenkt werden. Selbstverständlich sind auch Schenkungen auf den Todesfall, etwa durch Bank- oder Versicherungsvertrag in Verbindung mit einem Ehevertrag zu bringen.

Eine Besonderheit stellt die universelle Gemeinschaft (communauté universelle) dar, die mit oder ohne eine attribution vereinbart werden kann. Unter der attribution versteht man die Zuwendung des gesamten Gemeinschaftsvermögens für den Fall der Todes eines der Ehegatten an den anderen Ehegatten. Siehe das Beispiel oben unter IV.

2. Zeitpunkt

Der Ehevertrag wird entweder vor oder während der Ehe geschlossen. Wird er vor der Ehe geschlossen, so ist ein

Inventar nicht erforderlich und genügt die Einhaltung der notariellen Form sowie die Registrierung des Vertrages beim Standesbeamten am Rande der Eheschließungsurkunde.

Wird der Vertrag während der Ehe geschlossen, so hat die Errichtung eines Inventars voraus zugehen, woraus sich auch die Festsetzung der Rechte der einzelnen Ehegatten ergeben muss.

Ehevertrag und Inventar sowie Bestimmung der Rechte der Ehegatten sind notariell zu beurkunden. Zusätzlich bedarf der Vertrag einschließlich des Inventars und der Bestimmung der Rechte der Ehegatten der gerichtlichen Genehmigung (Art. 1395). Letztere ist allerdings nur erforderlich, wenn Kinder vorhanden sind.

3. Form und Publizität

Es ist stets notarielle Form erforderlich. Der Ehevertrag ebenso wie seine Änderung müssen in der Heiratsurkunde beigeschrieben werden.

GRIECHENLAND

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Das griechische Recht entspricht insoweit dem deutschen Gesetz. Die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe richten sich nach dem unmittelbar nach der Eheschließung für die persönlichen Wirkungen geltenden Recht (Art. 15 Zivilgesetzbuch). Dieses ist entweder das gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten oder das letzte gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten, falls einer dieses beibehält. In allen anderen Fällen ist es das Recht des ersten gemeinsamen ehelichen Aufenthaltes nach der Eheschließung.

2. Rechtswahl

Eine Rechtswahl ist nicht ausdrücklich geregelt. Zwar können gemäß Art. 3 fremde Normen durch Privatwillen geregelt werden, jedoch darf dies nicht gegen die öffentliche Ordnung verstoßen. Über die Zulässigkeit der Rechtswahl in Eheverträgen liegen keine gesicherten Erkennt-

nisse vor. Wendet man die Rechtsgrundsätze an, die unter dem Zivilgesetzbuch alter Fassung entwickelt wurden, so kann weder auf ein ausländisches Recht pauschal verwiesen werden, noch ein dem griechischen Recht unbekannter Güterstand gewählt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Rechtswahl keine allgemeine Anerkennung findet.

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand

Gesetzlicher Güterstand ist die Zugewinnngemeinschaft = Gütertrennung mit Ausgleich des Zugewinns (Art. 1397-1402 ZGB). Der gesetzliche Güterstand hat keinen Einfluss auf das Vermögen der Ehegatten. Die Ehegatten besitzen Vermögen selbständig und können darüber auch frei verfügen und dieses auch selbständig verwalten. Die Verwaltungsbefugnis kann jedoch von einem Ehegatten auf den anderen Ehegatten übertragen werden. Auf diese Übertragung finden die Bestimmungen über den Auftrag Anwen-

derung. Das geht regelmäßig mit Rechnungslegung, Herausgabe des Erlangten und mit Schadenersatz einher. Davon können die Ehegatten durch Vereinbarungen abweichen.

Wie im deutschen Recht besitzen die Ehegatten die Vermögensgegenstände im eigenen Namen und selbständig. Die Ehegatten müssen den Nachweis führen, dass sie alleinige Eigentümer einer Sache sind. Im Falle der dreijährigen Trennung, der Scheidung oder der Aufhebung der Ehe ist der Zugewinn, den die Ehegatten erzielt haben, auszugleichen.

Der Ausgleich des Zugewinns erfolgt in einer der Regelung des deutschen Rechts vergleichbaren Weise. Unterschiedlich ist jedoch die Behandlung des Stichtags. Nach überwiegender Rechtsprechung und Lehrmeinung kommt es bei der Berechnung des Endvermögens auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils oder Eheaufhebungsurteils sowie auf den Zeitpunkt des Ablaufs des dritten Trennungsjahres an.

Neuerdings deutet sich ein Wandel an, wonach, wie in Deutschland, auf den Stichtag der Einreichung des Scheidungsantrags abgestellt werden soll, der Ausgleich jedoch erst mit Rechtskraft der Scheidung oder Eheaufhebung vorgenommen wird.

Der Zugewinnausgleich ist ein schuldrechtlicher Anspruch und grundsätzlich nur auf Geld gerichtet.

2. Beendigung des Güterstandes

Der Güterstand wird beendet durch Ehescheidung, Eheaufhebung, dreijährige Trennung und durch die Wahl eines anderen Güterstandes. Als Wahlgüterstand kommt lediglich die Gemeinschaft in Betracht (Art. 1403-1416 ZGB). Die Vereinbarung einer Gütertrennung oder eines fremden Güterstandes ist nicht zulässig.

Bei der Regelung der Gütergemeinschaft können die Ehegatten den Umfang der Gemeinschaft wählen und können frei bestimmen, welches Vermögen zum Gemeinschaftsvermögen gehören soll und welches Vermögen Sondergut ist.

III. Ehevertrag

1. Inhalt

Die Möglichkeit ehevertraglicher Regelungen ist im griechischen Recht im Verhältnis zu Deutschland stark eingeschränkt. Es kann nicht einfach ein Güterstand gewählt werden, sondern allenfalls die Gemeinschaft, wobei die Ehegatten in freier Entscheidung bestimmen, was in die Gemeinschaft fällt und was nicht.

2. Zeitpunkt

Eheverträge können vor der Eheschließung oder auch während der Ehe getroffen werden. Sie sind jedoch traditionell im griechischen Recht selten.

3. Form und Publizität

Eheverträge müssen intern, also im Verhältnis zwischen den Ehegatten nicht notariell, jedoch für das Außenverhältnis notariell geschlossen werden (Art. 1403 Abs. 2 ZGB). Um Wirkungen gegenüber Dritten zu erzielen, müssen die Verträge im öffentlichen Güterrechtsregister eingetragen werden.

Art. 1404 ZGB bestimmt ausdrücklich, dass in einem notariellen Ehevertrag über die Gütergemeinschaft (einzige Möglichkeit abweichend vom Gesetz) nicht auf Gebräuche, auf ein nicht geltendes Gesetz oder auf ein ausländisches Gesetz verwiesen werden darf.

IRLAND

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Für die Ehwirkungen, d.h. die persönlichen ebenso wie die vermögensrechtlichen, gelten internationalprivatrechtlich dieselben Grundsätze wie im Recht von England und Wales. Zwar kennt auch Irland die Theorie des "proper law", wonach es auf den ersten ehelichen Wohnsitz ankommt,

wenn die Parteien keine ausdrückliche Regelung getroffen haben, jedoch ist bei der Geltendmachung von finanziellen Ansprüchen bei Beendigung der Ehe stets die Zuständigkeit der irischen Gerichte vorgeschaltet. Diese wenden ausnahmslos ihr eigenes Recht an. Demzufolge ist von der uneingeschränkten Anwendung irischen Rechts auszugehen, wenn es um die Geltendmachung güterrechtlicher Ansprüche in Irland geht.

Die Anknüpfung an das "proper law" kommt nur dann in Betracht, wenn etwa Eigentumsvermutungen oder andere Vorfragen zu klären sind, etwa weil bei dem Eintritt eines Erbfalls zu klären ist, wem welcher Gegenstand gehört.

2. Rechtswahl

Eine solche ist nicht vorgesehen und dürfte nicht anerkannt werden.

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand

Wie in England gilt der Grundsatz der Gütertrennung. Danach erwirbt, behält, verwaltet und verfügt jeder Ehegatte selbst über sein eigenes Vermögen. Dies wird allerdings durch einige erhebliche Gesetzesregeln durchbrochen:

- a) Der Grundsatz, dass Vermögen als Eigentum desjenigen Ehegatten gilt, der dieses Vermögen erworben hat, wird durchbrochen, wenn ein Ehepartner ausschließlich im Haushalt arbeitet und deshalb nicht mit finanziellen Geldmitteln zum Vermögenserwerb beitragen kann. Diese Durchbrechung des Grundsatzes des getrennten Vermögens gilt auch bei Grundeigentum.
- b) Gegenstände, die vom Haushaltsgeld erworben werden, sowie überschüssiges Haushaltsgeld werden stets gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten.
- c) Verfügungen über Ehewohnung und deren Mobiliar bedürfen der Zustimmung des anderen Ehegatten.
- d) Wie im englischen Recht auch, haben die Ehegatten im Falle der Beendigung der Ehe einen Anspruch auf Vermögensteilung, der – soweit die Vermutung auf gemeinschaftliches Vermögen hindeutet – hälftige Teilung bedeutet, im Übrigen eine Aufteilung nach Billigkeit (S. 14 Familienrechts (Scheidungsrecht 1996)).

2. Beendigung

Die Beendigung des Güterstandes durch Eheverträge ist nicht vorgesehen. Der gesetzliche Güterstand endet daher entweder durch Scheidung, Nichtigerklärung der Ehe oder Tod.

III. Ehevertrag

1. Inhalt

Der Abschluss von Verträgen ist im Gesetz über die Stellung der verheirateten Frau von 1957 ausdrücklich vorgesehen. Es handelt sich bei diesen Eheverträgen jedoch nicht um die Wahl eines Güterstandes, sondern lediglich um die Regelung des Eigentums an bestimmten Gegenständen, die Regelung von Rechten und Pflichten am gemeinschaftlichen Eigentum, die Übertragung von Befugnissen und andere finanzielle Regelungen. Insbesondere enthalten die Art. 7 und 8 die Möglichkeit, mit dem Vertrag Zuwendungen etwa wie die Zuwendung einer Lebensversicherung, einer Aussteuer oder anderer finanzieller Leistungen zu regeln.

Wie in England auch unterliegen nach der Ehe geschlossene Verträge mit vermögensrechtlichem Inhalt der vollen richterlichen Kontrolle bei der Auseinandersetzung des Ehevermögens. Von der richterlichen Kontrolle ausgenommen, sind jedoch Zuwendungen im Ehevertrag, die ein Ehegatte zu Gunsten des anderen Ehegatten vornimmt, um ihn etwa abzusichern oder mit einer Aussteuer oder einer Altersversorgung zu versehen. Solche Zuwendungen sind sowohl der Vermögensteilung entzogen als auch dem Zugriff der Gläubiger des zuwendenden Ehegatten.

Wird ein Vertrag zu Gunsten Dritter geschlossen, so erwirbt der Dritte einen unmittelbaren, d.h. direkten Anspruch. Ehegatten, die etwa einen Vertrag zu Gunsten der Kinder schließen, können diesen abändern, solange der Begünstigte den Vertrag nicht angenommen hat.

2. Zeitpunkt

Eheverträge können vor und nach der Ehe geschlossen werden. Das ergibt sich insbesondere aus Artikel 2, wonach auch eine verheiratete Frau Verträge schließen kann.

3. Form und Publizität

Hier gelten die gleichen Grundsätze wie in England und Wales. Eheverträge sind schriftlich vor Zeugen zu schließen. Die notarielle Beurkundung ist nicht vorgeschrieben, sofern nicht ein spezifisch den Mittelpunkt des Vertrages bildendes Rechtsgeschäft die notarielle Form erfordert.

Eheverträge sind im Central Register of Marriage Contracts (CRM) einzutragen²⁷.

²⁷ http://countries.diplomatie.belgium.be/en/ireland/services_abroad/notary_expertise/marriage_contracts/

ITALIEN

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Ehegatten werden durch das auf ihre persönlichen Rechtsbeziehungen anwendbare Recht geregelt (Art. 30 Abs. 1 IPRG). Das ist gemäß Art. 29 Abs. 1 entweder das gemeinsame Heimatrecht oder nach Art. 29 Abs. 2 das Recht des Staates, in welchem das eheliche Zusammenleben überwiegend stattfindet. Es ist darauf hinzuweisen, dass durch diese Anknüpfungsregel das Güterrechtstatut nicht unwandelbar auf einen bestimmten Zeitpunkt abstellt.

2. Rechtswahl

Die Ehegatten können schriftlich vereinbaren, dass ihre vermögensrechtlichen Beziehungen durch das Recht des Staates geregelt werden, dem mindestens einer von ihnen angehört, oder in welchem mindestens einer von ihnen wohnt. Diese Rechtswahl ist nur gültig, wenn entweder das Recht des Ortes, an dem die Vereinbarung getroffen wurde oder das Recht des gewählten Staates diese Rechtswahl für gültig erachtet.

Mit der Rechtswahl können jedoch die unabdingbaren Ehwirkungen wirtschaftlicher Art, die sich aus der Ehe ergeben, nicht eingeschränkt oder abgedungen werden. Das ergibt sich aus Art. 16o ZGB, der die allgemeinen Wirkungen der Ehe für unabdingbar erklärt (sogenannter Primärgüterstand). Es kann also kein Recht gewählt werden, das die beiderseitige Unterstützungspflicht, die beiderseitige Obliegenheit, zu den Kosten der Familie beizutragen, die Gleichberechtigung der Ehegatten und die Freiheit der Geschäftstätigkeit der Ehegatten einschränkt oder ausschließt.

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand

Gesetzlicher Güterstand ist die Gemeinschaft (Art. 177-197 CC). In die Gemeinschaft fällt alles Vermögen, das von den beiden Ehegatten gemeinsam oder getrennt während der Ehe angesammelt wird, ausgenommen die persönlichen Gegenstände. Ebenso die Früchte aus dem Sondergut jedes Ehegatten, soweit sie gezogen wurden und nicht verbraucht sind. Ferner die Einkünfte aus getrennter Tätigkeit jedes Ehegatten, soweit sie nicht verbraucht

sind und ebenso die von beiden Ehegatten nach der Eheschließung geführten oder begründeten Erwerbsgeschäfte. Wird jedoch ein bereits vor der Eheschließung besessenes Erwerbsgeschäft von beiden Ehegatten in der Ehe fortgeführt, so umfasst die Gemeinschaft nur die Reinerträge und Wertsteigerungen.

Persönliches Vermögen, das nicht der Gemeinschaft unterliegt (Sondergut) sind gemäß Art. 179 die vor der Eheschließung besessenen Gegenstände und Rechte, Gegenstände, die nach der Eheschließung durch Erbschaft oder Schenkung erworben wurden, wenn nicht durch den Schenker oder durch das Testament ausdrücklich bestimmt wurde, dass die Gegenstände der Gemeinschaft gehören sollen, die Gegenstände des ausschließlich persönlichen Gebrauchs, die Gegenstände der Berufsausübung eines Ehegatten, die Gegenstände, die als Schadenersatz erlangt wurden und die Erlöse aus Verkauf von Sondergut.

Die Verwaltung der Gemeinschaft steht jedem Ehegatten getrennt zu. Sollen dadurch jedoch die Grundsätze der gewöhnlichen Verwaltung überschritten werden, so müssen beide handeln. Die Verweigerung der Zustimmung eines Ehegatten kann durch den Richter ersetzt werden. Die Ehegatten können sich auch gegenseitig die Verwaltung anvertrauen, insbesondere im Fall eines gemeinsamen Betriebes oder im Falle der Abwesenheit eines Ehegatten. Soll ein Ehegatte von der Verwaltung ausgeschlossen werden, so ist eine entsprechende Entscheidung des Richters erforderlich.

2. Beendigung

Die Auflösung der Gemeinschaft erfolgt entweder durch Erklärung der Abwesenheit oder der Todesvermutung, durch Nichtigerklärung oder Auflösung der Ehe, durch die persönliche Trennung, durch die gerichtliche Gütertrennung oder die vertragliche Änderung des Güterstandes sowie durch den Konkurs eines Ehegatten.

Die Ehegatten können durch Ehevertrag andere Güterstände vereinbaren und haben dabei insbesondere die Wahl:

- a) der vertraglichen Gütergemeinschaft, in welcher einzelne Bestimmungen der Gütergemeinschaft vertraglich abgeändert werden;
- b) der Gütertrennung (Art. 215-219);

c) des Familienunternehmens (Art. 230). Dieser Güterstand ermöglicht es, die Arbeitstätigkeit und Beteiligung von Familienmitgliedern in ständiger Weise an einen Familienbetrieb (Landwirtschaft, Gastronomie u. ä.) mit Gewinnbeteiligung der Familienmitglieder zu regeln. Familienmitglieder sind der Ehegatte, die Verwandten bis zum 3. Grad und die verschwägerten bis zum 2. Grad.

III. Ehevertrag

1. Inhalt

Wie schon oben unter I. 2. aufgezeigt, kann der Ehevertrag in einer Rechtswahl bestehen. Weiter kann der Ehevertrag gemäß II. 2. die Modifizierung der gesetzlichen Gemeinschaft oder die Wahl eines bestimmten Güterstandes treffen. Schließlich kann der Ehevertrag auch andere allgemeine Ehwirkungen regeln, soweit dies nicht gegen gesetzliche Beschränkungen und gegen die guten Sitten verstößt.

2. Zeitpunkt

Eheverträge können vor und nach der Ehe geschlossen werden. Werden die Eheverträge nach der Ehe geschlossen, so bedürfen sie gemäß Art. 163 Abs. 2 CC der Bestätigung des Richters. Voraussetzung für die Wirksamkeit aller ehevertraglichen Vereinbarung gegenüber Dritten ist die Anmerkung am Rande der Eheurkunde.

3. Form und Publizität

Spricht die Bestimmung des Art. 30 IPR Gesetz nur von schriftlicher Urkunde, so regelt Art. 163 CC die notarielle Form (öffentliche Urkunde). Nur die Wahl des Güterstandes der Gütertrennung vor der Eheschließung kann auch einfach in der Heiratsurkunde erklärt werden, d.h. vor dem Standesbeamten, ohne dass eine notarielle Urkunde oder gerichtliche Genehmigung erforderlich wäre (Art. 162 Abs. 2 CC).

KROATIEN

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten richten sich nach dem Recht des Staates, dem sie angehören. Gehören sie verschiedenen Staaten an, so gilt das Recht des Staates, in dem die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz haben. Haben sie weder eine gemeinsame Staatsangehörigkeit, noch einen gleichen Wohnsitz, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie zuletzt ihren gemeinsamen Wohnsitz hatten. Hilfsweise gilt lückenfüllend das Recht von Kroatien.

Danach ist der Güterstand wandelbar und insbesondere bei gemischtnationalen Ehen vom jeweiligen Wohnsitz abhängig, da nicht an einen bestimmten Zeitpunkt angeknüpft wird.

2. Rechtswahl

Die Rechtswahl wird als Unterart des Vertrages über die ehelichen Vermögensbeziehungen verstanden, da das kro-

atische Recht grundsätzlich Rechtswahlen nicht kennt. Art. 37 IPRG bestimmt deshalb, dass auf vertragsmäßige eheliche Vermögensbeziehungen das Recht des Staates anzuwenden ist, das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für die persönlichen oder durch Gesetz geregelten Vermögensbeziehungen maßgeblich war. Können nach diesem Recht die Ehegatten Eheverträge schließen oder aber ein bestimmtes Recht als anwendbar wählen, so ist das gewählte Recht maßgeblich.

Sind beide Ehegatten jedoch kroatische Staatsbürger, so scheidet die Anwendung ausländischen Rechts auf die vermögensrechtlichen Beziehungen aus (Art. 257 FamG). In Deutschland lebende kroatische Ehegatten können daher nicht gemäß Art. 15 Abs. 2 Ziff. 3 bezüglich in Deutschland gelegener Immobilie das deutsche Recht wählen. Dies jedenfalls nicht mit Gültigkeit für Kroatien. Ebenso können kroatische Ehegatten nicht gemäß Art. 15 Abs. 2 Ziff. 2 EGBGB das Recht des Aufenthaltsortes wählen. Insbesondere ist die Rechtswahl deutschen Rechtes und die Vereinbarung der Gütertrennung zwischen zwei in Deutschland lebenden kroatischen Staatsangehörigen in Kroatien nicht gültig.

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand

Gesetzliche Güterstand ist die Errungenschaftsgemeinschaft an dem in der Ehe erworbenen Vermögen (Art. 248 FamG). In der Ehe erworben ist solches Vermögen, das während der Dauer der Ehegemeinschaft durch die Erwerbstätigkeit der Ehegatten erworben wird oder das aus dem in der Ehe erworbenen Vermögen (Früchte und Wertsteigerung) entsteht.

Eigenes Vermögen (Sondergut) ist solches Vermögen, das ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung bereits besessen hat oder das er auf andere Weise als Erwerbstätigkeit, d.h. aufgrund Schenkung oder Erbschaft während der Ehe erwirbt. Urheberrechtlich geschützte Werke gehören zum Sondergut. Nutzungen aus Urheberrechten allerdings gehören zum Gemeinschaftsgut. Gewinne aus Glücksspielen (Lotto) fallen ebenfalls in das Gemeinschaftsgut.

Die Anteile der Ehegatten sind gleich. Diese Annahme des Gesetzes, wonach beide Ehegatten gleiche Anteile hätten, ist unwiderlegbar. Wollen die Eheleute etwas anderes zur Geltung bringen, so müssen sie dies durch Ehevertrag vereinbaren. Im Verhältnis zwischen den Ehegatten gilt das allgemeine Schuldrecht bzw. das Sachenrecht.

2. Beendigung

Ein Ende des Güterstandes ist nicht vorgesehen. Es wird jedoch allgemein als selbstverständlich betrachtet, dass der Güterstand der Gemeinschaft mit dem Ende der Ehe endet. Auch gibt es keine Vorschriften über die Auseinandersetzung des ehelichen Vermögens.

Der Güterstand kann auch nicht durch Ehevertrag beendet werden. Die Verträge können lediglich die Bestimmungen der Gemeinschaft modifizieren, können jedoch keine anderen Güterstände wählen.

III. Ehevertrag

1. Inhalt

Die Eheleute können durch Ehevertrag ihre vermögensrechtlichen Beziehungen in Bezug auf ihr gegenwärtiges und künftiges Vermögen regeln (Art. 255 Abs. 1 FamG). Hierunter versteht man im kroatischen Recht jedoch nicht die Wahl eines Güterstandes, sondern Regelungen zur Verwaltung, Verfügung und Nutzung von und über Vermögen, zur Auseinandersetzung des ehelichen Vermögens, zum Verzicht auf die Auseinandersetzung des in der Ehe erworbenen Vermögens, zur Festsetzung oder Bemessung der Eigentumsanteile an dem ehelichen Vermögen oder die Einräumung von Vorkaufsrechten. Es ist unzulässig, ein ausländisches Recht für die vermögensrechtlichen Beziehungen zu wählen.

2. Zeitpunkt

Das Gesetz nennt keinen Zeitpunkt. Eheverträge können daher sowohl vor als auch während der Ehe geschlossen werden. Sie entfalten jedoch Dritten gegenüber erst Wirkung, wenn sie im Grundbuch oder in sonstige öffentliche Register eingetragen werden, falls die Eintragung in das Register oder Grundbuch für die Erlangung des Rechtes konstitutiv ist. Anderenfalls bedarf der Vertrag keiner Eintragung.

3. Form und Publizität

Der Ehevertrag wird schriftlich abgeschlossen. Die Unterschriften der Ehegatten müssen beglaubigt werden (Art. 255 Abs. 3 FamG).

Eine Verpflichtung, Verträge zu registrieren gibt es nicht²⁸.

²⁸ <http://www.coupleseurope.eu/de/croatia/topics/4-Kann-oder-muss-der-Güterstand-registriert-werden>

LETTLAND

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Das neue lettische Zivilgesetzbuch (Fassung 2013) erlaubt keine Anwendung ausländischen Rechts, das der öffent-

lichen Ordnung, den guten Sitten oder lettischen Gebots- und Verbotsnormen widerspricht (§ 24 ZGB). Es ist deshalb grundsätzlich von der Anwendung lettischen Rechts auszugehen.

Die Ehwirkungen – auch die vermögensrechtlichen – richten sich auch dann nach lettischem Recht, wenn die Ehegatten beide Ausländer sind, aber ihren Wohnsitz in Lettland haben. Haben sie jedoch keinen Wohnsitz in Lettland, gilt für ihr dort gelegenes Vermögen dennoch lettisches Recht.

Dementsprechend gilt für lettische Ehegatten im Ausland ohne Vermögen in Lettland das Recht ihres gemeinsamen ausländischen Aufenthaltsortes.

2. Rechtswahl

Die Anerkennung einer Rechtswahl ist nicht gesichert, solange nicht die Einzelheiten des vereinbarten Güterstandes im Einzelnen beschrieben sind und feststeht, dass dessen Wirkungen nicht gegen lettisches Gebots- oder Verbotsvorschriften verstoßen.

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand

Gesetzlicher Güterstand ist die Errungenschaftsgemeinschaft (Art. 89-108 ZGB), in der jeder Ehegatte das Eigentum behält, das ihm vor der Eheschließung gehört hat, sowie auch das Vermögen, das er während der Ehe erwirbt. Das Vermögen, das die Ehegatten während der Ehe entweder gemeinschaftlich oder mit gemeinschaftlichen Mitteln oder unter Mitwirkung des jeweils anderen Ehegatten erwerben, ist gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten. Liegen keine gegenteiligen Nachweise oder Vereinbarungen vor, gehört dieses gemeinschaftliche Eigentum beiden Ehegatten gemeinsam. Sondergut bleibt Sondergut auch dann, wenn es während der Ehe ausgetauscht oder umgewandelt wird.

Während die Ehegatten ihr Sondergut jeweils einzeln und alleine verwalten und nutzen, sind Verwaltung und Nutzung des gemeinschaftlichen Vermögens gemeinschaftlich. Die Ehegatten können sich auch gegenseitig bevollmächtigen, das Sondergut des Anderen zu verwalten und zu nutzen. Die Kosten und Ausgaben der Familie sind vordringlich aus dem Gesamtgut zu bestreiten. Reicht dieses nicht aus, so kann jeder der Ehegatten vom anderen fordern, aus seinem Sondergut zum Erhalt der Familie beizutragen.

Für die Verbindlichkeiten der Familie haften beide Ehegatten gemeinsam mit dem Gesamtgut. Reicht dieses nicht

aus, auch mit ihrem Sondergut. Hat ein Ehegatte die Verbindlichkeiten mit seinem Sondergut gedeckt, so haftet ihm das Gesamtgut für den Ersatz, jedoch nur, soweit dieses Gesamtgut reicht. Im Übrigen haftet der betreffende Ehegatte mit seinem Sondergut alleine. Für Verbindlichkeiten zu Gunsten der Familie und des gemeinsamen Haushalts haftet der andere Ehegatte ebenfalls mit seinem Sondergut. Hat ein Ehegatte Verbindlichkeiten für sein Sondergut aufgenommen, so haftet er mit diesem, und wenn dieses nicht ausreicht, auch mit seinem Anteil am Gesamtgut. Kein Ehegatte haftet mit seinem Sondergut für die Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten für sein Sondergut.

2. Ende

Der Güterstand endet mit der Beendigung der Ehe oder mit der Änderung durch einen Ehevertrag. Die Ehegatten können dabei folgende Güterstände wählen:

- die Gütertrennung (Art. 117-123 ZGB);
- die Gütergemeinschaft (Art. 124-139 ZGB).

III. Ehevertrag

1. Inhalt

Durch Ehevertrag können die Ehegatten lediglich die Errungenschaftsgemeinschaft verändern, die vollständige Gütergemeinschaft oder die Gütertrennung wählen, ändern oder beenden. Andere Regelungsinhalte sind nicht vorgesehen (Art. 116 ZGB).

2. Zeitpunkt

Der Ehevertrag kann vor der Ehe wie auch während der Ehe geschlossen werden.

3. Form und Publizität

Eheverträge sind vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit der Ehegatten zu schließen. Der Notar belehrt (Weisung) (Art. 115 Abs. 2 ZGB).

Soweit die Bestimmungen des Ehevertrages von dem gesetzlichen Güterrecht abweichen, insbesondere die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse der Ehegatten einschränken, aufheben oder erweitern, ist die Eintragung ins Güterrechtsregister erforderlich (Art. 140-145 ZGB).

LITAUEN

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Ehegatten richten sich in Litauen in güterrechtlicher Hinsicht nach dem Recht des gemeinsamen Wohnsitzes, hilfsweise dem Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit. Fehlt es daran, so gilt das Recht der des Ortes der Eheschließung (Art. 1.28 ZGB).

2. Rechtswahl

Bei Ehen mit Auslandsbeziehung können die Ehegatten das auf die güterrechtlichen Verhältnisse anwendbare Recht wählen. Gewählt werden können:

- das Recht des Wohnsitzes oder des künftigen Wohnsitzes,
- das Recht des Staates der Eheschließung, oder
- das Recht des Heimatstaates eines der Ehegatten.

Die Rechtswahl ist gültig wenn sie dem Recht des Ortes der Rechtswahl nicht widerspricht (Art. 1.28 Nr. 2 ZGB).

Die Rechtswahl erfolgt im Ehevertrag und bedarf der Registrierung, um Dritten gegenüber zu gelten (Art. 1.28 Nr. 4 ZGB).

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand

Der gesetzliche Güterstand in Litauen ist eine Gütergemeinschaft. Vermögensgegenstände, die die Ehegatten nach der Eheschließung erwerben, sind das Gesamthandseigentum beider Ehegatten und nicht nur eine Errungenschaft, die auszugleichen ist (Art. 3.87 Nr. 1 ZGB). Dabei ist es unerheblich, in wessen Namen der Vermögensgegenstand erworben worden ist. Er gilt stets als beiden Ehegatten gemeinsam gehörend.

Ausgenommen von dieser Gesamthand ist lediglich dasjenige Vermögen, das die Ehegatten vor der Eheschließung besessen haben, ferner solches, das sie während der Ehe im Wege der Schenkung oder Erbfolge erwerben. Ebenso sind Sondergut die Gegenstände der individuellen Nutzung (Kleidung, Schuhwerk, Schmuck).

2. Beendigung

Der Güterstand endet entweder mit dem Ende der Ehe oder durch die Wahl eines anderen Güterstandes. Siehe dazu Ehevertrag.

Die Anteile der beiden Ehegatten am Gesamthandseigentum sind gleich. Nur ausnahmsweise, etwa aus Gründen der Gesundheit oder der Vermögensvorsorge kann einem Ehegatten ein größerer Anteil an der Gesamtheit zugebilligt werden als dem anderen. Die Auseinandersetzung der Gesamthand erfolgt entweder bei der Scheidung oder auch während der Ehe. Die allgemeine Verjährungsfrist für die Geltendmachung der Vermögensteilung beträgt 3 Jahre.

III. Ehevertrag

1. Inhalt

Eheverträge können vor oder während der Ehe geschlossen werden. Sie können den gesetzlichen Güterstand abändern oder einen anderen Güterstand vorsehen, solange sie nicht gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten und zwingende Gesetze verstoßen (Art. 3.83 ZGB). Zwingende gesetzliche Verbote enthält das Familienvermögen (Art. 3.84 und 3.85 ZGB).

Geändert werden können insbesondere:

- die Verwaltung des Ehevermögens,
- der gegenseitige Unterhalt,
- die Verteilung der Lasten und Kosten der Gemeinschaft,
- die Verteilung bei Beendigung des Güterstandes,
- andere Fragen (Art. 3.104 Nr. 4 ZGB).

Es kann als Alternative auch die Gütertrennung vereinbart werden (Art. 3.104 Nr. 1 ZGB).

2. Zeitpunkt

Eheverträge können vor und nach der Eheschließung geschlossen werden (Art. 3.102 Nr. 1 ZGB).

3. Form(/Publizität)

Der Ehevertrag muss schriftlich abgefasst und notariell beglaubigt werden (Art. 3.103 Nr. 1 ZGB).

Dritten kann der Ehevertrag nur entgegengehalten werden, wenn er im Register für Eheverträge eingetragen wurde oder der Dritte im Zeitpunkt des Rechtsgeschäfts den Ehevertrag kannte (Art. 3.103 Nr. 3 ZGB). Der Registereintrag enthält:

- Datum des Ehevertrages,
- Angaben zu den Vertragsparteien,
- Tag und die Umstände der Geltung des Vertrages,
- Angaben zum Vermögen, das dem Güterstand unterliegt,
- den gewählten Güterstand (§ 14 der VO).

LUXEMBURG

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Luxemburg gehört dem Haager Übereinkommen vom 14.3.1978 über das auf die Güterstände anwendbare Recht an. Das Recht von Luxemburg unterstellt das Ehegüterrecht im weitesten Sinne dem Vertragsstatut, also der Vereinbarung der Ehegatten, die auch konkludent erfolgen kann durch die Wahl des ersten ehelichen Wohnsitzes. Haben jedoch die Ehegatten eine gemeinsame Staatsangehörigkeit, so geht diese vor. Wurde kein Vertrag geschlossen, gilt das Recht des ersten gemeinsamen Ehelichen Wohnsitzes nach der Eheschließung.

2. Rechtswahl

Durch das Haager Übereinkommen über das auf das Ehegüterrecht anzuwendende Recht ist die Rechtswahl auf eine ausdrückliche und zweifelsfreie Wahl von Rechtsordnungen mit objektivem Bezug auf die vermögens- oder ehегüterrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten bezogen. Gewählt werden kann danach nur noch das Heimatrecht eines der Ehegatten oder das Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Rechtswahl oder das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts eines Ehegatten nach der Eheschließung. Für Immobilien kann zusätzlich noch das Recht des Lageortes gewählt werden. Die Rechtswahl ist eingeschränkt, wenn das Heimatrecht eines der Ehegatten die Rechtswahl ausschließt und sich die Anwendung des eigenen Rechtes vorbehält, der Heimatstaat eines der Ehegatten nicht Vertragsstaat des Übereinkommens ist, und wenn die Ehegatten keinen gemeinsamen Ehemohnsitz begründen.

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand

Gesetzlicher Güterstand ist die gesetzliche Errungenschaftsgemeinschaft (Art. 1401-1491 CC). Gemäß Art. 1401 erwerben zwar in dieser Gemeinschaft die Ehegatten die Gegenstände selbst und im eigenen Namen, jedoch gilt dieses während der Ehe erworbene Vermögen als gemeinschaftliches Vermögen. Das gilt insbesondere bei Erwerb aus beiderseitigem Arbeitseinkommen, bei den Früchten und Vermögenserträgen, die während der Ehe gezogen werden und bei den entgeltlich erworbenen Vermögenswerten. Alle beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, die in der Ehe erworben werden, stehen unter der gesetzlichen Vermutung, Gemeinschaftsvermögen zu sein. Will man also das Gegenteil beweisen, so sind die Erwerbssurkunden und die Beschaffungsnachweise sowie sonst geeignete Beweismittel vorzulegen. Die Ehegatten selbst können den Beweis führen durch ein Schriftstück, insbesondere Haushaltsregister und Inventar. Es empfiehlt sich in jedem Falle, über die persönlichen Gegenstände und deren Eigentum ein Inventar zu führen.

Grundsätzlich bleibt jeder Ehegatte während der Ehe der unbeschränkte Eigentümer seines Vermögens. Die Früchte, die er daraus zieht, zieht er jedoch für Rechnung des Gesamtgutes.

Sondergut, das dem Ehegatten alleine gehört und an dem der andere Ehegatte auch keinen Anteil hat, sind insbesondere Kleidung und Wäsche des persönlichen Gebrauchs, Korrespondenz, Schriftstücke und Erinnerungsstücke, Zeugnisse, literarische, künstlerische und Urheberrechte

sowie Schadenersatzansprüche. Weiter ist Eigengut dasjenige Vermögen, das die Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung besaßen oder das sie in der Ehe aufgrund Erbfolge oder Schenkung erwerben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung bei Frankreich verwiesen, da die Ausgestaltung des gesetzlichen luxemburgischen Güterstandes der des französischen Güterstandes weitgehend ähnlich ist.

2. Beendigung

Die Gütergemeinschaft endet gemäß Art. 1441 durch den Tod, die Verschollenheitserklärung, die Ehescheidung, die gerichtliche Trennung von Tisch und Bett, die gerichtliche Gütertrennung oder durch die vertragliche Vereinbarung eines anderen Güterstandes. Das Gesetz gestattet es den Ehegatten, folgende Güterstände zu vereinbaren:

- die vereinbarte Gütergemeinschaft (Art. 1497);
- die Fahrnis- und Errungenschaftsgemeinschaft (Art. 1498-1500);
- die Modifizierung der Gemeinschaft (Art. 1503-1525);
- die allgemeine Güterverwaltung (Art. 1526-1527);
- die Gütertrennung (Art. 1536-1541); und
- den Güterstand der Teilhabe am Zugewinn (Art. 1569-1581).

Der letztere Güterstand der Teilhabe am Zugewinn ähnelt stark der deutschen Zugewinnngemeinschaft.

III. Ehevertrag

1. Inhalt

Die Ehegatten können Eheverträge schließen, soweit sie damit nicht den guten Sitten oder den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zuwider handeln. Wie in Frankreich auch, ist die ehevertragliche Regelung stark dadurch beschränkt, dass nicht gegen die gesetzlichen zwingenden Rechte und Pflichten aus der Ehe verstoßen werden darf (Primärgüterstand). In Luxemburg wird dieser Primärgüterstand als imperativer Primärgüterstand bezeichnet.

Gemäß Art. 1387-1393 können die Ehegatten also in erster Linie Güterstände wählen. Insbesondere können sie auch Schenkungen regeln, jedoch nicht auf ein gesetzliches Erbrecht verzichten (Art. 1389). Die Ehegatten können vereinbaren, dass dem überlebenden Ehegatten bei der Teilung bestimmte Rechte und Gegenstände aus dem persönlichen Vermögen des Erstversterbenden zustehen sollen. Der Vertrag kann auch Bewertungsgrundlagen und Zahlungsmodalitäten festlegen. Darüber hinaus kann durch den Vertrag auch eine Schenkung auf den Todesfall vorgenommen werden.

2. Zeitpunkt

Eheverträge können vor und während der Ehe geschlossen werden. Wird allerdings der Ehevertrag erst nach der Eheschließung geschlossen und dadurch der eheliche Güterstand geändert, so ist hierzu ein gerichtliches Urteil erforderlich (Art. 1396 Abs. 3).

3. Form/Publizität

Eheverträge sind bei gleichzeitiger Gegenwart aller daran beteiligten Personen vor einem Notar zu schließen. Die Bescheinigung des Notars über den Ehevertrag ist beim Standesbeamten zu hinterlegen. Erwähnt die Eheschließung keinen Ehevertrag, so gelten die Ehegatten als im gesetzlichen Güterstand verheiratet. Ist ein Ehegatte Kaufmann, so ist auch die Eintragung im Handelsregister erforderlich.

Wird der Ehevertrag vor der Ehe geschlossen, so entfaltet er Wirkung erst ab dem Zeitpunkt der Eheschließung. Wird er danach geschlossen, so wird er wirksam erst ab Eintragung des gerichtlichen Urteils.

Hat die Ehe zwei Jahre lang bestanden, so können die Ehegatten auch ohne gerichtliche Genehmigung den gesetzlichen oder gewählten Güterstand durch Ehevertrag ändern. Die Änderung wirkt zwischen den Beteiligten vom Zeitpunkt des Vertrages an, Dritten gegenüber nach Ablauf von drei Monaten seit der Eintragung.

MALTA

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Malta hat kein Gesetz über das internationale Privatrecht. Einzelne Kollisionsbestimmungen finden sich verstreut im Gesetz. Allgemein lässt sich anhand der Literatur und Rechtsprechung feststellen, dass Malta im Internationalen Privatrecht hilfsweise auf die Grundsätze des englischen IPR zurückgreift. Soweit nicht nachstehend Einzelheiten erwähnt werden, wird um die Beachtung der Grundsätze des Rechts von England und Wales gebeten.

Demzufolge gilt in Malta das Territorialitätsprinzip.

Das zeigt sich z.B. im ehelichen Güterrecht in Art. 1316 Abs. 2 des Zivilgesetzbuchs, wonach die im Ausland geschlossene Ehe ab der Wohnsitznahme in Malta dem maltesischen Güterrecht unterliegt. Ausländische Güterstände werden daher in Malta nicht anerkannt.

2. Rechtswahl

Die Rechtswahl wird nicht anerkannt, was sich aus folgenden zwei Grundregeln ergibt:

- a) Haben die Ehegatten zunächst im Ausland gelebt, so gilt zwischen ihnen ab der Wohnsitznahme in Malta die Errungenschaftsgemeinschaft hinsichtlich allen nach Ankunft in Malta erworbenen Eigentums. Der im Ausland möglicherweise gewählte oder gesetzlich vorliegende Güterstand findet keine Erwähnung. Für Malta gilt nur die Errungenschaftsgemeinschaft, sofern die Parteien keine anderslautende Vereinbarung getroffen haben.
- b) Die Errungenschaftsgemeinschaft kann nicht modifiziert werden (Art. 1318 ZGB).

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand

Gesetzlicher Güterstand ist die Errungenschaftsgemeinschaft (Art. 1316-1333 ZGB). Zur Errungenschaft (Gesamtgut) gehört insbesondere das von beiden Ehegatten erworbene Vermögen. Ferner gehören dazu die Früchte des Ver-

mögens, das jeder der Ehegatten als Sondergut besitzt, ebenso die Wertzuwächse, die das Vermögen eines Ehegatten erfährt. Die gesetzliche Vermutung geht davon aus, dass alles Vermögen, bezüglich dessen nicht nachgewiesen werden kann, dass es Sondergut der Ehegatten ist, Errungenschaft darstellt (Art. 1321 ZGB).

Sondergut ist nicht definiert, sondern ergibt sich daraus, dass der Gegenstand nicht zum Gesamtgut gehört. Aus der Bestimmung des Art. 1320 B ist jedoch abzuleiten (Definition der Früchte als Gesamtgut), dass eingebrachtes Gut und während der Ehe durch Schenkung oder Erbschaft erworbenes Gut Vorbehaltsgut ist.

2. Beendigung

Der Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft kann beendet werden durch Gerichtsurteil oder durch Ehevertrag. Durch gerichtliche Entscheidung kann Gütertrennung herbeigeführt werden, wenn ein Ehegatte gegen Interessen des anderen Ehegatten, des Gesamtgutes oder der Familie gehandelt hat. Ebenso kann Gütertrennung durch Ehevertrag vereinbart werden.

Die Ehegatten können auch eine Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung vereinbaren. Bei diesem Güterstand handelt es sich um eine Art Gütertrennung mit anschließendem Ausgleich des Zugewinns.

III. Ehevertrag

1. Inhalt

Die Ehegatten können güterrechtliche Vereinbarungen schließen (Art. 1316 Abs. 1 ZGB). Einzelheiten erwähnt das Gesetz dabei nicht. Die Ehegatten können jedoch in jedem Fall die angebotenen Wahlgüterstände der Restwertgemeinschaft mit getrennter Verwaltung und der Gütertrennung wählen.

Eine Modifizierung der Errungenschaftsgemeinschaft ist nicht möglich (Art. 1318 ZGB).

2. Zeitpunkt

Eheverträge können vor und nach der Ehe geschlossen werden. Das ergibt sich schon daraus, dass die Ehegatten

in der Ehe mit Ehevertrag den Güterstand ändern können. Allerdings benötigen sie hierzu die gerichtliche Genehmigung (Art. 1317 ZGB).

3. Form/Publizität

Eine besondere Form ist nicht feststellbar. Als Mindestes wird es jedoch erforderlich sein, einen Ehevertrag schriftlich abzufassen und die Unterschrift notariell zu beglaubigen.

NIEDERLANDE

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Das niederländische internationale Privatrecht geht davon aus, dass die Ehegatten primär eine Rechtswahl treffen. Haben sie keine Rechtswahl getroffen, so ist niederländisches Recht dann anwendbar, wenn beide Ehepartner Niederländer sind.

Sind nicht beide Ehegatten Niederländer und haben sie keine Rechtswahl getroffen, so ist gemäß Artikel 4 des Haager Übereinkommens über das auf die Ehegüterstände anzuwendende Recht, das Recht des Staates maßgeblich, in dem die Ehegatten ihren ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt nehmen.

2. Rechtswahl

Nach dem Haager Abkommen (Art. 3) können die Ehegatten das auf ihre güterrechtlichen Verhältnisse anwendbare Recht bestimmen. Sie können dabei wählen zwischen dem nationalen Recht eines der Ehegatten, dem Recht des zukünftigen Aufenthaltsortes eines der Ehepartner und sie können insbesondere das Recht des Lageortes für Immobilien wählen.

Haben die Ehegatten keine ausdrückliche Rechtswahl getroffen, so wird vermutet, dass sie das gemeinsame Heimatrecht als anwendbares Ehegüterstatut gewählt haben. Haben sie keine gemeinsame Staatsangehörigkeit, so wird vermutet, dass sie das Recht des ersten gemeinsamen ehelichen Wohnsitzes gewählt haben.

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand

Gesetzlicher Stand ist die umfassende Gütergemeinschaft. In die Gütergemeinschaft fällt automatisch das vollständige gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Ehegatten.

ten. Ausgenommen von der Gemeinschaft sind die Vermögensgegenstände, die ein Ehegatte im Wege der Erbfolge oder Schenkung mit der ausdrücklichen Maßgabe des Erblassers oder Schenkers erwirbt, dass dieses Vermögen nicht in die Gütergemeinschaft fallen soll. Auch die Rentenanwartschaften sind ausgenommen. Nicht in die Gütergemeinschaft fällt das Vermögen, zu dem ein Ehepartner eine ganz besonders enge Beziehung hat. So z.B. der Anspruch auf materiellen oder immateriellen Schadenersatz.

Für Schulden der Gemeinschaft haften sowohl das Gemeinschaftsgut als auch das eigene Vermögen des Schuldners, falls er ein solches besitzt. Allerdings hat dieser Ehegatte ein Regressrecht gegenüber der Gemeinschaft. Für eigene Schulden des Ehegatten haftet ebenfalls das Gemeinschaftsgut, wenn das Sondergut des Schuldners nicht ausreicht. In diesem Falle hat die Gemeinschaft einen Ausgleichsanspruch gegen den betreffenden Ehegatten.

Jeder Ehegatte verwaltet grundsätzlich die Gegenstände der Gemeinschaft, die von ihm in die Ehe eingebracht wurden bzw. an deren Stelle treten. Dient ein Gut aus der Gemeinschaft dem Beruf oder Betrieb eines Ehepartners, so wird dieses Gut oder dieser Gegenstand im Rahmen der normalen Berufsausübung von dem betreffenden Ehegatten allein verwaltet. Im Übrigen wird das Gemeinschaftsgut von allen Ehegatten gemeinsam verwaltet.

2. Beendigung

Der Güterstand endet durch Tod oder durch Scheidung oder durch die Wahl eines anderen Güterstandes. Die Ehegatten können durch Ehevertrag wählen:

- a) die gesetzlich nicht geregelte Gütertrennung, die häufig mit einer Verrechnungsvereinbarung verbunden wird;
- b) die Gütergemeinschaft von Früchten und Einkünften;
- c) die Gewinn- und Verlustgemeinschaft, und

d) die Zugewinnngemeinschaft.

Die genannten Güterstände sind jedoch wenig gebräuchlich. Häufigste Güterstände sind der gesetzliche Güterstand der Gemeinschaft und die Gütertrennung.

III. Ehevertrag

1. Inhalt

Durch den Ehevertrag können die Ehegatten zunächst andere Güterstände wählen. Die gesetzlich vorgesehenen Güterstände sind nicht ausschließlich. Die Ehegatten können auch andere Güterstände wählen als solche, die das Gesetz sie anbietet. Der allerwichtigste und häufigste Anwendungsfall der Gütertrennung ist im Gesetz nicht geregelt.

Der Ehevertrag darf nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften, nicht gegen die guten Sitten und gegen die öffentliche Ordnung verstoßen. Zudem darf der Anteil des Ehepartners an den Schulden der Gemeinschaft den Anteil am gemeinschaftlichen Vermögen nicht übersteigen. Die Ehegatten können insbesondere auch Schenkungen regeln (Art. 146-148 BW).

2. Zeitpunkt

Eheverträge können sowohl von künftigen Ehegatten vor der Eheschließung als auch von den Ehegatten während der Ehe geschlossen werden (Art. 114 BW). Allerdings bedarf der während der Ehe geschlossene Ehevertrag, durch den der gesetzliche Güterstand oder ein vereinbarter Güterstand geändert wird, der Genehmigung des Landgerichtes (Art. 119 Abs. 1 BW).

3. Form/Publizität

Eheverträge müssen zu notarieller Urkunde geschlossen werden. Die Vertretung dabei ist zulässig. Die Vollmacht zur Vertretung muss schriftlich erteilt sein und den Inhalt des Ehevertrages im Einzelnen bestimmen.

Die Bestimmungen des Ehevertrages können Dritten nur entgegengehalten werden, wenn sie in einem öffentlichen Güterrechtsregister eingetragen waren. Dieses wird beim Landgericht des Bezirks der Eheschließung geführt.

NORWEGEN

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Das eheliche Güterrecht richtet sich nach dem ersten Wohnsitz der Ehegatten, der Vorrang vor der gemeinsamen Staatsangehörigkeit hat. Die Anknüpfung ist unwandelbar.

2. Rechtswahl

Unklar und umstritten ist, ob die Ehegatten das auf ihre güterrechtlichen Verhältnisse anwendbare Recht wählen können und gegebenenfalls, wie damit umzugehen ist, d.h., welche Folgen eine solche Wahl für die Verhältnisse in Norwegen hat. Geklärt erscheint in der Rechtsprechung lediglich, dass die Ehegatten das norwegische Güterrecht vereinbaren können.

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand

Seit der Neufassung des Ehegesetzes 1991 ist der Güterstand eine Art Zugewinnngemeinschaft. Jeder Ehegatte ist berechtigt, das von ihm in die Ehe eingebrachte und während der Ehe erworbene Vermögen zu nutzen, zu verwalten und im Rahmen der gesetzlichen Einschränkungen auch darüber zu verfügen. Jeder Ehegatte ist während der Ehe Eigentümer des von ihm in die Ehe eingebrachten und während der Ehe erworbenen Vermögens.

Grundsätzlich werden die Vermögensmassen zusammengerechnet und hat jeder Ehegatte dann einen Anspruch auf die Hälfte. Jeder Ehegatte kann jedoch verlangen, dass das Vermögen, das einem Ehegatten bei der Eingehung der Ehe gehörte oder das er später durch Erbschaft oder Schenkung von Dritten erworben hat, von der Teilung ausgeschlossen wird. Diese Gegenstände bilden ein Vorbehaltsgut, das aus der Vermögensteilung herausgenommen werden kann.

Im Übrigen sind die Teilungsansprüche bedingt durch die Beendigung der Gemeinschaft, was entweder die Gütertrennung oder aber die Beendigung des Güterstandes

durch Ehevertrag oder aber die Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung sein kann.

2. Beendigung

Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft kann entweder durch Trennung oder Ehescheidung oder durch Ehevertrag erfolgen. Güterrechtliche Vereinbarungen zwischen den Ehegatten sind auch in der Weise möglich, dass die Ehegatten den Güterstand der vollständigen Gütertrennung wählen. Andere Güterstände sind nicht bekannt und dürften auch nicht anerkannt werden (da ja schon die Rechtswahl umstritten ist).

III. Ehevertrag

1. Inhalt

Der häufigste Ehevertrag ist der Vertrag, durch den die Ehegatten bestimmen, was Gesamtgut oder Vorbehaltsgut ist. Wie in den anderen nordischen Staaten auch, können die Ehegatten durch Vertrag praktisch alles zum Vorbehaltsgut erklären und dadurch die Gemeinschaft ausschließen oder aber einzelne oder wesentliche Teile zum Vorbehaltsgut

erklären und damit die Gemeinschaft beschränken. Darüber hinaus kann auch förmlich die Gütertrennung gewählt werden.

Die Ehegatten können weiter mit dem Ehevertrag Schenkungen an den anderen Partner ausbringen.

2. Zeitpunkt

Eheverträge können vor oder nach der Ehe geschlossen werden.

3. Form/Publizität

Der Ehevertrag ist schriftlich zu errichten und von beiden Partnern zu unterschreiben sowie von mindestens zwei Zeugen mitzuunterzeichnen. Die notarielle Form ist nicht vorgeschrieben.

Es wird ein zentrales Güterrechtsregister geführt, in das Eheverträge einzutragen sind, wenn sie Gläubigerrechte Dritter berühren können. Im Verhältnis zwischen den Ehegatten und ihren Erben bedarf er keiner Registrierung.²⁹

29 Handbuch Immobilienrecht in Europa, Norwegen Rn. 227

ÖSTERREICH

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Grundtatbestand des Gesetzes (§ 19 IPRG) ist die Rechtswahl der Parteien. Wählen die Ehegatten kein Recht ausdrücklich, so ist dasjenige Recht auf die güterrechtlichen Beziehungen anzuwenden, das im Zeitpunkt der Eheschließung für die persönlichen Rechtswirkungen maßgebend war. Dieses ist entweder das Recht des gemeinsamen Personalstatutes, also der gemeinsamen Staatsangehörigkeit oder das der letzten gemeinsamen Staatsangehörigkeit. War niemals eine gemeinsame Staatsangehörigkeit vorhanden, so ist das Recht des Landes maßgebend, in dem beide Parteien im Zeitpunkt der Eheschließung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

2. Rechtswahl

Im Vordergrund steht die persönliche Entscheidung der Ehegatten bezüglich des Rechts, das auf ihre güterrechtli-

chen Beziehungen anwendbar sein soll. Einschränkungen oder Vorschriften darüber, was im Rahmen der Rechtswahl von den Parteien gewählt werden kann, enthält das Gesetz nicht. § 11 IPRG bestimmt, dass die Rechtswahl im Zweifel auch die Verweisungsnormen des gewählten Rechtes betrifft, dass die Rechtswahl ausdrücklich erfolgen muss und nicht nur schlüssig erfolgen kann, und dass die Rechtsstellung Dritter durch eine nachträgliche Rechtswahl nicht beeinträchtigt werden kann. Besondere Formvorschriften bestehen dafür nicht.

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand

Gesetzlicher Güterstand ist die Gütertrennung. Die Gütertrennung hat zur Folge, dass die Vermögensrechte beider Ehegatten sowohl bezüglich des vorehelichen Vermögens als auch des nahehelichen Vermögens unbeschränkt sind. Jeder Ehegatte behält das von ihm in die Ehe eingebrachte

Gut und er wird auch allein Eigentümer des Vermögens, das er während der Ehe erwirbt (§§ 1233, 1237 ABGB).

Die Regelung der Gütertrennung gilt allerdings nur während des Bestandes der Ehe. Bei Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe kommt es zu einer Teilung des ehelichen Vermögenszuwachses. Dabei ist es nicht entscheidend, wer Eigentümer des Gutes ist. Diese güterrechtlichen Ansprüche werden als Güterteilhabe beschrieben.

2. Beendigung

Der Güterstand wird entweder beendet durch die Nichtigerklärung, Scheidung oder sonstige Beendigung der Ehe oder durch den Abschluss eines Ehevertrages. Die Ehegatten können durch einen Ehevertrag zwischen folgenden Güterständen wählen:

- a) der allgemeinen Gütergemeinschaft, die das gesamte gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Ehepartner umfasst;
- b) der beschränkten Gütergemeinschaft, die entweder nur das im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandene Vermögen oder nur das zukünftige Vermögen umfasst;
- c) der Gütergemeinschaft unter Lebenden;

- d) der Gütergemeinschaft auf den Todesfall; und
- e) dem Heiratsgut.

III. Ehevertrag

1. Inhalt

Durch Ehevertrag kann eine Rechtswahl getroffen werden und können im Übrigen die ehelichen Vermögensverhältnisse geregelt werden. Zusätzlich kann auch der Ehevertrag mit einem Erbvertrag verbunden werden oder es kann auch als Ehevertrag nur ein Erbvertrag geschlossen werden.

2. Zeitpunkt

Eheverträge können vor und nach der Ehe geschlossen werden. Einer gerichtlichen Zustimmung bedarf es nicht.

3. Form/Publizität

Eheverträge bedürfen nur dann der notariellen Beurkundung, wenn sie im Vorhinein die Verteilung ehelicher Ersparnisse oder das Schicksal des Familienheims regeln. Sonst genügt die einfache Schriftform (§ 97 Abs. 1 EheG).

Ein Güterrechtsregister gibt es in Österreich nicht.

POLEN

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Die persönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten werden im Internationalen Privatrecht nicht unterschieden. Beides richtet sich gemäß Art. 17 § 1 IPRG nach dem jeweiligen gemeinsamen Heimatrecht der Ehegatten. Daher sind die Anknüpfung und somit auch der Güterstand wandelbar. Haben die Ehepartner unterschiedliche Staatsangehörigkeiten, so gilt für die güterrechtlichen Verhältnisse das Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren Wohnsitz haben. Lückenfüllend kommt, wenn es auch hieran fehlt, das Recht des Staates zur Anwendung, mit dem die Ehegatten am nächsten verbunden sind.

2. Rechtswahl

Das neue polnische IPR ermöglicht eine beschränkte Rechtswahl. Gewählt werden kann:

- das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten besitzt, oder
- das Recht des Staates, in dem einer der Ehegatten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Die Rechtswahl kann vor der Eheschließung oder während der Ehe getroffen werden (Art. 52 Abs. 1 IPR-Gesetz). Die Rechtswahl erfolgt durch einen Ehevertrag, dessen Gültigkeit dem Recht unterliegt, das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für die persönlichen und die vermögensrechtli-

chen Beziehungen zwischen den Ehegatten gilt (Art. 52 Abs. 2 IPR-Gesetz).

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand

Haben die Ehegatten keinen Ehevertrag geschlossen, so gilt die so genannte gesetzliche Gütergemeinschaft. In die Gemeinschaft fallen alle Vermögenswerte, die während der Dauer des Güterstandes von einem Ehegatten allein oder von beiden Eheleuten gemeinsam oder getrennt erworben wurden. Ebenso fallen darunter die Gegenstände des gewöhnlichen Hausrats. Zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören auch Rentenanwartschaften oder Rentenkonto jedes Ehepartners. Die Auseinandersetzung dieses Teils des Vermögens erfolgt im Rahmen der Ehescheidung nach den Vorschriften über die Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft.

Nicht in das Gemeinschaftsvermögen fallen und Sondergut sind gemäß Art. 33 FVGB:

- vor dem Entstehen der Gemeinschaft erworbenes Vermögen,
- durch Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung erworbenes Vermögen,
- Vermögen das aus Gesamthandeigentum (Gesellschaften etc.) besteht,
- Gegenstände des persönlichen Bedarfs,
- unveräußerliche Rechte,
- Schadenersatz wegen Körperverletzung oder Schmerzensgeld,
- gewisse Lohnforderungen und Entgeltansprüche,
- Vermögensgegenstände aus Preisen für besondere Leistungen,
- Urheber- und gewerbliche Schutzrechte,
- Ersatz für Sondergut.

Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens erfolgt durch die Ehegatten gemeinsam. Das heißt nicht, dass alles

gemeinsam gemacht werden muss. Vielmehr kann jeder einzeln handeln, jedoch sind beide Ehegatten zur Mitwirkung verpflichtet. Für wesentliche Geschäfte wie z. B. Veräußerung, Belastung oder Schenkungen) ist die Zustimmung beider erforderlich. Es ist auch die nachträgliche Genehmigung möglich (Art. 37 § 2 FVGB).

2. Beendigung

Der Güterstand endet durch bzw. mit der Auflösung der Ehe, der Gütertrennung durch Gerichtsentscheidung, gesetzlich durch Entmündigung oder Insolvenz eines der Ehegatten oder durch die Vereinbarung eines anderen Güterstandes. Das Gesetz bietet an:

- Erweiterungen oder Einschränkungen der Gemeinschaft;
- Gütertrennung, und
- die Gütertrennung mit Zugewinnausgleich.

III. Ehevertrag

1. Inhalt

Über den Inhalt von Eheverträgen bestehen keine besonderen Vorschriften. Die Ehegatten können mit Eheverträgen einen Güterstand wählen, den gesetzlichen Güterstand erweitern oder beschränken, eine Rechtswahl treffen und wählen zwischen vorehelichen Verträgen und Verträgen, die zu jeder Zeit nach der Eheschließung möglich sind. Darüber hinaus können die Ehegatten jede ihnen genehm erscheinende Erweiterung vornehmen und sämtliche Vermögensfragen und Leistungen regeln außer:

- Vermögen, das ein Ehegatte aufgrund Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat;
- Vermögensrechte im gesetzlichen Güterstand, deren Änderung durch gesetzliche Vorschriften untersagt ist;
- unveräußerliche Rechte;
- Ansprüche auf Schadenersatz wegen Körperverletzung;
- künftige Forderungen aus Lohn oder anderen beruflichen Tätigkeiten.

2. Zeitpunkt

Eheverträge können vor und nach der Heirat geschlossen werden.

3. Form

Eheverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung.

PORTUGAL

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten unterliegen dem gemeinsamen Heimatrecht der Ehegatten. Haben die Ehegatten unterschiedliche Staatsangehörigkeit, so richten sich die Ehwirkungen nach dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten ihren Wohnsitz haben. Haben die Ehegatten auch keinen gemeinsamen Wohnsitz, so richten sich die vermögensrechtlichen Wirkungen nach dem Recht des Staates, in dem sie ihren gemeinsamen Aufenthalt haben. Fehlt es auch hieran, so kommt es auf die engsten Beziehungen an.

2. Rechtswahl

Die Ehegatten können das auf ihre güterrechtlichen Verhältnisse maßgebende Recht wählen. Das ergibt sich aus Art. 21 Abs. 2 IPRG. Besondere Vorschriften darüber, welches Recht gewählt werden kann, enthält das Gesetz nicht. Das Gesetz bestimmt lediglich in Art. 21 IPRG, dass durch eine Rechtswahl nicht betrügerisch das sonst geltende Gesetz ausgehebelt werden kann. Das bedeutet: Die Rechtswahl ist zugelassen und wird dann anerkannt, wenn das gemeinsame Heimatrecht oder ersatzweise gemeinsame Wohnsitz oder Aufenthaltsrecht, falls dieses ein ausländisches ist, die Rechtswahl zulässt.

II. Güterstand

1. Gesetzlicher Güterstand

Kraft Gesetzes gilt die Errungenschaftsgemeinschaft (Art. 1721 ff CC). Danach gibt es drei Vermögensmassen, nämlich das eigene Vermögen des Ehemannes, das eigene Vermögen der Ehefrau und das gemeinsame Vermögen.

Eigenes Vermögen (Sondergut) ist das voreheliche Vermögen sowie solches, dessen Erwerb auf einem Rechtsgrund beruht, der vor der Ehe geschaffen wurde.

Alles übrige Vermögen, insbesondere der Arbeitsertrag, das sonst während der Ehe erworbene Vermögen, auch das durch Erbschaft oder Schenkung während der Ehe erworbene Vermögen ist Gemeinschaftsvermögen, außer, der Erblasser oder Schenker hat ausdrücklich bestimmt, dass der Vermögenswert nur einem Ehegatten zukommen soll. Auch Ersatzbeschaffungen fallen in das Gesamtgut, sofern die Eheleute nicht schriftlich beim Erwerb des Ersatzgutes festhalten, dass dieses Gut des Sondervermögens ersetzt.

2. Beendigung

Der Güterstand kann nach der Ehe nicht mehr geändert werden. Aus diesem Grund endet der Güterstand bei Auflösung der Ehe.

Wollen die Ehegatten vom gesetzlichen Güterstand abweichen oder den gesetzlichen Güterstand durch Vereinbarungen abändern, so müssen sie dies vor der Ehe tun. Es besteht kein Typenzwang. Die Ehegatten können auch Bedingungen und Fristen vereinbaren. So ist es zulässig, zunächst mit der Gütertrennung zu beginnen und erst in die Gütergemeinschaft überzugehen, wenn die Ehe eine bestimmte Dauer erlangt hat oder, wenn ein Kind geboren oder adoptiert wird.

Im Übrigen haben die Ehegatten die Wahl zwischen

- Gütertrennung,
- Modifizierungen der Gemeinschaft,
- allgemeiner Gütergemeinschaft

Besteht die Gefahr, dass das Vermögen eines Ehegatten durch Misswirtschaft des Anderen beeinträchtigt wird, so kann auch gerichtlich die Gütertrennung herbeigeführt werden (Art. 1767 CC).

III. Ehevertrag

1. Inhalt

Durch den notwendig vor der Ehe zu schließenden Ehevertrag können die Ehegatten nicht nur Güterstände vereinbaren, sondern auch den gesetzlichen Güterstand der Gemeinschaft nach den individuellen Bedürfnissen abändern (Art. 1699 Cc).

Der Ehevertrag kann auch umfassende erbrechtliche Regelungen enthalten, wobei jedoch nicht in die gesetzliche Erbfolge anderer Erben eingegriffen werden darf. Hier ist anzumerken, dass der Pflichtteil im portugiesischen Recht anders gestaltet ist als in Deutschland, nämlich aus einer Verfügungsbeschränkung besteht. Durch eine erbrechtliche Regelung des Ehevertrags kann nicht in die Erbrechte von Pflichtteilserben eingegriffen werden.

2. Zeitpunkt

Eheverträge können nur vor der Ehe geschlossen werden. Eheverträge nach der Ehe mit gerichtlicher Genehmigung sind nicht vorgesehen.

3. Form/Publizität

Eheverträge können entweder durch mündliche Erklärung vor dem Zivilregisterbeamten (Standesbeamten) oder schriftlich durch notarielle Beurkundung geschlossen werden (Art. 1710 Cc). Der Ehevertrag ist jedoch hinfällig, wenn die Ehe nicht binnen eines Jahres nach Abschluss des Vertrags geschlossen wurde oder wenn die Ehe für nichtig erklärt wurde, außer dieser Fall ist ausdrücklich im Vertrag geregelt (Art. 1716 Cc).

Im Verhältnis zu Dritten wirken Eheverträge erst, wenn sie in das Eheregister aufgenommen worden sind (Art. 1711 Cc).

Eheverträge können nur abgeändert werden, solange die Ehe noch nicht geschlossen ist. Ist die Ehe geschlossen, kann ein Ehevertrag, insbesondere dann, wenn er erbrechtliche Bestimmungen enthält, nur noch nach Maßgabe des Widerrufs von Erbverträgen widerrufen werden.

RUMÄNIEN

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe unterliegen dem Recht der Ehwirkungen. Das ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit das Recht des gemeinsamen Aufenthalts der Ehegatten (Art. 2590, 2589 NCC). Haben die Ehegatten keinen gemeinsamen Aufenthalt aber eine gemeinsame Staatsangehörigkeit, so folgen die Ehwirkungen dem Recht des Staates, dem die Ehegatten gemeinsamen angehören. Fehlt es auch daran, gilt das Recht des Ortes der Eheschließung (Art. 2589 Abs. 1 NCC).

2. Rechtswahl

Die Ehegatten können das Recht, das auf ihre güterrechtlichen Verhältnisse anwendbar sein soll, wählen (Art. 2590 NCC). Gewählt werden kann:

- das Recht des Staates, in dem einer der Ehegatten im Zeitpunkt der Rechtswahl seinen Aufenthalt hat,

- das Recht des Staates, dem einer der Ehegatten im Zeitpunkt der Rechtswahl angehört,

- das Recht des Staates, in dem die Ehegatten nach der Eheschließung ihren Wohnsitz nehmen wollen.

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand

Rumänien hat sein Güterrecht im neuen Zivilgesetzbuch NCC völlig neu gestaltet. Gesetzlicher Güterstand ist die gesetzliche Gemeinschaft, die der Natur nach eine Errungenschaftsgemeinschaft ist.

In der Gemeinschaft gibt es drei Vermögensmassen, nämlich:

- das Gesamtgut beider Ehegatten;
- das Sondergut des Mannes;

- das Sondergut der Ehefrau.

Sondergut ist alles, was ein Ehegatte vor der Eheschließung besaß, was er während der Ehe durch Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung erwirbt, sofern nicht der Schenker oder Erblasser bestimmt, dass das Vermögen Gesamtgut sein soll. Weiter sind Sondergut die Gegenstände des persönlichen Gebrauchs und der Berufsausübung, Preise und Auszeichnungen, wissenschaftliche oder schriftstellerische Manuskripte, künstlerische Entwürfe oder Pläne, Erfindungen und Neuerungen. Ins Sondergut fallen auch Erlöse oder Erträge aus Entschädigung für persönlich erlittene Schäden. Güter der Ersatzbeschaffung teilen die Qualifizierung des Gutes, das sie ersetzen.

Alles übrige Vermögen ist Gesamtgut. Die Ehegatten können von dieser gesetzlichen Bestimmung nicht abweichen. Das bedeutet: Vereinbarungen darüber, dass einzelne Gegenstände nicht Gesamtgut werden sollen, sind unzulässig.

2. Beendigung

Der gesetzliche Güterstand endet durch die Wahl eines anderen Güterstandes, mit der Auflösung der Ehe oder mit der gerichtlichen Entscheidung, wenn aus wichtigen Gründen der Vermögensgefährdung eines der Ehegatten das Gesamtgut durch das Gericht geteilt wird. Die geteilten Gegenstände werden dann Vorbehaltsgut. Allerdings tritt ab diesem Zeitpunkt dann, wenn nicht gleichzeitig die Ehescheidung betrieben oder ein anderer Güterstand verein-

bart wird, wiederum bezüglich der neu erworbenen Gegenstände die Gemeinschaft ein.

III. Ehevertrag

1. Inhalt

Das neue Recht sieht folgende Güterstände vor:

- Gütertrennung, und die
- vertragliche Gütergemeinschaft, die vielerlei Variationen der gesetzlichen Gemeinschaft darstellt (Zugewinnngemeinschaft, ausgedehnte Gemeinschaft, beschränkte Gemeinschaft).

Beachte jedoch das Primärgüterrecht, das sich nicht modifizieren lässt.

2. Zeitpunkt

Eheverträge werden üblich vor der Ehe geschlossen. Jedoch lässt Art. 369 NCC nach einer Ehedauer von einem Jahr auch Eheverträge zu, die den Güterstand abändern.

3. Form/Publizität

Es ist die notarielle Form vorgeschrieben. Damit der Ehevertrag Dritten gegenüber Wirksamkeit entfaltet, ist die Eintragung im notariellen Güterrechtsregister erforderlich (Art. 334 NCC).

RUSSISCHE FÖDERATION

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Die Russische Föderation (hinfort RF) unterscheidet nicht zwischen den allgemeinen und den güterrechtlichen Ehwirkungen. Diese Ehwirkungen richten sich mangels einer Rechtswahl grundsätzlich nach dem gemeinsamen Wohnsitz, sonst nach dem letzten gemeinsamen Wohnsitz. Fehlt es auch daran, so gilt in der RF das russische Recht, sonst das Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit (Art. 161 FGB).

2. Rechtswahl

Welches Recht gewählt werden kann, ist nicht vorgeschrieben. Allerdings gilt seit dem 1.1.2013 eine Neufassung des IPR Rechts, deren Text noch nicht vorliegt. Dieser Teil der Informationsschrift bedarf der baldigen Ergänzung. Es gibt jedoch eine englische Fassung des neuen Gesetzes³⁰. Danach gilt, dass sich die Rechtswahl mit den Umständen der Eheleute vereinbaren lässt, Es kann also kein völlig fremdes Sachrecht gewählt werden. Im Übrigen muss die Rechtswahl alle Fragen des Anwendungsbereichs umfassen (Art. 1210 1211).

30 <http://www.russian-civil-code.com/PartIII/SectionVI/Subsection1/Chapter68.html>

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand

Gesetzlicher Güterstand ist die Errungenschaftsgemeinschaft (Art. 33 Abs. 1 FGB). Gemeinschaftsvermögen ist alles Vermögen, das die Ehegatten im Verlaufe der Ehe erwerben, soweit sie nicht kraft Gesetzes Sondergut sind. Gemeinschaftsvermögen sind insbesondere Einkünfte aus: Arbeit, selbständiger oder intellektueller Tätigkeit, Renten, Beihilfen, Luxus- und Wertgegenstände (Art. 34 FGB).

Über das Gesamtgut verfügen die Ehegatten gemeinsam. Es wird vermutet, dass ein Ehegatte, der über Gesamtgut verfügt, die Zustimmung des anderen Ehegatten hat. Positive Kenntnis oder Kennen müssen schließen die Vermutung aus. Liegt die Zustimmung nicht vor, kann das Geschäft für unwirksam erklärt werden.

Sondergut ist alles, was die Ehegatten bei der Eheschließung besitzen oder danach unentgeltlich (Erbschaft oder Schenkung) erwerben. Gegenstände, die nur dem persönlichen Gebrauch dienen (außer Luxusgegenständen), sind ebenfalls Sondergut.

2. Beendigung

Der gesetzliche Güterstand endet mit der Scheidung, der Nichtigerklärung der Ehe oder durch den Tod eines Ehegatten. Er kann auch während der Ehe gerichtlich beendet werden. Den Antrag dazu kann der andere Ehegatte aber auch ein Gläubiger stellen, der seine Forderung durch Vollstreckung durchsetzen will. Er kann auch durch einen Ehevertrag abgeändert oder beendet werden. Auch die Beendigung oder Änderung eines vertraglichen Güterstands kann gerichtlich erzwungen werden (Art. 43 Abs. 2 und 3 FGB).

III. Ehevertrag

1. Inhalt

Mit dem Ehevertrag können nach Art. 42 FGB gewählt werden:

- Teilgeltung des Güterstandes (Bestimmung, was nicht der Gemeinschaft unterliegen soll),
- ungleiche Anteile am Gesamtgut oder an Teilen des Gesamtguts,

- Aufteilung der Ehezeit (erst Gütertrennung dann Gemeinschaft),
- aufschiebende Bedingungen (Kinder oder Alkoholmissbrauch als Bedingung),
- Verteilung des Vermögens bei der Ehescheidung,
- Gütertrennung.

Eheverträge dürfen einen Ehegatten nicht unangemessen benachteiligen. Liegt eine solche Unangemessenheit vor, darf der Notar den Vertrag nicht beglaubigen, jedoch kann auch das Gericht in diesem Fall den Vertrag ganz oder teilweise für unwirksam erklären (Art. 44 FGB).

2. Zeitpunkt

Der Ehevertrag wird regelmäßig vor der Ehe geschlossen. Er kann nach der Ehe als Änderung des Vertrags geschlossen werden (Art. 40 FGB). Nach Art. 41 Abs. 1 FGB kann er aber auch noch nach der Eheschließung geschlossen werden.

3. Form/Publizität

Der Vertrag muss von beiden Ehegatten persönlich unterschrieben und notariell geprüft, beraten und beglaubigt werden (Art. 41 Abs. 3 FGB). Eine Eintragung in Register ist nicht vorgesehen. Nach Art. 46 Abs. 2 FGB müssen Ehegatten ihren Vertragspartner über den Ehevertrag aufklären. Tun sie dies nicht, haften sie dem Vertragspartner für daraus erwachsende Schäden.

SCHWEDEN

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Das schwedische internationale Privatrecht knüpft an den Wohnsitz im Zeitpunkt der Eheschließung an. Die Staatsangehörigkeit ist nicht maßgeblich. Wird dieser Wohnsitz zu späterer Zeit verlegt, so ändert sich das auf die güterrechtlichen Verhältnisse anwendbare Recht erst, wenn die Ehegatten sich an dem neuen Wohnsitz (in einem anderen Staat) mindestens 2 Jahre aufgehalten haben. Ist einer der Ehegatten jedoch Staatsangehöriger dieses Staates oder hatten die Ehegatten früher ihren Wohnsitz in diesem Staat, so gilt das neue Heimatrecht gleich vom ersten Tage der Übersiedelung beider Ehegatten an. Hieraus folgt, dass das Güterrechtstatut nach schwedischem Recht wandelbar ist.

2. Rechtswahl

Die Ehegatten können in der Form eines Ehevertrages das auf die Vermögensverhältnisse in ihrer Ehe anzuwendende Recht schriftlich wählen. Allerdings ist die Rechtswahl eingeschränkt insoweit, als sie entweder wählen können das Recht eines Staates, in dem einer der Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung Aufenthalt hatte oder dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung hatte. Natürlich kann auch die Anwendung des gemeinsamen Heimatrechts gewählt werden, wenn die Ehegatten die Anknüpfung an das Wohnsitzstatut vermeiden wollen.

Wurde die Rechtswahl im Ausland getroffen, so wird sie in Schweden anerkannt, wenn sie sowohl nach dem Recht des anderen Staates zulässig als auch gemäß den Formvorschriften des anderen Staates gültig zustande gekommen ist.

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand

Schweden kennt keinen förmlichen Güterstand, sondern regelt im Gesetz nur die Rechte und Pflichten beider Ehegatten in Bezug auf das Vermögen. Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen dem Vorbehaltsgut und dem Ausgleichsgut. Vorbehaltsgut ist dasjenige Vermögen, was die Ehe-

gatten durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut erklärt haben, Vermögen, das ein Ehegatte von dem anderen mit der Maßgabe als Geschenk erhalten hat, dass es Vorbehaltsgut sein soll, Vermögen, das ein Ehegatte durch Testament oder Schenkung mit der Maßgabe erhalten hat, dass es Vorbehaltsgut sein soll und das im Wege der Ersatzbeschaffung für Vorbehaltsgut erworbene Vermögen. Alles Übrige in der Ehe erworbene Vermögen ist Ausgleichsgut.

Die Ehegatten bleiben während des Güterstandes vermögensrechtlich selbständig, d.h., dass jeder Vermögen selbst erwirbt und selbst verwaltet, dass also während der Ehe im Grunde Gütertrennung herrscht, jedoch das Vermögen bei Beendigung der Ehe aufgeteilt wird. Nur das Vorbehaltsgut unterliegt nicht der Aufteilung. Es kann nur dann herangezogen werden, wenn dies erforderlich ist, um eine sachgerechte Teilung zu erreichen.

2. Beendigung

Die Beendigung des Güterstandes ist nicht vorgesehen, da Schweden Eheverträge mit der Wahl eines Güterstandes nicht kennt. Zwar können die Ehegatten durch Ehevertrag das Sondergut so umfassend regeln, dass praktisch Gütertrennung entsteht. Jedoch ist die einfache Wahl der Gütertrennung nicht möglich.

Der Güterstand endet somit in der Regel durch Beendigung der Ehe oder durch eine Auseinandersetzungsvereinbarung der Ehegatten, wobei freilich für die Zukunft ein neuer gesetzlicher Güterstand entsteht.

III. Ehevertrag

1. Inhalt

Eheverträge sind in Schweden üblich, jedoch regeln sie im Wesentlichen nur, was Sondergut sein soll, oder was vom Ehegattenanteilsgut ausgenommen sein soll.

2. Zeitpunkt

Eheverträge können vor und nach der Ehe geschlossen werden. Werden sie nach der Ehe geschlossen, so sind sie beim Gericht zu registrieren und werden ab dem Tage des Eingangs beim Gericht wirksam.

3. Form/Publizität

Eheverträge sind schriftlich zu schließen. Die Notariatsform ist nicht vorgeschrieben. Eheverträge sind, um

gegenüber Dritten gültig zu sein, im Ehevertragsregister einzutragen.

SCHWEIZ

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Gemäß Art. 54 IPRG unterstehen die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten dann, wenn sie keine Rechtswahl getroffen haben, dem Recht des Staates, in dem beide gleichzeitig ihren Wohnsitz haben oder, falls ein gemeinsamer Wohnsitz nicht vorliegt, dem Recht des Staates, in dem beide Ehegatten zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Hatten sie nie einen gleichen Wohnsitz, so gilt das gemeinsame Heimatrecht. Fehlt es auch hieran, so gilt schweizerisches Recht.

Hieraus ergibt sich, dass die Staatsangehörigkeit nur ganz hilfswise von Bedeutung ist, und dass wegen des Güterrechts in erster Linie an den Wohnsitz angeknüpft wird.

Die Problematik des Statutenwechsels im Fall der Verlegung des Wohnsitzes löst die Schweiz dadurch, dass gemäß Art. 55 dann, wenn die Parteien in einem anderen Staat ihren Wohnsitz nehmen, die güterrechtlichen Verhältnisse auf den Zeitpunkt der Eheschließung zurückwirkend nach dem neuen Wohnsitzstaat geregelt werden (Art. 55 IPRG). Die Verlegung des Wohnsitzes führt also nicht zu verschiedenen Vermögensmassen, die nach verschiedenen Rechten zu behandeln wären, sondern es wechselt einfach das von Anfang an auf die güterrechtlichen Verhältnisse in der Ehe anwendbare Recht.

Die Ehegatten können diese Wirkung ausschließen, indem sie die Fortgeltung des bisherigen Rechts vereinbaren oder die Rückwirkung ausschließen.

2. Rechtswahl

Gemäß Art. 52 Abs. 1 IPRG gilt für die güterrechtlichen Verhältnisse in erster Linie das von den Ehegatten gewählte Recht. Die Ehegatten können wählen zwischen dem Recht des Staates, in dem beide ihren Wohnsitz haben oder nach

der Eheschließung haben werden sowie dem Recht eines ihrer Heimatstaaten.

Die Rechtswahl muss schriftlich vereinbart werden oder sich eindeutig aus dem Ehevertrag ergeben. Ob sie gültig ist oder nicht, richtet sich nach dem gewählten Recht. Die Ehegatten können auch die Rechtswahl jederzeit ändern (Art. 53 Abs. 2 IPRG). Ändern die Ehegatten die Rechtswahl in der Ehe, so wirkt die Änderung auf den Zeitpunkt der Eheschließung zurück. Die Ehegatten können jedoch abweichend vereinbaren, dass diese Rückwirkung nicht stattfindet. Gemäß Art. 55 Abs. 2 und 55 Abs. 1 letzter Satz IPRG können die Ehegatten durch schriftliche Vereinbarung (Ehevertrag) auch die Rückwirkung des Statutenwechsels ausschließen oder vereinbaren, dass das bisher anwendbare Recht auch weiter gelten soll.

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand

Gesetzlicher Güterstand ist die Errungenschaftsbeteiligung, die stets dann eintritt, wenn die Ehegatten keinen anderen Güterstand vereinbart haben und auch nicht der außerordentliche Güterstand (der Gütertrennung) eingetreten ist. Der ordentliche und gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung umfasst drei Vermögensmassen, nämlich die Errungenschaft sowie das Sondergut jedes der Ehegatten.

Errungenschaft sind die Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erwirbt, insbesondere der Arbeitserwerb, Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Sozialversicherung und Sozialfürsorgeeinrichtungen, Entschädigungen für Arbeitsunfähigkeit, die Erträge des Eigengutes und die Beschaffung für Errungenschaft.

Sondergut sind von Gesetzes wegen die Gegenstände, die einem Ehegatten ausschließlich zum persönlichen Gebrauch dienen, Vermögenswerte, die ein Ehegatte zu

Beginn der Ehe besitzt, die Schadenersatzansprüche und Ersatzbeschaffungen für Sondergut. Gegenstände, die ein Ehegatte während der Ehe im Erbgang oder sonst unentgeltlich erwirbt, sind ebenfalls Sondergut. Darüber hinaus können die Ehegatten durch Ehevertrag bestimmte Vermögenswerte der Errungenschaft zu Sondergut erklären, insbesondere dann, wenn es sich um Gegenstände der Berufsausübung handelt. Außerdem kann vereinbart werden, dass Erträge aus Sondergut nicht in die Errungenschaft fallen.

Für das Eigentum, das ein Ehegatte behauptet, ist er stets beweispflichtig. Jeder Ehegatte haftet für seine Schulden mit seinem Vermögen.

2. Beendigung

Der Güterstand wird beendet durch den Tod der Ehegatten, mit der Vereinbarung eines anderen Güterstandes, durch die Scheidung, Trennung und Nichtigkeitsklärung der Ehe. In letzterem Falle wird die Beendigung auf den Tag zurückbezogen, an dem der Scheidungsantrag oder Nichtigkeitsantrag gestellt wurde.

Das Gesetz bietet den Ehegatten folgende Wahlgüterstände an:

- die Gütergemeinschaft (Art. 221-246 ZGB);
- die Gütertrennung (Art. 247-251 ZGB).

Die Gütertrennung ist zugleich außerordentlicher Güterstand, der ein Auffanggüterstand ist für bestimmte Problemfälle, so z.B. für den Fall, dass die Ehegatten keine gemeinsame Staatsangehörigkeit haben und auch nie gleichzeitig Wohnsitz im gleichen Staat gehabt haben. In

diesem Fall gilt der Sondergüterstand der Gütertrennung (Art. 54 Abs. 3 IPRG).

III. Ehevertrag

1. Inhalt

Materiell können die Ehegatten durch Ehevertrag einen Güterstand wählen, nämlich entweder die Gütergemeinschaft oder die Gütertrennung. Zusätzlich können die Ehegatten durch den Ehevertrag auch die Errungenschaftsbeteiligung der Ehegatten im ordentlichen Güterstand variieren.

2. Zeitpunkt

Ein Ehevertrag kann vor oder nach der Ehe geschlossen werden (Art. 182 Abs. 1 ZGB). Mitwirkung des Gerichts ist dabei nicht erforderlich.

3. Form/Publizität

Der Ehevertrag muss öffentlich beurkundet werden und ist von den vertragsschließenden Parteien zu unterzeichnen (Art. 184 ZGB). Damit die gewählten Abweichungen vom gesetzlichen Güterstand Dritten gegenüber Wirkungen entfalten, ist die Eintragung im Güterrechtsregister erforderlich (Art. 248, 249 ZGB).

Zum Nachweis des Eigentums kann jeder der Ehegatten von dem anderen verlangen, dass er bei der Aufnahme eines Inventars über die Vermögenswerte mit öffentlicher Urkunde mitwirkt. Regelmäßig wird deshalb mit einem Ehevertrag ein Inventar verbunden, woraus hervorgeht, welche Vermögenswerte welchem Ehegatten gehören.

SERBIEN

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Nach Art. 36 IPRG gilt für die allgemeinen und die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe das gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten. Haben sie kein gemeinsames Heimatrecht, gilt das Recht des gemeinsamen Wohnsitzes.

Fehlt es auch hieran, gilt das Recht des letzten gemeinsamen Wohnsitzes. Sonst wird serbisches Recht angewendet.

2. Rechtswahl

Ein Rechtswahl kennt das serbische Recht nicht. Lässt jedoch das im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Güterstatut eine Rechtswahl zu, so erkennt Serbien eine

danach formgültig und inhaltlich zulässige Rechtswahl an (Art. 37 IPRG).

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand

Gesetzlicher Güterstand ist die Gütergemeinschaft. Das ergibt sich aus Art. 188 FamG, der den gesetzlichen Güterstand der Gemeinschaft erwähnt. Ansonsten bestimmt das Gesetz, dass es 3 Vermögensmassen gibt: Das Sondervermögen jedes Ehegatten und das Gemeinschaftsgut (Art. 168 FamG).

Sondergut. Alles vor der Ehe besessene Vermögen ist getrenntes Vermögen also Sondergut (Art. 168 Abs. 1 FamG). Alles nach der Eheschließung durch Erbschaft oder Schenkung erworbenes Vermögen ist ebenso Sondergut (Art. 168 Abs. 2 FamG). Jeder Ehegatte verfügt über und verwaltet sein Sondergut allein (Art. 169 FamG). Erhöht sich der Wert des Sonderguts während der Ehe, so hat der andere Ehegatte einen Ausgleichs- oder Beteiligungsanspruch in Höhe seines Beitrags zur Wertsteigerung (Art. 170 FamG).

Gesamtgut. Alles was die Ehegatten nach der Eheschließung während des Zusammenlebens durch Arbeit, Glückspiel oder als Urheberrecht erwerben ist gemeinsames Vermögen (Art. 171 bis 173 FamG). Das gemeinsame Vermögen verwalten die Ehegatten (und verfügen darüber) gemeinsam und einvernehmlich. Das Einvernehmen wird vermutet. Schenkungen sind jedoch durch einen Ehegatten allein nicht zulässig. An Wertsteigerungen hat jeder Ehegatte einen Anteil in Höhe seines Beitrags.

2. Beendigung

Der Güterstand kann während der Ehe beendet werden oder er endet mit dem End der Ehe (Art. 178 FamG). Er wird

beendet durch die Teilung des Vermögens, die auch gerichtlich eingeklagt werden kann. Siehe auch III. Ehevertrag.

III. Ehevertrag

1. Inhalt

Die Inhalte sind nicht begrenzt. Es heißt lediglich, dass die Eheleute vor oder während der Ehe für ihr gegenwärtiges oder ihr zukünftiges Vermögen Eheverträge schließen können (Art. 188 FamG). Ob auch eine Gütertrennung vereinbart werden kann ist zweifelhaft und eher als nicht möglich einzustufen, weil ja auch das getrennte Vermögen dem Ausgleich unterliegt. Das umso mehr, als Art. 188 Abs. 2 FamG anordnet, dass Eheverträge der richterlichen Überprüfung unterliegen, bevor sie beurkundet werden dürfen, und dass das Gericht darauf hinweisen muss, wenn die Gemeinschaft ausgeschlossen wird. In den Eheverträgen geht es deshalb um Teilungsregeln, Verwaltungsrechte, und darum, was zum Sondergut und was zum Gesamtgut gehört.

2. Zeitpunkt

Eheverträge können vor und nach der Eheschließung geschlossen werden. Sie bedürfen der richterlichen Genehmigung.

3. Form/Publizität

Eheverträge sind schriftlich zu schließen und gerichtlich zu bestätigen. Betreffen sie Grundstücke, sind sie in die Grundbücher und Liegenschaftsregister einzutragen (Art. 188 Abs. 3 FamG).

SLOWAKISCHE REPUBLIK

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Die allgemeinen und die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe werden an die gemeinsame Staatsangehörigkeit angeknüpft. Liegt keine gemeinsame Staatsangehörig-

keit vor, wird slowakisches Recht angewendet (§ 21 Abs. 1 IPRG).

2. Rechtswahl

Die Rechtswahl ist im Eherecht nicht vorgesehen. Beachte aber, dass für die Slowakische Republik die EU Regeln gelten. Nachdem aber das Ehegüterrecht noch nicht durch

die EU geregelt ist und die Slowakei an der GüterrechtsVO nicht teilnimmt, ist nicht gesichert, dass eine Rechtswahl anerkannt wird.

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand

Gesetzlicher Güterstand ist die Errungenschaftsgemeinschaft (Art. 143 ZVG). Alles, was die Ehegatten nach der Eheschließung erwerben, ist gemeinschaftliches Vermögen. Sondergut ist das, was ein Ehegatte vor der Ehe erworben hat oder was er nach der Eheschließung durch Erbschaft oder Schenkung erworben hat. Auch das persönliche Gebrauchs- und Arbeitsgerät ist Sondergut. Erwerben die Ehegatten durch Erbschaft oder Schenkung gemeinsam, so ist dies kein Gesamtgut sondern anteiliges Sondergut.

2. Beendigung

Ist nicht vorgesehen. Der Güterstand endet mit dem Ende der Ehe.

III. Ehevertrag

1. Inhalt

Es kann lediglich die Gemeinschaft verändert, also der Umfang des Gesamtvermögens erweitert oder eingeschränkt werden. Eine vollständige Beseitigung der Gemeinschaft ist jedoch nicht erlaubt. Es kann auch vereinbart werden, dass das Gesamtvermögen während der Ehe getrennt ist und das Gesamtgut erst zum Zeitpunkt der Auflösung der Ehe entsteht.

2. Zeitpunkt

Der Vertrag kann vor und nach der Ehe geschlossen werden.

3. Form/Publizität

Der Vertrag muss notariell geschlossen werden. Ein Güterrechtsregister gibt es nicht³¹ Jedoch werden alle notariellen Urkunden im Zentralen Register für Notarielle Urkunden gelistet, das von der Notarkammer der Slowakischen Republik geführt wird.

³¹ <http://www.coupleseurope.eu/de/slovakia/topics/4-Kann-oder-muss-der-Güterstand-registriert-werden>

SLOWENIEN

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Slowenien knüpft an die Staatsangehörigkeit an. Dabei wird nicht zwischen den persönlichen Ehwirkungen und den vermögensrechtlichen Wirkungen unterschieden. Gemäß Art. 38 Abs. 1 IPRG ist das Recht des Staates maßgebend, dessen Staatsangehörige die Ehegatten sind. Sind die Ehegatten Staatsangehörige verschiedener Staaten, so gilt das Recht des Staates, in dem die Ehegatten ihren ständigen Wohnsitz haben. Fehlt es auch daran, so wird das Recht des Staates des Aufenthaltes angewendet, auch wenn dies nur ein vorübergehender oder ein früherer ist. Ganz hilfsweise gilt das Recht des Staates, mit welchem die Parteien die engste Beziehung haben.

2. Rechtswahl

Slowenien erkennt selbst die Rechtswahl nicht an. Haben jedoch die Ehegatten im Zeitpunkt des Vertragsschlusses einem Recht unterstanden, das die Rechtswahl zulässt, so wird das von den Ehegatten gewählte Recht auch in Slowenien angewendet (Art. 39 Abs. 2 IPRG). Demzufolge können etwa ein slowenischer Ehepartner und eine deutsche Ehepartnerin (oder umgekehrt) mit erstem Wohnsitz in Deutschland nach deutschem Recht eine Rechtswahl treffen, die dann auch für Slowenien gültig ist.

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand

Slowenien kennt nur einen einzigen Güterstand, der auch keinen bestimmten Namen hat. Es handelt sich um eine Gütertrennung, die mit einer Gemeinschaft kombiniert ist. Im Ergebnis ist das eine Errungenschaftsgemeinschaft (Art. 51-62 Ehe- und Familiengesetz). Danach gibt es drei Vermö-

gensmassen, nämlich das Sondergut jedes der Ehegatten sowie das gemeinschaftliche Vermögen.

Sondergut ist das Vermögen, das ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung besitzt. Alles Vermögen, das die Ehegatten durch Arbeit während der Dauer der Ehe erwerben, ist ihr gemeinschaftliches Vermögen. Da Erbe nicht durch Arbeit erworben ist, dürften geerbtes und geschenktes Vermögen dem Sondergut unterfallen, soweit nicht der Schenker oder Erblasser bestimmt, dass es Gemeinschaftsgut sein soll. Jeder Ehegatte verwaltet sein Sondergut selbst und ohne Mitwirkung des anderen.

Das gemeinschaftliche Vermögen wird gemeinsam und einvernehmlich verwaltet. Die Ehegatten können sich gegenseitig bevollmächtigen und ein Ehegatte kann auch die Verwaltung dem anderen Ehegatten übertragen. Ist die Verwaltung anvertraut worden, so kann der verwaltende Ehegatte auch über gemeinschaftliches Vermögen im Rahmen der ordentlichen Verwaltung verfügen.

2. Beendigung:

Die Ehegatten können diesen Güterstand nicht durch einen anderen Güterstand ersetzen oder ändern und auch nicht die Vorschriften über die Beteiligung an Gemeinschaftsgut aufheben. Insbesondere kann der Anteil eines Ehegatten am gemeinschaftlichen Vermögen nicht veräußert, nicht verwendet und auch nicht übertragen werden. Es kann lediglich die Aufteilung des Gemeinschaftsvermögens während der Ehe verlangt werden. Danach entsteht jedoch, wenn die Ehe nicht gleichzeitig aufgelöst wird, neues Gemeinschaftsgut.

Die Wahl eines Güterstandes durch Ehevertrag ist nicht vorgesehen. Aus diesem Grunde endet der Güterstand nur durch gerichtliche Entscheidung bei Ehescheidung oder Nichtigerklärung der Ehe. Eine Gütertrennung zum Schutze des benachteiligten Ehegatten ist nicht vorgesehen.

III. Ehevertrag

1. Inhalt

Eheverträge sind nicht förmlich geregelt. Insbesondere kann kein Güterstand gewählt werden.

Wie bereits oben unter IPR dargelegt, kann, wenn im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein ausländisches Güterrechtsstatut gegolten hat und dieses eine Rechtswahl oder die Vereinbarung eines Güterstandes zulässt, eine solche vertragliche Regelung anerkannt werden. Ungeklärt ist, ob die Bestimmung des Artikels 5 IPRG (*ordre public*) auch für ausländische Güterstände gilt. Das wäre sinnwidrig, weil dann, wenn Slowenien keinen Güterstand und keine Abweichung von der Errungenschaftsgemeinschaft kennt, praktisch ausländische Verträge bedeutungslos wären, auch wenn sie nach dem Art. 39 IPRG für anerkennungsfähig bezeichnet werden. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass eine im Ausland gültig getroffene Rechtswahl und ein im Ausland gültig vereinbarter Güterstand dann auch in Slowenien anerkannt werden, obwohl dies in Slowenien selbst unbekannt ist.

Nach Art. 52 und 53 Ehe- und Familiengesetz können nur Vereinbarungen über die Verwaltung des Gesamtguts getroffen werden.

2. Zeitpunkt

Auch dies richtet sich nach der Frage des anwendbaren ausländischen Rechts.

3. Form/Publizität

Auch die Form richtet sich nach dem gegebenenfalls anwendbaren ausländischen Recht, weil Slowenien selbst Eheverträge nicht kennt. Ein Ehevertragsregister ist in Slowenien nicht bekannt.

SPANIEN

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Die Anknüpfung erfolgt in Spanien an die Staatsangehörigkeit. Dabei macht Spanien die Regelungen des Güter-

rechts abhängig von dem für die allgemeinen Ehwirkungen maßgeblichen Recht. Gemäß Art. 9 Abs. 2 CC richten sich die Wirkungen der Ehe nach dem gemeinsamen Heimatrecht der Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung. Haben die Ehegatten kein gemeinsames Heimatrecht, so richten sich die Wirkungen der Ehe nach dem Aufenthalt

eines der Ehegatten, wenn dieser gemeinsam als Anknüpfungspunkt gewählt worden ist. Fehlt es daran, so gilt das Recht des ersten gemeinsamen Aufenthaltes nach der Eheschließung. Liegt auch dies nicht vor, so ist das Recht des Ortes der Eheschließung maßgebend.

2. Rechtswahl

Haben die Ehegatten keine gemeinsame Staatsangehörigkeit, so können die Ehegatten vor der Eheschließung in einem beurkundeten Schriftstück das anzuwendende Recht wählen. Unklar ist, ob Art. 9 Abs. 3 CC, der von der Gültigkeit von Vereinbarungen/Eheverträgen spricht, durch welche das eheliche Güterrecht vereinbart, geändert oder ersetzt wird, auch auf eine Rechtswahl anzuwenden ist. Es spricht jedoch einiges dafür, denn die Ehegatten können ja einen ausländischen Güterstand wählen, wenn sie unterschiedliche Staatsangehörigkeit haben und ihren ersten ehelichen Wohnsitz im Ausland begründen wollen oder aber wenn sie im Ausland geheiratet haben. Wählen also die Ehegatten unter diesem Gesichtspunkt das deutsche Recht und hier einen deutschen Güterstand, dürften gemäß Art. 9 Abs. 3 CC sowohl der vereinbarte Güterstand als auch die getroffene Rechtswahl gültig sein. Die Bestimmung besagt nämlich, dass solche Vereinbarungen immer dann gültig sind, wenn sie sowohl dem Recht entsprechen, welches die Wirkungen der Ehe regelt als auch dem Recht der Staatsangehörigkeit beider Ehegatten oder dem Recht des gemeinsamen Aufenthalts im Zeitpunkt der Errichtung des Vertrages.

II. Güterstand

1. Gesetzlicher Güterstand

Gesetzlicher Güterstand ist die Errungenschaftsgemeinschaft (Art. 1344-1410 CC). Danach ist zwar grundsätzlich das Vermögen der Ehegatten getrennt, d.h. die Ehegatten behalten die uneingeschränkte Verfügungsbefugnis und auch das alleinige Eigentum, jedoch unterliegen die während der Ehe erworbenen Gegenstände der Gemeinschaft, auch wenn sie im Eigentum nur eines der Ehegatten stehen. Auch die Gewinne, Wertsteigerungen und Erträge aus vorehelichem Vermögen fallen in die Gemeinschaft. Bei Auflösung der Gemeinschaft steht jedem der Ehegatten die Hälfte dieses in der Ehe erworbenen Vermögens zu.

Die Verwaltung obliegt beiden Ehegatten gemeinsam (Art. 1375 CC). Für unentgeltliche Verfügungen ist die Zustimmung beider Ehegatten erforderlich. Alleine kann einer der

Ehegatten nur im Falle einer dringenden Notmaßnahme entscheiden.

2. Beendigung

Die Errungenschaftsgemeinschaft endet mit allen Rechten und Pflichten mit der Eheauflösung oder wenn die Ehe für nichtig erklärt wird oder wenn die Ehegatten einen anderen Güterstand vereinbaren (Art. 1392 CC).

Zur Regelung des Güterstandes bietet das Gesetz folgende Güterstände an:

- den Güterstand der Teilhabe (Art. 1411-1434 CC). Dieser entspricht weitestgehend der deutschen Zugewinnngemeinschaft;
- die Gütertrennung (Art. 1435-1444 CC).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es in Spanien verschiedene Rechtssysteme gibt. Der vorstehend geschilderte Rechtszustand ist der des allgemein spanischen Rechtes nach Zivilgesetzbuch. Die Sondergebiete (Foralrechtsgebiete) kennen daneben noch andere Güterstände, nämlich

- Aragon: Errungenschaftsgemeinschaft
- Balearen: Gütertrennung
- Baskenland: Forale Gemeinschaft
- Galizien: Errungenschaftsgemeinschaft
- Navarra: Errungenschaftsgemeinschaft
- Katalonien: Gütertrennung:

Die Ehegatten können jedoch auch in den sogenannten Foralrechtsgebieten das gemein spanische Recht vereinbaren oder auch von den angebotenen Güterständen abweichende Güterstände vereinbaren.

III. Ehevertrag

1. Inhalt

Durch Ehevertrag können die Ehegatten nicht nur Güterstände wählen oder eine Rechtswahl treffen (s. oben). Sie können darüber hinaus auch einzelne Bestimmungen am

gesetzlichen Güterstand ändern bzw. davon abweichend regeln.

2. Zeitpunkt

Eheverträge können jederzeit geschlossen werden, d.h. sowohl vor der Ehe als auch nach der Ehe. Die gerichtliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Wird die Ehe im Eheregister eingetragen, so sind abgeschlossene Eheverträge zu vermerken.

3. Form/Publizität

Eheverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung, müssen also vor einem Notar geschlossen werden. Beziehen sich die Eheverträge auf Grundstücke, so sind sie auch gemäß den Bestimmungen des Hypothekengesetzes im Grundbuch einzutragen.

TSCHECHISCHE REPUBLIK

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Es wird nicht zwischen persönlichen und den vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten unterschieden. Beides richtet sich nach dem Recht des Staates, dem die Ehegatten gemeinsam angehören. Gehören die Ehegatten verschiedenen Staaten an, so richten sich die Beziehungen der Ehegatten nach dem tschechischen Recht. Diese Bestimmung wirft viele Probleme auf. Die Bestimmung ist wohl so zu interpretieren, dass von der Zuständigkeit eines tschechischen Gerichtes oder eine tschechischen Behörde ausgegangen wird. Es wäre nämlich unverständlich, die güterrechtlichen Verhältnisse in einer Ehe zwischen einer Österreicherin und einem Deutschen in Österreich dem tschechischen Recht zu unterwerfen.

Weiter ist unklar, wie es sich mit der Anwendung tschechischen Rechts verhält, wenn ein Deutscher und eine Tschechin in Deutschland geheiratet und auch in Deutschland zusammengelebt haben, jedoch die Frau nach der Trennung wieder in die tschechische Republik zurückkehrt und dann vor einem tschechischen Gericht die Auseinandersetzung des Güterstandes betreibt.

2. Rechtswahl

§ 21 Abs. 2 IPRG sieht vor, dass die Ehegatten ihr Güterrecht vertraglich regeln können. Die Gültigkeit einer solchen Regelung hängt davon ab, ob die Regelung nach dem Recht, das im Zeitpunkt der vertraglichen Regelung für die Vermögensbeziehungen maßgebend war, zulässig war. Mit dieser Auffangklausel lassen sich viele Probleme der gesetzlichen Anknüpfung beheben. Hätte beispielshalber die tschechische Frau mit ihrem deutschen Mann einen

Ehevertrag geschlossen, der eine Rechtswahl enthält und darin deutsches Recht gewählt, so wäre dieses deutsche Recht auch weiterhin gültig, wenn die Ehegatten später gemeinsam in die tschechische Republik übersiedeln, oder wenn, wie im Beispielsfall die Frau zurückkehrt und in der Tschechischen Republik den Eheprozess einleitet.

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand

Gesetzlicher Güterstand ist die Errungenschaftsgemeinschaft. Zum gemeinsamen Vermögen gehört alles, was während der Ehe erworben wird, ausgenommen Erbschaften, Schenkungen und Erwerbsbeschaffung für Gegenstände, die einem Ehegatten allein gehört haben. Ferner ist Sondergut der persönliche Gebrauch eines Ehegatten.

Das gemeinschaftliche Vermögen umfasst alles übrige Vermögen und auch die mit dem Vermögen verbundenen Verbindlichkeiten. Ausgenommen sind Verbindlichkeiten, die die Vermögensverhältnisse der Ehegatten übersteigen und die ein Ehegatte ohne Zustimmung des anderen Ehegatten eingegangen ist. Mitgliedschaft in Gesellschaften oder Genossenschaften fallen nicht in das Gemeinschaftsvermögen, sondern sind an den Ehegatten gebunden, der Mitglied ist. Dasselbe gilt für den Besitz von Aktien. Gemeinschaftliches Vermögen sind nur Beteiligungen an Wohnungsbaugenossenschaften, was offenbar damit verbunden ist, dass das Familienheim gemeinsam sein soll.

2. Beendigung

Die Errungenschaftsgemeinschaft endet mit der Auflösung der Ehe. Während des Bestandes der Ehe endet die Errungenschaftsgemeinschaft kraft Gesetzes mit der Eröffnung

des Konkurses über das Vermögen eines der Ehegatten sowie mit gerichtlicher Anordnung bei Vermögensverfall eines der Ehegatten.

III. Ehevertrag

1. Inhalt

Wahlgüterstände und damit die Beendigung des gesetzlichen Güterstandes durch Verträge kennt das tschechische Recht nicht. Die Ehegatten haben jedoch die Möglichkeit, den Umfang des gemeinschaftlichen Vermögens durch notariellen Vertrag einzuschränken oder zu erweitern. Dies gilt sogar für bereits entstandenes gemeinschaftliches Vermögen oder für bereits entstandenes Sondergut. Dabei sind die Ehegatten in ihren Vereinbarungen weitgehend frei. Eine reine Gütertrennung, etwa in der Weise, dass jegliches gemeinschaftliche Vermögen ausgeschlossen wird oder alles Vermögen zum Sondergut erklärt wird, gibt es nicht.

Wie bereits aufgezeigt, können keine Güterstände gewählt werden, außer in dem Fall, dass im Zeitpunkt des Vertragschlusses ein ausländisches, nicht tschechisches Rechtsstatut anwendbar war und eine solche Wahl oder Vereinbarung eines Güterstandes gestattet hat.

In der Praxis wird das gemeinschaftliche Vermögen dann, wenn die Ehegatten eine weitgehende Gütertrennung

wünschen, auf die Gegenstände des gemeinsamen Haushalts beschränkt.

Darüber hinaus können auch Verträge geschlossen werden, wonach das gemeinschaftliche Vermögen erst (ganz oder teilweise) bei Auflösung der Ehe entstehen soll, also als Absicherung für den Todesfall oder als Abfindung für den Fall der Scheidung. Hierdurch können die Ehegatten erreichen, dass sie während der Ehe in der Vermögensverfügung weitgehend frei sind und nicht auf die Zustimmung des anderen Ehegatten angewiesen sind. Darüber hinaus können die Ehegatten auch vom Gesetz abweichende Regelungen der Verwaltung treffen (§ 147 ZGB).

2. Zeitpunkt

Vereinbarungen und Eheverträge können sowohl vor als auch nach der Ehe geschlossen werden. Das ergibt sich schon daraus, dass die Ehegatten auch bereits entstandenes gemeinschaftliches Vermögen zu Sondergut erklären können und umgekehrt Sondergut zu gemeinschaftlichem Vermögen (§ 143a Abs. 1 ZGB).

3. Form/Publizität

Eheverträge müssen notariell geschlossen werden (§ 143a Abs. 1 ZGB). Sind Liegenschaften betroffen, so sind die Verträge auch im Kataster einzutragen.

TÜRKEI

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Wird keine Rechtswahl getroffen, so gilt für die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe das Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit. Besteht diese nicht, so gilt das Recht des gemeinsamen Aufenthalts, ersatzweise türkisches Recht. Dem sich hieraus ergebenden Problem der Wandelbarkeit kann von den Ehegatten mit einer nachträglichen Rechtswahl begegnet werden (Art.15 IPRG).

2. Rechtswahl

Die Ehegatten können – in beschränktem Umfang – das anwendbare Recht wählen. Zulässig ist es, zu wählen:

- das Recht des Wohnsitzes eines der Ehegatten oder

- das Heimatrecht eines der Ehegatten.

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand

Gesetzlich gilt die Errungenschaftsgemeinschaft (Art. 202, 208 bis 241). In das Gemeinschaftsgut fällt jeglicher Vermögenserwerb der Ehegatten während der Ehe (Art. 219), ausgenommen unentgeltliche Zuwendungen und Erbschaften. Diese gehören zum Sondergut. Ebenso gelten als Sondergut die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände, Schmerzensgeldzahlungen, und an die Stelle von Sondergut tretende Sachen. Alles andere ist Gesamtvermögen. Ist streitig, ob ein Gut Sondergut ist oder zum Gesamtgut gehört, wird gesetzlich vermutet, dass die Sache zum Gesamtgut gehört (Art. 222).

2. Beendigung

Der Güterstand endet durch die Beendigung der Ehe, die Vereinbarung eines anderen Güterstandes, oder durch die gerichtliche Aufhebung der Gemeinschaft auf Antrag eines Gläubigers oder den Konkurs oder die Zwangsvollstreckung (Art. 209, 210).

III. Ehevertrag

1. Inhalt

Gewählt werden können verschiedene typisierte Güterstände, nämlich:

- Gütergemeinschaft,
- vertragliche Gemeinschaft,
- modifizierte Errungenschaftsgemeinschaft,
- Gütertrennung mit Aufteilungsgut,

- Gütertrennung.

Wegen der Einzelheiten muss auf das Gesetz (Art. 244 bis 281 ZGB) verwiesen werden.

2. Zeitpunkt

Eheverträge können vor und nach der Ehe geschlossen werden. Auch können vereinbarte Güterstände abgeändert, aufgehoben oder ersetzt werden.

3. Form/Publizität

Der Ehevertrag muss notariell beurkundet oder mindestens notariell beglaubigt werden. Wird jedoch vor der Ehe ein Güterstand gewählt, genügt die einfache Schriftform und deren Einreichung beim Standesbeamten (Art. 203 bis 205 ZGB).

Ein Güterrechtsregister ist nicht bekannt.

UKRAINE

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe richten sich nach dem gemeinsamen Heimatrecht, sonst nach dem Recht des gemeinsamen Aufenthaltsortes, des letzten gemeinsamen Aufenthaltes, falls einer der Ehegatten diesen beibehalten hat, zuletzt nach dem Recht, mit dem die Eheleute am engsten verbunden sind. Bezüglich Immobilien richten sie sich nach dem Recht des Landes, wo sich diese befinden (Art. 61 Abs. 1 IPRG).

2. Rechtswahl

Haben die Ehegatten kein gemeinsames Personalstatut, so können sie das Güterstatut wählen. Gewählt werden können (Art. 61 Abs. 1 IPRG):

- das Personalstatut eines der Ehegatten,
- das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts eines der Ehegatten,

- für Immobilien das Recht der Belegenheit.

Das gilt jedoch nach Art. 61 Abs. 2 IPRG dann nicht, wenn das gewählte Recht im Einvernehmen der Parteien geändert wird oder das Personalstatut oder der gewöhnliche Aufenthalt des Ehegatten, woran das gewählte Recht geknüpft war, sich geändert hat oder ändert.

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand

Es gibt nur einen Güterstand, der von den Eheleuten durch Vertrag modifiziert werden kann. Gesetzlicher Güterstand ist die Gütergemeinschaft. Es wird unterschieden zwischen Sondergut und Gesamtgut.

Sondergut ist nach Art. 57 FamGB alles Vermögen, das ein Ehegatte vor der Ehe besessen hat oder das er nach der Ehe aus Mitteln des Sonderguts erwirbt, ferner der Erwerb durch Erbschaft oder Schenkung. Ferner gehören zum Sondergut Preise und Prämien für persönliche Verdienste, Versicherungsleistungen für zerstörtes oder beschädigtes Sondergut sowie immaterielle Ersatzleistungen. Nach

der Trennung erworbenes Vermögen kann auf Antrag vom Gericht dem Sondergut zugeschlagen werden (Art. 57 Abs. 4 FamGB). Erträge, Früchte und Dividenden aus Sondergut stehen dem Sondergutinhaber zu.

Alles andere ist Gesamtgut. Nach Art. 60 FamGB wird gesetzlich vermutet, dass alles, was nach der Ehe erworben wurde, ins Gesamtgut fällt, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird.

2. Beendigung

Da es keine Güterstände gibt, endet der Güterstand nur mit der Auflösung der Ehe.

III. Ehevertrag

1. Inhalt

Es können keine Güterstände gewählt werden sondern nur Modifizierungen des gesetzlichen Güterstandes vorgenommen werden darüber, was zum Gesamtgut oder dem Sondergut gehört und was nicht. Beachte aber auch, dass dies nicht mit einer Rechtswahl behoben werden kann, denn eine ausländische Rechtswahl wird durch den Wohnsitzwechsel hinfällig, wenn an den Wohnsitz angeknüpft wurde. Nur bei einem Güterstatut, das an die gemeinsame ausländische Staatsangehörigkeit anknüpft, ist die Vereinbarung eines Güterstandes möglich.

2. Zeitpunkt

Eheverträge könne vor und nach der Eheschließung geschlossen werden.

3. Form/Publizität

Der Ehevertrag muss notariell geschlossen werden (Art. 62 IPRG). Güterrechtsregister sind nicht bekannt.

UNGARN

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Die Wirkungen der Ehe werden nicht nach persönlichen Wirkungen und güterrechtlichen Wirkungen unterschieden (§ 39 GVOIPR). Die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten richten sich folglich wie alle anderen Rechtsbeziehungen zwischen den Ehegatten auch nach dem gemeinsamen Heimatrecht der Ehegatten (Abs. 1). Haben die Ehegatten unterschiedliche Staatsangehörigkeit, so ist ihr letztes gemeinsames Heimatrecht anwendbar. Fehlt auch ein solches, so entscheidet das Recht des letzten gemeinsamen Wohnsitzes. Fehlt es auch hieran, so gilt die Territorialität: Es ist das Recht des Landes anzuwenden, dessen Gericht oder Behörde in der Sache tätig wird.

Gemäß § 39 Abs. 4 ist dieses Güterstatut nicht wandelbar. Die Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts berührt nicht die gültig zustande gekommenen vermögensrechtlichen Wirkungen. Diese Bestimmung wirft Probleme auf, weil nicht klar ist, ob dies auch etwa für die Änderung des Aufenthaltes oder Wohnsitzes gilt.

2. Rechtswahl

Eine Rechtswahl ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die Ehegatten können also nicht durch Vertrag ein anderes Recht vereinbaren als das der gesetzlichen Anknüpfung. Daran ändert auch das EU Recht nichts, weil das Güterrecht noch nicht einheitlich geregelt ist.

II. Güterstand

1. Gesetzlicher Güterstand

Gesetzlicher Güterstand ist die Gütergemeinschaft unter Ausschluss des Vorbehaltsguts. Voraussetzung der Gütergemeinschaft ist außer der Eheschließung auch die eheliche Lebensgemeinschaft. Alles Vermögen, das während der ehelichen Lebensgemeinschaft von den Ehegatten alleine oder gemeinschaftlich erworben wurde, bildet das gemeinschaftliche Vermögen. Weiter fällt in das gemeinschaftliche Vermögen die Wertsteigerung oder der Gewinn aus Vorbehaltsgut, Honorare für Erfindungen und Urheberrechte.

Vorbehaltsgut sind solche Gegenstände, die die Ehegatten bereits im Zeitpunkt der Eheschließung besaßen, die sie

während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung erworben haben, Gegenstände, die dem persönlichen Bedarf dienen und Gegenstände, die im Wege der Ersatzbeschaffung aus dem Wert des persönlichen Vermögens erworben wurden.

Wird ein Gegenstand des Vorbehaltsgutes jedoch während der Ehe in die Gemeinschaft eingebracht, um einen Gegenstand des Gemeinschaftsvermögens zu ersetzen, so wird dieser Gegenstand Gemeinschaftsvermögen.

Ist zweifelhaft, ob ein Gegenstand Sondergut oder Gemeinschaftsvermögen ist, so zählt er zum Gesamtgut.

Gemeinschaftliches Vermögen wird von den Ehepartnern gemeinsam verwaltet und auch gemeinsam genutzt.

Im Verhältnis zu Dritten muss ein Ehegatte, der über Gesamtgut verfügt, aufklären, dass es sich um einen Gegenstand des Gesamtgutes handelt.

2. Beendigung

Die Ehegatten können durch Ehevertrag den Güterstand beenden, indem sie Gütertrennung oder die Gütergemeinschaft wählen.

III. Ehevertrag

1. Inhalt

Durch Ehevertrag können die Ehegatten, worauf nochmals hinzuweisen ist, keine Rechtswahl treffen. Die Ehegatten können lediglich einen anderen Güterstand vereinbaren oder aber die gesetzliche Gemeinschaft dadurch verändern, dass sie mit Vertrag bestimmen, dass bestimmtes Vermögen nicht Gemeinschaftsvermögen sein soll oder nicht Sondergut sein soll.

2. Zeitpunkt

Eheverträge können vor und nach der Ehe geschlossen werden.

3. Form/Publizität

Zur Gültigkeit des Ehevertrages ist die Niederschrift in einer notariellen Urkunde oder in einer durch den Rechtsvertreter gegengezeichneten Privaturkunde erforderlich.

Seit dem 15. März 2014 gibt es das nationale Register der Eheverträge und Lebenspartnerschaftsverträge.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Der offizielle Staatsname ist Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland. Gebräuchlichste Kurzfassung ist Vereinigtes Königreich.

Das Recht des Vereinigten Königreichs besteht im Wesentlichen aus folgenden drei Rechtsgebieten, wovon hier nur zwei abgehandelt werden können, da das Recht von Nordirland derzeit wegen der politischen Unklarheiten nicht einwandfrei feststellbar ist:

1. England und Wales;
2. Schottland;
3. Nordirland

ENGLAND UND WALES

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

England und Wales (hinfort England) wenden das Territorialprinzip im reinsten Sinne an.

Englische Gerichte, englische Behörden und englische Stellen, die einen Rechtsvorgang zu beurteilen haben, wenden stets ihr eigenes Recht an. Wichtiger als die Suche nach einem fremden Recht ist daher für England die Bestimmung des Aufenthalts und des Gerichtsstandes. Ausländisches Recht findet regelmäßig nur Anwendung bei der Prüfung von Vorfragen, etwa, ob eine im Ausland geschlossene Ehe gültig ist oder nicht.

Diese Grundsätze gelten auch im Bereich der Ehwirkungen. Darauf, welche Staatsangehörigkeit die Ehegatten haben und wo sie etwa zuerst nach der Eheschließung gelebt haben, kommt es nicht an. Schwieriger wird

die Beurteilung dann, wenn etwa die Ehegatten sich im Ausland haben scheiden lassen und dann vor einem englischen Gericht ihre Vermögensbeziehungen regeln wollen. Dennoch bleibt es auch in diesem Fall stets bei der Anwendung englischen Rechts, jedenfalls was die Auseinandersetzungsregeln betrifft. Allenfalls die Frage, was wem gehört und wie welche Vermögensgegenstände einzuordnen sind, könnte anderen Kriterien unterliegen, wenn diese Tatbestände im Ausland abgeschlossen waren.

Neuerdings zeichnet sich jedoch eine mögliche Änderung dieser Regeln ab, auch wenn dies noch nicht als gesichert gelten kann. Siehe dazu oben III. 1. Einordnungshilfen nach Rechtskreisen: Angelsächsischer Rechtskreis.

2. Rechtswahl

Diese wird aus den oben genannten Gründen regelmäßig nicht anerkannt.

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand

Güterstände und auch einen gesetzlichen Güterstand gibt es im englischen Recht nicht. Es herrscht streng genommen der Grundsatz der Gütertrennung. Die Ehe hat keinen Einfluss auf die Vermögensbeziehungen der Ehegatten und jeder der Ehegatte behält sein Vermögen bei und kann auch während der Ehe selbständig frei und uneingeschränkt Vermögen erwerben.

Diese Gütertrennung besagt jedoch nicht, dass es keine vermögensrechtlichen Ansprüche der Ehegatten aufgrund der Ehe geben würde. Vielmehr erwerben die Ehegatten in Bezug auf das Vermögen des anderen Ehegatten während der Ehe beneficial interests. Es handelt sich hierbei um einen Billigkeitsanspruch, der zudem nicht den Anspruch auf einen bestimmten Vermögensgegenstand zum Inhalt hat. Die Vermögensteilung nach Aufhebung des Güterstandes oder der Ehe hat auch nicht unbedingt zu gleichen Teilen zu erfolgen, sondern zu gerechten Anteilen. Das sind stets Billigkeitsentscheidungen, in denen der Maßstab des Richters entscheidet, wenn die Parteien sich nicht selbst einigen können.

Für die Ausgestaltung dieser beneficial interests ist von der Geltung folgender Grundsätze auszugehen: Konten, Rentenanwartschaften und Hausrat sowie Ehwohnung wer-

den in der Regel je zur Hälfte geteilt. Geerbtes, voreheliches oder sonst getrenntes Vermögen und Vorbehaltsgut wird in der Regel nicht geteilt.

Die Teilungsquote im Übrigen richtet sich nach Dauer der Ehe, Beitrag beider Ehegatten zur Ehegemeinschaft und zur Familie, Wechselwirkung zur Regelung des Unterhalts und nach den persönlichen Umständen beider Ehegatten.

2. Beendigung

Der Güterstand endet, da er kein Güterstand im eigentlichen Sinne ist, stets mit dem Ende der Ehe, also entweder dem Tod oder der Ehescheidung. Eine Änderung durch Ehevertrag ist nicht vorgesehen.

III. Ehevertrag

1. Inhalte

Eheverträge sind dem englischen Recht fremd. Erst die Auswirkungen der Migration und die Zunahme der Fälle mit Auslandsberührung führen dazu, dass sich die englische Rechtspraxis mehr und mehr dazu entschließt, Eheverträgen überhaupt Bedeutung beizumessen und sie gegebenenfalls sogar zu befolgen. Das insbesondere, wenn die Ehegatten sich im Zeitpunkt der Vertragsschließung gegenseitig vollständig und umfassend aufgeklärt haben über ihre finanziellen Verhältnisse; wenn beide Ehegatten unabhängig von Anwälten oder Notaren beraten wurden, wenn die Bestimmungen des Ehevertrages sich im Rahmen der Billigkeitsgrundsätze bewegen, die die Gerichte üblicherweise entscheiden, und wenn sich seit dem Abschluss des Ehevertrages die Umstände während der Ehe nicht wesentlich geändert haben.

Jedoch unterliegen die Verträge der vollen richterlichen Inhaltskontrolle.

2. Zeitpunkt

Eheverträge können sowohl vor als auch während der Ehe geschlossen werden. Werden sie während der Ehe geschlossen, so handelt es sich um Auseinandersetzungsverträge, die der vollen richterlichen Kontrolle unterliegen. Werden sie vor der Ehe geschlossen, so wird das Gericht Verträge nur dann für ungültig erklären oder nicht beachten, wenn sie grob unbillig erscheinen.

3. Form/Publizität

Notare zur Beurkundung des Ehevertrages im Sinne des deutschen Rechtes gibt es nicht. Die Ehegatten können deshalb einen Ehevertrag privat vor zwei Zeugen oder unter dem Beistand von Anwälten schriftlich schließen. Ein Ehevertragsregister ist ebenfalls unbekannt.

SCHOTTLAND

I. Internationales Privatrecht

1. Gesetzliche Anknüpfung

Die güterrechtlichen Beziehungen der Ehegatten richten sich nach dem Recht des Wohnsitzes zur Zeit der Eheschließung, soweit es sich um bewegliches Vermögen handelt. Unbewegliches Vermögen richtet sich stets nach dem Recht des Landes, wo dieses liegt. Nach diesem Recht entscheidet sich auch, ob Eheverträge geschlossen werden können.

Anders ist jedoch die Rechtslage bei der Ehescheidung. Insbesondere wegen der engen Verknüpfung von Unterhalt mit Güterrecht, kann es deshalb trotz des Grundsatzes der Anknüpfung an den ehelichen Wohnsitz bei Eheschließung ganz oder teilweise zur Anknüpfung an das Recht des Staates kommen, in dem die Ehe geschieden wird.

2. Rechtswahl

Eine Rechtswahl ist dem schottischen Recht nicht bekannt. Trotzdem ist davon auszugehen, dass in Schottland ein Ehevertrag, der im Ausland gültig geschlossen wurde und eine Rechtswahlklausel enthält, im beschränkten Umfang auch Anerkennung in Schottland finden wird, weil das vereinbarte Recht als sogenanntes "proper law" gilt.

II. Güterrecht

1. Gesetzlicher Güterstand

In Schottland gilt ebenso wie in England der Grundsatz der Gütertrennung. Es wird daher auf die Bestimmungen vorstehend zu England und Wales verwiesen. Die Verwaltungsbefugnis des Ehemannes, das Vermögen seiner Frau betreffend, wurde beseitigt. Entsprechend der Gütertrennung haften die Ehegatten auch nicht für die Schulden des anderen.

Der eheliche Hausrat gilt jedoch in der Regel nicht als getrenntes Vermögen, sondern als gemeinsames Vermögen. Ebenso Bankkonten.

Wie in England, erwirbt auch in Schottland der Ehegatte einen Ausgleichsanspruch in Bezug auf das Vermögen des anderen Ehegatten. Die Regelungen des schottischen Rechtes weichen nicht von denen des englischen Rechtes ab. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.

2. Beendigung

Wie in England, wird der Güterstand nicht durch einen Ehevertrag und die Vereinbarung eines anderen Güterstandes beendet, sondern nur durch Aufhebung, Scheidung, Nichtigerklärung der Ehe oder durch Tod.

III. Ehevertrag

1. Inhalt

Eheverträge sind in Schottland ebenso ungebräuchlich wie in England und Wales. Jedoch werden Eheverträge, die im Ausland geschlossen wurden, anerkannt, sofern sie den Bedingungen des schottischen Rechts entsprechen und insbesondere dem unverzichtbaren Bestimmungen des schottischen Rechtes nicht widersprechen. Vereinbarungen, die die Haftung für Unterhalt ausschließen oder auch nur weitgehend beschränken, sind ungültig.

Wegen der engen Verknüpfung von Unterhalt und Vermögensteilung wird daher auch nicht von einer uneingeschränkten Anerkennung von Klauseln über die Teilung des ehelichen Vermögens im Falle der Scheidung auszugehen sein, wenn dies zu den schottischen Grundsätzen des Unterhalts im Widerspruch stehen würde.

2. Zeitpunkt

Eheverträge können, wenn dies im Ausland zulässig ist, sowohl vor als auch während der Ehe geschlossen werden. In Schottland werden nach der Eheschließung geschlossene Verträge als Auseinandersetzungsvereinbarungen verstanden und der vollen richterlichen Inhaltskontrolle unterworfen.

3. Form/Publizität

Es gelten dieselben Regeln wie in England und Wales.

Ergänzungsvorschläge und Anregungen aller Art werden unmittelbar erbeten an:

Jürgen Rieck
Rechtsanwalt
Briener Straße 48
80333 München
Telefon: 089 524017
Telefax: 089 526513
E-Mail: ra@juergen-rieck.de

